

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

#### I *Mitteilungen*

.....

---

#### II *Vorbereitende Rechtsakte*

##### **Wirtschafts- und Sozialausschuß**

##### Stellungnahme zu dem Vorschlag

- für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ..... 1
- für eine Verordnung des Rates betreffend das Milk Marketing Board Nordirlands .... 1

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Übergangsbestimmung für die Gemeinschaftsfinanzierung der Beihilfe für den Butterverbrauch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 ..... 5

Stellungnahme zu den ergänzenden Vorschlägen der Kommission zur Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und für einige flankierende Maßnahmen 6

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen ..... 9

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten ..... 11

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über einen Aktionsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe ..... 12

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Option des Schnellen Brüters in der Gemeinschaft – Begründung, Stand, Probleme und Aktionsaussichten 15

Stellungnahme zu „Elemente einer gemeinschaftlichen Strategie für das Gebiet der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe“ .....	18
Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Werkzeugmaschinen und für gleichartige Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Papieren und sonstigen Werkstoffen sowie über handgeführte motorgetriebene Schleifmaschinen .....	20
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine siebente Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Mehrwertsteuern – Gemeinsame Regelung über die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten und Gebrauchtgegenständen .....	21
Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Verschmutzung des Meeres infolge des Transports von Kohlenwasserstoffen (Amoco-Cadiz) .....	31
Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer konzentrierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser .....	32
Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer konzentrierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet „physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe“ .....	34
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) .....	35
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung .....	38
Stellungnahme zu dem Vorschlag	
— für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien .....	40
— für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien .....	40
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler .....	44
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Bauart bestimmter Zündschutzarten für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre .....	45
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Beitritt zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen .....	46
Stellungnahme zu der Aufstellung der im Veterinär-, Tierzucht- und Tierschutzbereich zu vollbringenden Arbeiten; für diese Arbeiten benötigtes Personal .....	48

Inhalt (Fortsetzung)

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen .....	49
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine achte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige .....	51
Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Sanierung des Schiffbaus in der Gemeinschaft .....	53
Stellungnahme zu dem Entwurf einer Entscheidung des Rates betreffend das Auftreten bestimmter Staatshandelsländer in der Güterlinienschifffahrt .....	56
Stellungnahme zu Teilzeitarbeit – die Auswirkungen dieses arbeitsorganisatorischen Systems bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage .....	56

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## Stellungnahme zu dem Vorschlag

- für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- für eine Verordnung des Rates betreffend das Milk Marketing Board Nordirlands

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 13 vom 17. Januar 1978 auf den Seiten 5 und 6 veröffentlicht worden.

## A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

## B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 16. Januar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Grundregeln für Milcherzeugerorganisationen,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47 und 198,

gestützt auf den am 18. Januar 1978 von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihren Sitzungen am 6. und 19. April 1978 erarbeitete,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Wick, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 26. April 1978) –

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 63 gegen 4 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen:

## I. VORBEMERKUNGEN

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bemängelt, daß die Kommission ihre Vorschläge erst unmittelbar vor

Ablauf der Übergangsfrist vorgelegt hat, obwohl bereits zum Zeitpunkt der Beitrittsverhandlungen zu erkennen war, daß die Befugnisse der Milk Marketing Boards im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften geprüft werden müßten.

2. Die Kommission hebt besonders das wirtschaftliche Argument hervor, daß der Trinkmilchverbrauch im Vereinigten Königreich sehr hoch ist und daß dies im Einklang mit der Gemeinschaftspolitik für Milch und Milcherzeugnisse steht, deren Ziel nunmehr darin besteht, die mit der Anwendung des Interventionssystems verbundenen hohen öffentlichen Kosten – speziell für Butter und Magermilchpulver – zu senken und gleichzeitig ein angemessenes Lebenshaltungsniveau für die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung zu sichern.

Die Bezugnahme auf Trinkmilch ohne Berücksichtigung aller übrigen nicht interventionsfähigen Milcherzeugnisse ist jedoch nicht überzeugend. Sie könnte dem Ziel der gültigen EG-Milchmarktordnung widersprechen, die darauf ausgerichtet ist, einen möglichst hohen Verbrauch an Milch und Milcherzeugnissen zu erreichen. Das erfordert im Rahmen der Marktordnung eine Gleichstellung aller Milchprodukte, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind. Die Statistik zeigt, daß in einigen Mitgliedstaaten mit anderen Organisationsstrukturen ebenfalls ein hoher Gesamtverbrauch an Milch und Milcherzeugnissen erreicht wird. Unbestritten ist, daß das Verteilersystem für Trinkmilch im Vereinigten Königreich einen erheblichen Beitrag zum hohen Trinkmilchabsatz leistet. Der Fortbestand dieses Verteilersystems wäre daher wünschenswert.

3. Der Ausschuß hat Zweifel, daß die Erzeugerorganisationen für Milch in der vorgeschlagenen Form in anderen Mitgliedstaaten eine Verbesserung der Erfassung und Vermarktung bewirken würden. Dabei überwiegt die Sorge, daß die auf freiwilliger Basis gewachsenen Strukturen ernstlich gefährdet werden.

4. Die Vorschläge der Kommission werfen ferner eine Reihe schwerwiegender wettbewerbsrechtlicher Fragen auf. Erzeugerorganisationen, die über eine Monopolstellung und über die Möglichkeit des Preisausgleichs verfügen, müssen Regeln unterworfen werden, damit Wettbewerbsverzerrungen und Bedrohungen des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft verhindert werden. Werden diese Regeln nicht in der gesamten Gemeinschaft eingehalten, so könnte dies zur Folge haben, daß sich die verschiedenen Märkte gegenseitig abschirmen. Damit könnte es auf längere Sicht zu einer Desintegration des EG-Milchmarktes kommen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß in einigen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit ähnliche Maßnahmen wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht aufgehoben werden mußten. Der Ausschuß betont, daß ihm daran gelegen ist, daß die vorgeschlagenen Regelungen vertragskonform sind.

5. Angesichts des teilweise hohen Konzentrationsgrades der Verarbeitungsindustrie im Vereinigten Königreich ist es nach Auffassung des Ausschusses angebracht, sich um Regelungen zu bemühen, die eine angemessene Marktstellung der Erzeuger sichern. Diese Regelung muß bei vergleichbaren Voraussetzungen überall in der Gemeinschaft anwendbar sein.

6. Der Ausschuß gibt zu bedenken, ob nicht anstelle einer Gemeinschaftsregelung eine Regelung zur Anpassung des Milk Marketing Boards an das Gemeinschaftsrecht zweckmäßiger wäre. Hierbei müßte die Beibehaltung bewährter Strukturen bei gleichzeitiger Beseitigung jener Rechte angestrebt werden, die den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft behindern.

7. Schließlich bedauert der Ausschuß, daß die Kommission, die sich über die obenerwähnten Schwierigkeiten im klaren war, einen derart unvollständigen Vorschlag vorlegen konnte. Im höheren Interesse der Gemeinschaft darf die Kommission nicht aus den Augen verlieren, daß eine ihrer wesentlichen Aufgaben darin besteht, Vorschläge zu unterbreiten, denen ein vernünftiger Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen zugrunde liegt. Bei dem vorliegenden Vorschlag ist dies nicht der Fall.

## II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 804/68 ÜBER DIE GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

### 1. Besondere Bemerkungen

#### 1.1. Zu Artikel 25 Absatz 1

Der Ausschuß stellt fest, daß die Kriterien zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen nicht definiert bzw. in den Größenordnungen nicht festgesetzt sind. Er macht darauf aufmerksam, daß bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen die Wettbewerbsregeln zu beachten sind, insbesondere im Hinblick auf die außergewöhnlichen Rechte, die den Erzeugerorganisationen zuerkannt werden sollen.

Die Festlegung von bestimmten Prozentsätzen des Trinkmilch- und Frischproduktenverbrauchs im Verhältnis zur Produktion und die damit verbundene Gewährung von Exklusivrechten muß unter diesen Aspekten als bedenklich angesehen werden. Der Ausschuß macht ferner darauf aufmerksam, daß in mehreren Mitgliedstaaten haltbar gemachte Milchfrischprodukte (mit einer Haltbarkeit bis zu sechs Monaten) in erheblichem Umfang übergebietlich und im grenzüberschreitenden Verkehr vermarktet werden. Die Verbraucher und der Handel erwarten diese Angebotsformen in dem Sortiment der Molkereiwirtschaft und damit auch eine Wahlmöglichkeit im Rahmen eines ungehinderten Wettbewerbs. Insofern wäre eine Einengung des Tätigkeitsbereichs von Erzeugerorganisationen auf frische Trinkmilch und Frischerzeugnisse im Sinne des Vorschlags der Kommission nicht vertretbar.

Im Zusammenhang mit Artikel 25 Absatz 1 ist das den Vorschlägen beigefügte Schreiben der Kommission an die britische Regierung zu erwähnen. Dieses Schreiben enthält die Aufforderung zur Beachtung bestimmter Verpflichtungen und läßt erkennen, welche Bedingungen die Kommission für den Fall zu stellen gedenkt, daß die britischen Boards als Milcherzeugerorganisationen angemeldet werden sollten.

### 1.2. Zu Artikel 25 Absatz 2

Der Ausschuß stellt sich die Frage, welche Gründe für den Vorschlag eines Prozentsatzes von 80 maßgeblich gewesen sind.

Es kann außerdem nicht übersehen werden, daß die vorgeschlagene Regelung für die restlichen 20 % eine Zwangszugehörigkeit darstellt, die gegen das Prinzip der freien Berufsausübung verstößt. Auch im Hinblick auf die Zielsetzung des Vorschlags und unter Beachtung der Artikel 39 ff. des EWG-Vertrags bezweifelt der Ausschuß, daß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die notwendige Beachtung geschenkt wurde.

Der Ausschuß macht außerdem darauf aufmerksam, daß die genannte Gesamtzahl der Erzeuger ohne Bezug zu dem damit erfaßten Anteil der Milchproduktion bleibt. So besteht theoretisch die Möglichkeit, daß 80 % der Erzeuger nicht einmal 50 % der Milchproduktion des betreffenden Gebietes repräsentieren.

### 1.3. Zu Artikel 25 Absatz 3

Nach Auffassung des Ausschusses sind die vorgeschlagenen Grundregeln für die Erzeugerorganisationen dergestalt zu formulieren, daß das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch nicht gestört wird und vor allem keine Wettbewerbsverzerrung im Handel zwischen den Mitgliedstaaten eintreten kann.

## III. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES BETREFFEND DAS „MILK MARKETING BOARD“ NORDIRLANDS

Der Ausschuß ist sich der besonderen gegenwärtigen politischen Situation in dieser Region bewußt, die verhindert, den Vorschlag ausschließlich unter ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Deshalb kann er zur ökonomischen Begründung des Vorschlags nicht Stellung nehmen, die im Gegensatz zur Begründung für den vorgeschlagenen Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 steht.

Der Ausschuß kann sich der Auffassung der Kommission nicht anschließen, wonach mit diesem Vorschlag Störungen lediglich auf dem britischen Milchmarkt vermieden werden sollen. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Gemeinsamen Marktes sind ggf. gleichermaßen auch Störungen in der Republik Irland oder in anderen Mitgliedstaaten zu befürchten.

Da seit vielen Jahren ein Verband der Molkereigenossenschaften in Nordirland existiert, empfiehlt der Ausschuß, eine unparteiische Studie durchzuführen, um die weiterreichenden Vorteile zu ermitteln, die sich aus einer Umstrukturierung des nordirischen Milk Marketing Boards und der Molkereigenossenschaften für die Wirtschaft Nordirlands ergeben könnten.

## IV. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER GRUNDREGELN FÜR MILCHERZEUGERORGANISATIONEN

Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen diesem Vorschlag und dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, der in Kapitel II des Stellungnahmeentwurfs untersucht wurde, erachtet es der Ausschuß für notwendig, die nachstehenden Bemerkungen vorzutragen.

### Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)

Der Ausschuß nimmt mit Verwunderung von dem Vorschlag Kenntnis, das Gebiet einer Erzeugerorganisation nach den Staatsgebieten auszurichten. Diese Einengung müßte den bereits erreichten wirtschaftlichen und regionalen Integrationsfortschritten über die Staatsgrenzen hinweg entgegenwirken. Die Vereinbarkeit dieses Vorschlags mit dem Gemeinschaftsrecht sollte deshalb überprüft werden.

### Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)

Der Ausschuß nimmt mit Erstaunen die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß die vorgeschlagene Bestandsgröße von 150 Milchkühen auf der Grundlage von Daten ausschließlich aus dem Vereinigten Königreich errechnet wurde. Falls eine Begrenzung überhaupt vertretbar ist, müßte sie, wie in den übrigen Fällen, auf Daten aus der gesamten Gemeinschaft beruhen.

### Zu Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 5 der Grundregeln

Diese Bestimmung muß in Verbindung gesehen werden mit den Bemerkungen zu Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 der Grundregeln. Unabhängig von möglichen nachteiligen Auswirkungen auf gewachsene Strukturen in den anderen Ländern der Gemeinschaft, bedeutet diese Regelung eine Diskriminierung der Erzeuger in den übrigen Mitgliedstaaten.

### Zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b)

In einigen Texten des Vorschlags muß es heißen: „Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68“.

### Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)

In jedem Fall ist die Notwendigkeit zu unterstreichen, daß die Aktivitäten solcher Organisationen streng getrennt

bleiben von den Tätigkeiten in der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen, um die Wettbewerbsgleichheit gegenüber bestehenden Unternehmen auf rein marktwirtschaftlicher Basis zu erhalten. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Absatz 2 des Artikels wird auch erkennbar, daß die Schaffung von Erzeugerorganisationen rein marktfunktionell eine zusätzliche Zwischenstufe bedeutet. Diese Zwischenstufe könnte einen zusätzlichen Kostenträger auf dem Vermarktungsweg darstellen, der letztlich von Erzeugern und/oder Verbrauchern zu finanzieren ist.

#### *Zu Artikel 4 Absatz 1*

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kosten dank der Tätigkeit der Milk Marketing Boards unter den besonderen Gegebenheiten im Vereinigten Königreich verringert werden konnten. Er weist jedoch darauf hin, daß die Anwendung der Kommissionsvorschläge in den ande-

ren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen die Erzeuger ähnliche Organe wie die Milk Marketing Boards gründen möchten, hohe Verwaltungskosten für die betreffenden Erzeuger verursachen würde, die ja nicht über die im Vereinigten Königreich gegebenen Ausgangsstrukturen verfügen würden. Davon abgesehen hegt der Ausschuß erhebliche Zweifel daran, ob die Aktivitäten der Erzeugerorganisation überhaupt kontrollierbar sind. Diese Regeln machen auch deutlich, daß eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen erforderlich ist, um den Warenverkehr aufrechtzuerhalten. Derartige Bestimmungen sind im Rahmen der geltenden Marktordnung nicht nötig.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) eine weitere Schutzmaßnahme gegen jede Aushöhlung der derzeitigen Milchmarktorganisation bilden soll, weist jedoch darauf hin, daß diese besondere Maßnahme nur insoweit wirksam sein wird, als die Erzeuger sich über den Gegenwert der geltenden Interventionspreise für Milchverarbeitungszeugnisse im klaren sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

#### ANHANG

##### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

##### Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

##### Seite 4 Ziffer 7

Der betreffende Absatz sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Der Ausschuß äußert zwar Vorbehalte zu den Vorschlägen der Kommission, weiß aber schließlich doch zu schätzen, daß die Kommission die Bedeutung der Milk Marketing Boards im Vereinigten Königreich erkannt hat. Die Vorschläge sind seines Erachtens nicht ganz vollständig. Nur wenn angemessene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Sicherung eines ausgewogenen innergemeinschaftlichen Warenverkehrs getroffen werden, würden die Vorschläge der Kommission einen vernünftigen Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen darstellen.“

##### *Begründung*

Die Milk Marketing Boards des Vereinigten Königreichs sind ein wertvolles Glied in der Vermarktungskette zwischen Milcherzeugern und einem stark konzentrierten Verarbeitungs- und Vertriebssektor. Dies trägt dazu bei, daß der Pro-Kopf-Verbrauch an Milch und Milcherzeugnissen im Vereinigten Königreich (bis auf eine Ausnahme) höher ist als in den übrigen Mitgliedstaaten. Angesichts der Bedeutung, die der Erhaltung und Förderung des Trinkmilchkonsums beizumessen ist, sollten die Vorschläge gewährleisten, daß die wesentlichen Funktionen der Boards beibehalten werden.

Damit jedoch die Anliegen der gemeinschaftlichen Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler berücksichtigt werden, die nicht zum Wirkungsbereich der Milk Marketing Boards gehören, sollten die Vorschläge der Kommission gewährleisten, daß die geltende gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse nicht ausgehöhlt wird und daß die Voraussetzungen für einen lautereren Wettbewerb und Warenverkehr gewahrt werden.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 44, Stimmenthaltungen: 15.

**Seite 5 Artikel 25 Absatz 2**

Der zweite Absatz sollte wie folgt formuliert werden:

„Es kann außerdem nicht übersehen werden, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen für die restlichen 20 % der Erzeuger eine Zwangszugehörigkeit bedeuten. Die Vorschläge stehen zwar im Widerspruch zu dem Recht der Erzeuger auf freie Berufsausübung, doch würde nach Ansicht der Fachgruppe der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, sofern die Vorschläge zur Verwirklichung der Zielsetzungen von Artikel 39 ff. des EWG-Vertrages beitragen.“

*Begründung*

Maßstab für die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist der Grad, in dem die Vorschläge unter Berücksichtigung von Artikel 40 zur Verwirklichung der Zielsetzungen von Artikel 39 des Vertrages beitragen.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 19.

Folgende Textstelle aus der Stellungnahme der Fachgruppe wurde durch einen während der Beratungen angenommenen Änderungsantrag ersetzt:

„4. Die Fachgruppe fragt sich daher, warum die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen gleicher Art auf einmal wieder vertragskonform sein sollen.“

*Abstimmungsergebnis*

Einstimmigkeit.

Folgender Wortlaut aus der Stellungnahme der Fachgruppe wurde in den Beratungen nicht angenommen:

„5. Die Vorschläge müssen als nicht vereinbar mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik angesehen werden und entsprechen hinsichtlich des Zieles der Erhaltung der Vorzüge bestehender Organisationen einerseits und der Notwendigkeit der Anpassung an die Regeln der Gemeinschaft andererseits nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

*Abstimmungsergebnis*

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 24, Stimmenthaltungen: 24.

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Übergangsbestimmung für die Gemeinschaftsfinanzierung der Beihilfe für den Butterverbrauch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/77**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 6. März 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.



**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf die Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 9. März 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 15. März 1978 von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft zu beauftragen, im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu diesem Thema zu erarbeiten,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schnieders, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. April 1978 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung am 26. April 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 2 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission, weil er einen ersten Schritt zur Aufhebung der Diskriminierungen bei den Beihilfen für den Butterverbrauch darstellt. Der Ausschuß hat sich wiederholt gegen diese auf die Staatsangehörigkeit begründeten Diskriminierungen ausgesprochen, zuletzt noch in seiner Stellungnahme zu den Agrarpreisen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1978.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu den ergänzenden Vorschlägen der Kommission zur Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und für einige flankierende Maßnahmen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 6. März 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf die Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 9. März 1977 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 15. März 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf seine verschiedenen früheren Stellungnahmen zu demselben Thema, insbesondere auf seine Stellungnahme vom 1. März 1978 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schnieders, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. April 1978 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 26. April 1978) –

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 37 gegen 25 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen:

## A – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kritisiert, daß die Kommission zu einem so späten Zeitpunkt neben den bereits in Teil I und II vorliegenden Vorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 noch weitere Vorschläge vorlegt, die teilweise wesentliche Änderungen der Marktordnungen enthalten und zu einer veränderten Beurteilung der gesamten Vorschläge führen.

2. Der Ausschuß stellt erneut fest, daß die Erzeuger nur dann ihre Betriebsorganisation auf die gewünschten Orientierungen einstellen können, wenn sie rechtzeitig vor Beginn der Feldbestellung und des Wirtschaftsjahres die Entscheidungen des Rates im Bereich der Markt- und Preispolitik kennen. Die Kommission hat diese rechtzeitigen Entscheidungen schon dadurch erschwert, daß sie auch ihre ersten Vorschläge erst Anfang Dezember dem Rat zugeleitet hat.

3. Die Kommission scheint davon auszugehen, daß mit den von ihr für einige Bereiche (Rindfleisch, Milch) vorgeschlagenen Interventionsmaßnahmen eine Marktstützung gewährleistet werden kann, die ausreicht, um die Erzeugereinkommen nicht zu gefährden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 50 vom 28. 2. 1978, S. 1.

Der Ausschuß meldet Zweifel daran an, weil diese Vorschläge seines Erachtens eine erhebliche Schwächung des in der Gemeinschaft bestehenden Marktstützungssystems darstellen.

Die gegenwärtige – je nach Erzeugnis unterschiedliche – Tendenz zu einem für das Erzeugereinkommen nachteiligen Unterschied zwischen Marktpreisen und Richtpreisen würde dabei nur verstärkt.

4. Erstmals schlägt die Kommission die Verwendung von Finanzmitteln aus der Mitverantwortungsabgabe für bereits laufende Maßnahmen vor. Die Kommission hat immer wieder betont, daß die Mittel aus der Mitverantwortungsabgabe für zusätzliche Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse eingesetzt werden, die der Mitbestimmung durch die landwirtschaftlichen Erzeuger unterliegen.

## B. EINZELMASSNAHMEN

## 1. Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und die Umstellung der Milchkuhbestände

Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission seine Vorschläge zur Weiterführung und Verbesserung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung und Umstellung bei Milch aufgegriffen und beschlossen hat. Er ist jedoch der Meinung, daß für eine stärkere Inanspruchnahme eine längerfristige Festlegung nötig wäre. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Kommission für eine gleichgewichtige Anwendung und für den Abbau nationaler Hemmnisse bei der Inanspruchnahme der Prämien Sorge tragen muß.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission mit ihren weiteren Vorschlägen zu Milch und Rindfleisch wesentliche Veränderungen der Marktordnungen beabsichtigt, die einer intensiven Beratung und Prüfung bedürfen und deswegen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 nicht mehr in Kraft gesetzt werden können.

## 2.1. Milch

Der Ausschuß befürchtet, daß mit der beabsichtigten zeitweiligen Aussetzung der Intervention bei Magermilchpulver trotz der beschlossenen Alternativmaßnahmen die Erzeugereinkommen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß mit dem Aussetzen der Intervention unnötige Interventionsaktionen vor und nach der Aussetzungsfrist ausgelöst werden, die vermeidbar gewesen wären. Darüber hinaus ist die Winterzeit nicht geeignet, sich ein genaues Bild von den Auswirkungen der Aussetzung des Interventionssystems für Milchpulver auf die Entrichtung des landwirtschaftlichen Einkommens zu machen.

## 2.2. Rindfleisch

Der Ausschuß fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Umstellung der Interventionsregelung keine negativen Auswirkungen auf die Erzeuger-

preise eintreten. Er geht davon aus, daß nach dem Kommissionsvorschlag der Verwaltungsausschuß über die Auslösung bzw. Aussetzung der Intervention entscheiden soll, der zugleich die Höhe der Ableitungskoeffizienten für die einzelnen Fleischarten festsetzt. Der Ausschuß befürchtet, daß der Verwaltungsausschuß hierbei auch deswegen überfordert ist, weil die nach dem neuen Vorschlag für die Intervention entscheidenden Informationen über die regionalen Märkte in vielen Fällen eine unzureichende Aussagefähigkeit besitzen.

### 3. Stärke

Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen der Kommission um die Verbesserung der Lage auf dem Kartoffelstärke-

sektor. Er weist im übrigen darauf hin, daß die Schlußfolgerungen, zu denen er bereits allgemein in bezug auf die Anhebung der Agrarpreise gelangt ist, auch für die Festsetzung des Mindestpreises für Industriekartoffeln gelten. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission Vorschläge formuliert, die neuartig sind, insbesondere was das Gleichgewicht zwischen Kartoffelstärke und Getreidestärke anbelangt. Er bedauert es in diesem Zusammenhang, daß die Kommission nicht in stärkerem Maße die Bemerkungen berücksichtigt, die in seiner Stellungnahme vom 1. März 1978 zu dem „Bericht über die Stärkeerzeugnisse der Gemeinschaft und die Erstattungen bei der Stärkeerzeugung“ (Dok. CES 276/78) enthalten sind. Er bittet die Kommission, diese Frage im Lichte der Bemerkungen, die in der betreffenden Stellungnahme zu diesem Problem enthalten sind, erneut zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

## ANHANG

### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

#### Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende Änderungsanträge wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 2 Ziffer 3 der Stellungnahme der Fachgruppe

Diese Ziffer sollte gestrichen und durch folgende Ausführungen ersetzt werden:

- „3. Der Ausschuß begrüßt gleichwohl die Initiative der Kommission, weil sie einen Versuch darstellt, die große Überschussproduktion einiger Bereiche zu verringern.
4. Der Ausschuß hegt hier jedoch erhebliche Bedenken. Erstens ist er hinsichtlich der Auswirkung auf die landwirtschaftlichen Einkommen nicht ganz von der Behauptung der Kommission überzeugt, die landwirtschaftlichen Einkommen würden nicht verringert. Zweitens ist eine Schwächung der gegenwärtigen allgemeinen Struktur der Marktstützung offensichtlich mit Risiken verbunden. Die betreffenden Maßnahmen sollten nur vorübergehend gelten, bis andere konstruktive Maßnahmen die Gefahr schwierig zu handhabender und kostspieliger Überschüsse verringern.“

(Die jetzige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.)

#### Begründung

Es liegt auf der Hand, daß Maßnahmen zum Abbau der schwer zu verwaltenden Überschüsse zu begrüßen sind, auch wenn Zweifel über die im Einzelfall gewählten Verfahren bestehen.

#### Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 6.

Seite 3 Ziffer 2.1 der Stellungnahme der Fachgruppe

Zu dem bestehenden Absatz sollten folgende Ausführungen hinzugefügt werden:

„Dem Ziel einer Verringerung von Umfang und Kosten der Intervention ist zwar zuzustimmen, doch bittet der Ausschuß die Kommission nachdrücklich um die Prüfung anderer Verfahren zur Erreichung dieses Ziels mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium. Die betreffenden Maßnahmen sollten sich nach Möglichkeit über ein ganzes Jahr erstrecken, damit die Gefahr der Spekulation und einer Marktstörung verringert wird.“

#### *Begründung*

Wie beim ersten Änderungsvorschlag geht es hier um das Instrumentarium, nicht um die Ziele als solche.

#### *Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 9.

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1978 auf Seite 7 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 8. Februar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 235 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 235 und 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 8. Februar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 7. Februar 1978 im Vorgriff auf dieses Ersuchen gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Rouzier, mündlich vorgetragenen Bericht und auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 4. April 1978 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 27. April) –

#### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 40 Ja-Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen:

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann die Beweggründe verstehen, die zur Vorlage dieses Entwurfs

geführt haben. Er billigt generell diesen Entwurf, der darauf abzielt, das Wachstum ohne gleichzeitiges Anheizen der Inflation zu fördern und die Arbeitslosigkeit einzudämmen. Allerdings meldet er Vorbehalte in einigen Einzelfragen an, die die Verwirklichung dieser Ziele erschweren könnten.

1.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte sich das vorgeschlagene neue Finanzierungsinstrument in einen größeren Rahmen von Gemeinschaftsaktionen einfügen, die geeignet erscheinen, der Bewegung in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion neuen Impetus zu geben, und die auf einer Linie mit den Maßnahmen liegen, die im vierten Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft vorgeschlagen werden.

1.3. Der Ausschuß möchte unterstreichen, daß der Vorschlag der Kommission gegenüber der Zielsetzung der Europäischen Investitionsbank und anderen nationalen und internationalen Kreditinstituten als flankierende Maßnahme zu verstehen ist. Das vorgeschlagene neue Finanzierungsinstrument sollte als zusätzliche Möglichkeit und nicht etwa als Konkurrenz zu anderen Instituten oder Stellen verstanden werden. Die Zielsetzungen dieses Vorschlags müßten klarer formuliert werden.

1.4. Der Ausschuß gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die Gemeinschaft mit einem Instrument dieser Art in der Lage sein wird, Investitionsprojekte, die den zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage unabdingbaren strukturellen Zielsetzungen der Gemeinschaft entsprechen, zügig und vorrangig zu fördern.

1.5. In diesem Sinne würde der Ausschuß es begrüßen, wenn mit diesen Zielsetzungen übereinstimmende Kriterien von der Kommission präzisiert würden, die bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der Projekte anzulegen sind. Er ersucht nachdrücklich darum, in den Vorschlag eine Bestimmung des Inhalts einzubetten, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig zu diesen wichtigen Fragen gehört wird (Zielsetzungen und Kriterien, von denen die Förderungswürdigkeit abhängt).

#### ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

### 2. Ein Instrument zur Förderung der Investitionstätigkeit und als Beitrag zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele der Gemeinschaft

2.1. Seit der Rezession, die 1974 eingesetzt hat und zum Teil durch den hochschnellenden Erdölpreis und die dann nachziehenden Preise für andere importierte Rohstoffe ausgelöst wurde, ist die Notwendigkeit einer Umstrukturierung bestimmter Sektoren mehr in den Vordergrund gerückt. Um sich an neue Energieträger anzupassen, um strukturschwache Gebiete zu fördern und es den einzelnen Industriezweigen zu ermöglichen, neue Technologien zu entwickeln, sind umfangreiche Finanzmittel erforderlich. Ein Finanzierungsinstrument, das die Wirtschaft kurzfristig beleben und gleichzeitig längerfristige Strukturveränderungen stützen würde, war schon oft im Gespräch.

2.2. Nach Ansicht des Ausschusses würde das neue Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft eben diese Rolle erfüllen und im nationalen Rahmen gewährte Kredite, EIB-Darlehen, Zuschüsse aus dem Regionalfonds, dem EAGFL der Gemeinschaft u.a.m. ergänzen.

### 3. Institutionelle Aspekte

3.1. Der Ausschuß akzeptiert das Argument, daß der Name der Kommission einen erheblichen good-will darstellt, wenn es um die Auflegung von Anleihen geht. Er anerkennt darüber hinaus, daß die Kommission in der Kreditaufnahme zur Beschaffung von Darlehen für Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten bereits Erfahrung hat.

3.2. Der Ausschuß erkennt auch durchaus an, daß die Sachkunde und Erfahrung, die die Europäische Investitionsbank im Bankgeschäft gewonnen hat, genutzt werden sollten und daß die Kommission und die Bank bei der Handhabung der vorgeschlagenen Gemeinschaftsanleihen entsprechend ihren bisherigen Gepflogenheiten eng zusammenarbeiten müssen.

3.3. Damit die Gemeinschaft diese Einrichtung als ein flexibles und wirksames Finanzierungsinstrument nutzen kann, sollten nach Ansicht des Ausschusses die abschließenden Entscheidungen über die Darlehen in einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Kommission getroffen werden. Seines Erachtens muß das Kooperationsabkommen zwischen der Kommission und der Bank dahin gehend formuliert werden, daß bei der Kommission die letzte Verantwortung für die Entscheidung hinsichtlich der Gewährung eines Darlehens liegt, falls ein von ihr als förderungswürdig anerkanntes Projekt von der Bank abgelehnt wird.

### 4. Spezifische Vorschläge

Seite 1

Im zweiten Erwägungsgrund sollte nach „zur Anregung des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs“ folgender Passus eingeschoben werden:

„zur Erhaltung und/oder Beschaffung von Arbeitsplätzen“.

Seite 2

Der Erwägungsgrund sollte wie folgt geändert werden:

„Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, bei der Durchführung dieses Beschlusses mit der Kommission zusammenzuarbeiten.“

Seite 2 Artikel 1

Durch den im Zusammenhang mit den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft genommenen Bezug auf die „regio-

„nationalpolitische Wirkung“ wird eine zusätzliche Bedingung eingeführt, die die Realisierung dieser Ziele erschweren könnte. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn von dieser Bezugnahme abgesehen würde. Die Formulierung „andere Bereiche“ ist zu ungenau und muß präzisiert werden, wenn sie akzeptiert werden soll.

*Seite 2 Artikel 2*

Nach „... von denen die Förderungswürdigkeit der Vorhaben abhängt“ sollte ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der wie folgt lautet:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird regelmäßig konsultiert, wenn die allgemeinen Grundsätze und die Regeln betreffend die Förderungswürdigkeit der Projekte festgelegt werden.“

*Seite 2 Artikel 3*

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß möglichst zügig auf die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit sowohl bei den Anleihe- wie den Darlehenstransaktionen hingearbeitet werden sollte.

*Seite 3 des englischen Textes, Artikel 4 erste Zeile*

Die ersten sieben Wörter müssen leicht geändert werden, damit sie einen Sinn ergeben.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1978.

*Seite 3 Artikel 5*

Die der Europäischen Investitionsbank von der Kommission zu erteilende Vollmacht zur Kreditaufnahme, die in diesem Artikel grob umrissen wird und Gegenstand eines Kooperationsabkommens zwischen Kommission und EIB sein soll, könnte dazu führen, daß der mit dem vorgeschlagenen neuen Finanzierungsinstrument verfolgte Zweck verfehlt wird, weil sich möglicherweise Schwierigkeiten ergeben, wenn bestimmte als förderungswürdig betrachtete Projekte von der Bank als unwirtschaftlich eingestuft werden. Gemäß den in Ziffer 3.3 geäußerten Bemerkungen vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß zwischen der Bank und der Kommission eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit bei der Gewährung und Verwaltung der Darlehen sichergestellt werden sollte und daß auf jeden Fall die Kommission in letzter Instanz entscheiden müßte, ob Darlehen gewährt werden sollen oder nicht. Der Ausschuß lehnt Artikel 5 in seiner jetzigen Fassung ab und würde es deshalb begrüßen, wenn er völlig neugestaltet würde.

*Seite 3 Artikel 6*

Der erste Satz sollte wie folgt anlauten:

„Die Kommission unterrichtet den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament...“.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI*

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 15 vom 19. Januar 1978 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 16. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 23. Januar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 39. Sitzung am 7. April 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Bornard, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 27. April 1978) –

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 43 gegen 3 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen:

## 1. Die Abwandlung der Grundlage für die Freistellung

1.1. Erdölfördernde Mitgliedstaaten können gegenwärtig eine Freistellung von der Bevorratungspflicht bis zu 15 % auf der Grundlage ihres Verbrauchs an Folgeer-

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1978.

zeugnissen aus einheimischem Rohöl in Anspruch nehmen. Dem Ausschuß ist klar, daß diese Freistellung, da sie ja den erdölfördernden Mitgliedstaaten vorbehalten ist, nicht für alle Mitgliedstaaten einen Anreiz zum Verbrauch von Gemeinschaftsöl bietet. Seines Erachtens liegt es im Gemeinschaftsinteresse, sämtlichen Mitgliedstaaten einen derartigen Anreiz zu bieten. Er billigt daher den Vorschlag, die Freistellung allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihres Verbrauchs an Folgeerzeugnissen aus in der Gemeinschaft geförderten Erdöl zu gewähren.

## 2. Die Erhöhung der Freistellung von 15 % auf 40 %

2.1. Die Bevorratungspflicht stellt eine wesentliche Fundamentalgarantie dar, doch trägt die Rohölförderung (und Förderkapazitätsreserve) in der Gemeinschaft gleichfalls zur Versorgungssicherheit der Gemeinschaft bei. Der Ausbau der Fördermöglichkeiten kann also eine gewisse Lockerung der Bevorratungspflicht rechtfertigen, zumal sich dadurch wahrscheinlich finanzielle Einsparungen erzielen lassen. Eine solche Verringerung der Vorrathaltung muß allerdings an die Einhaltung des von der Kommission aufgestellten Grundsatzes gebunden sein, daß die normalen Versorgungsströme für dieses Rohöl und diese Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten im Fall von Versorgungsschwierigkeiten offengehalten werden. Der Ausschuß legt deshalb Wert darauf, daß die Mitgliedstaaten eine förmliche Verpflichtung zur Einhaltung dieses Grundsatzes eingehen, die gegebenenfalls durch internationale Vereinbarungen verbürgt wird. Mit diesem Vorbehalt billigt er den Vorschlag, die Freistellung auf einen höheren Satz anzuheben. Zu der Frage, ob der Satz auf 40 % anzuheben ist, kann sich der Ausschuß mangels eindeutiger Kriterien allerdings nicht äußern.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über einen Aktionsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 249 vom 18. Oktober 1977 auf Seite 8 veröffentlicht worden.

## A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. August 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

## B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, Artikel 170,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 29. August 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 27. September 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 38. Sitzung am 10. März 1978 verabschiedet hat,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schlitt, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 27. April 1978),

in Erwägung, daß der Ausschuß auch zu den Mitteilungen mit dem Titel „Elemente einer gemeinschaftlichen Strategie für das Gebiet der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe“<sup>(1)</sup> und „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Option des Schnellen Brütters in der Gemeinschaft – Begründung, Stand, Probleme und Aktionsaussichten“ gehört wird;

in Erwägung, daß die drei Dokumente Fragen behandeln, die eng miteinander verknüpft sind und den Kern der Debatte über die Zukunft der Nuklearenergie in der Gemeinschaft bilden;

in Erwägung, daß innerhalb der Gemeinschaft frühzeitig die Bandbreite der möglichen Optionen über die Rolle der Kernenergie gegenüber den anderen Energieträgern festgelegt werden muß;

in Erwägung, daß die Gemeinschaft die gegenwärtigen Forschungs- und Demonstrationsvorhaben über alle Aspekte der Nukleartechnologie und der Nuklearsicherheit als vorrangig weiterverfolgen sollte sowie daß ferner der rationellen Energienutzung und der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Programme über alternative Energiequellen die gleiche Bedeutung eingeräumt werden muß;

in Erwägung, daß ein Gemeinschaftskodex betreffend die nukleare Sicherheit verwirklicht werden muß, damit der Sicherheit unbeschadet wirtschaftlicher, industrieller oder politischer Erwägungen grundlegender Vorrang eingeräumt wird, und daß durch Erprobung „das verbleibende Risiko weitestgehend begrenzt“ werden muß –

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 199 vom 20. 8. 1977, S. 2.

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 74 gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen:

**Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der Ausschuß ist sich mit der Kommission darüber einig, daß die befriedigende Lösung des Problems der radioaktiven Abfälle zu einer entscheidenden Frage für den weiteren Ausbau der Kernenergie in den meisten Mitgliedstaaten geworden ist. In einigen Mitgliedstaaten ist die Genehmigung weiterer Kernkraftwerke z. Z. sogar an den Nachweis eines überzeugenden Konzepts für die sichere Beseitigung der hochaktiven Abfälle geknüpft. Die Kommission sieht zu Recht die Behandlung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle nicht als ein Problem der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern als ein Gemeinschaftsproblem an, das am besten nach Auffassung des Ausschusses so bald wie möglich auch auf Gemeinschaftsebene gelöst werden kann.

1.2. Die Gemeinschaftsinstitutionen, u. a. auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß, haben in der Vergangenheit immer wieder auf die Probleme der Beseitigung der radioaktiven Abfälle und auf die Notwendigkeit verstärkter Gemeinschaftsinitiativen auf diesem Gebiet hingewiesen. Insofern erscheint dem Ausschuß der vorgeschlagene Aktionsplan als eine weitere, umfassendere Maßnahme zur Ermittlung und Erprobung optimaler Verfahren zur Beseitigung der radioaktiven Abfälle.

1.3. Für den Ausschuß erscheint es wichtig, auch darauf hinzuweisen, daß die Frage der radioaktiven Abfälle ohne Rücksicht auf die weitere Nutzung der Kernenergie gelöst werden muß, weil durch die bisherigen Nuklearprogramme, einschließlich militärischer Verfahren und Programme, schon radioaktive Abfälle angefallen sind, für die ebenso eine sichere und gefahrlose Beseitigung erfolgen muß, wie dies auch für alle künftigen Abfälle zu geschehen hat.

1.4. Der Ausschuß begrüßt es ferner, daß die Kommission die Frage der radioaktiven Abfälle erstmalig auch in einem größeren Zusammenhang behandelt, in dem neben technischen auch administrative, finanzielle und politische Fragen angesprochen werden, und daß die Kommission hier entsprechende Lösungen aufzeigen will.

1.5. Der Ausschuß stimmt der schwerpunktmäßigen Behandlung der hochaktiven Abfälle uneingeschränkt zu. Er nimmt damit gleichzeitig mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die gemeinschaftlichen F+E-Vorhaben auf diesem Gebiet nicht nur den hochaktiven Abfällen, sondern auch den schwach- und mittelaktiven Abfällen gelten, die bei künftig hier einzusetzenden Haushaltsmitteln im Verhältnis  $\frac{2}{3}$  (hochaktiv) zu  $\frac{1}{3}$  (schwach- und mittelaktiv) Berücksichtigung finden sollen.



1.6. Der Ausschuß hätte es allerdings begrüßt, wenn auch die Kommission in ihrem Dokument schon einen Überblick über Stand und Aussichten der Arbeiten zur Lösung des Abfallproblems gegeben hätte.

1.7. Der Ausschuß kann andererseits auch verstehen, daß die Kommission sich erst dann konkret zur Frage des Abfallproblems und seiner Lösbarkeit äußern möchte, wenn sie ausreichenden Einblick in die nationalen Entwicklungsarbeiten erhalten hat und ihr weitere Informationen über den geplanten Sachverständigenausschuß zugänglich gemacht worden sind. Nur durch eine umfassendere Unterrichtung seitens der Mitgliedstaaten und durch ergänzende eigene Forschungsarbeiten kann die Kommission nach Auffassung des Ausschusses in die Lage versetzt werden, in kompetenter Weise zur Frage der Abfallbeseitigung Stellung zu nehmen und geeignete Maßnahmen zur längerfristigen Lösung des Abfallproblems zu unterbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint es dem Ausschuß jedoch wesentlich, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen des zu bildenden Ausschusses sich verpflichten, der Kommission auf ihren Wunsch hin alle einschlägigen und verfügbaren Informationen an die Hand zu geben, damit die Kommission zu einer eigenen Beurteilung des gesamten Komplexes der radioaktiven Abfallstoffe in der Gemeinschaft gelangen kann.

1.8. Der Ausschuß ist weiter der Auffassung, daß die Kommission auch schon deshalb über alle Vorhaben und Arbeiten in den Mitgliedstaaten informiert sein sollte, um im Rahmen der auch von ihr selbst beabsichtigten Einschaltung in die öffentliche Diskussion eine klare Aussage zu allen Fragen der sicheren und gefahrlosen Beseitigung der radioaktiven Abfallstoffe machen zu können. Eine solche Einschaltung in die öffentliche Diskussion auch auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe erscheint dem Ausschuß äußerst wünschenswert, zumal Aussagen der Kommission auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen von neun Mitgliedstaaten in der Öffentlichkeit ein großes Gewicht haben können. Die von der Kommission im November 1977 und Januar 1978 veranstalteten Hearings zur Kernenergie hat der Ausschuß als eine wichtige Initiative in dieser Richtung angesehen.

1.9. Der Ausschuß stimmt auch dem Vorschlag der Kommission zu, die Laufzeit des Aktionsplans für einen längeren Zeitraum, nämlich für die Zeit von 1978 bis 1990, auszulegen. Die organisatorischen, technischen und politischen Fragen lassen sich nach Auffassung des Ausschusses nur in einem längerfristigen Programm lösen, wobei der ins Auge gefaßte Zeitraum 1990 als zeitliches Ziel aus heutiger Sicht richtig gewählt erscheint.

1.10. Der Ausschuß geht davon aus, daß Detailvorschläge für den Aktionsplan noch rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres dem Rat unterbreitet werden. Es wäre hierbei nach Auffassung des Ausschusses hilfreich gewesen, wenn die Kommission jetzt schon und nicht erst im Laufe des Aktionsplans eine allgemeine listenmäßige Erfassung der entwicklungsfähigen Techniken für die Behandlung und Konditionierung der radioaktiven Abfallstoffe usw. sowie eine allgemeine listenmäßige Zusammenfassung

der Behandlungspraktiken für die verschiedenen Gruppen von radioaktiven Abfallstoffen sowie eine Bestandsaufnahme der für eine Endlagerung in Betracht gezogenen Lösungen schon vorgenommen hätte.

1.11. Gestützt auf Informationen von Sachverständigen vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß der bei den Verfahren zur Verfestigung von Abfällen erreichte Sicherheitsgrad bereits jetzt den üblichen Industrienormen entspricht, daß es aber aufgrund der der Radioaktivität innewohnenden spezifischen Gefahren erforderlich ist, die Bemühungen fortzusetzen, um bis 1990 oder auch früher die Sicherheit der Verfahren für die Verfestigung der hochaktiven Abfälle auch in industriellem Maßstab noch zu erhöhen. Eine Verkürzung der Zeitpläne würde sich möglicherweise vor allem dann erzielen lassen, wenn es der Kommission gelänge, die verschiedenen Entwicklungsarbeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, zumindest in Teilbereichen, zu koordinieren. Unabhängig von einer wünschenswerten Zusammenarbeit und der Notwendigkeit einer konzertierten Aktion der Kommission sind andererseits die parallelen Bemühungen in den Mitgliedstaaten bezüglich der Entwicklung und der Erprobung geeigneter Verfestigungsverfahren angesichts der dringender werdenden Forderungen, den Nachweis für erprobte und einsatzfähige Verfahren anzutreten, sinnvoll und vertretbar. Alle F+E-Arbeiten sollten deshalb mit Vorrang auf das Ziel der Verfügbarkeit optimaler und erprobter Verfestigungsverfahren ausgerichtet sein. Der Ausschuß erkennt nicht, daß selbstverständlich auch die Arbeiten zur Festlegung und zur Bereitstellung geeigneter Endlagerstätten mit Nachdruck vorangetrieben werden müssen. Von der Abfolge der einzelnen Schritte zur Beseitigung der radioaktiven Abfälle her gesehen erscheint der nächstliegende Schritt der Verfestigung der hochaktiven Abfälle jedoch den zeitlichen Vorrang zu verdienen.

1.12. Der Ausschuß stellt fest, daß die rückholbare Einlagerung der hochaktiven verfestigten Abfälle in entsprechend geschützten und bewachten Lagerräumen nur eine vorübergehende Lösung sein kann. Ziel muß bleiben, die radioaktiven Abfälle in solchen geologischen Formationen unterzubringen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie für alle Zeit unter Abschluß von der Biosphäre unbeachtet und in nicht rückholbarer Form gelagert werden können.

1.13. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß generell alle mit der Abfallbeseitigung verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip von den Energieversorgungsunternehmen und damit letztlich vom Stromverbraucher zu tragen sind. Das gilt im Prinzip auch für die Kosten der Endlagerung, der letzten Phase der Abfallbeseitigung. Der Ausschuß glaubt nicht, daß nach allen einschlägigen Mitteilungen und Veröffentlichungen seitens der Energiewirtschaft die Kosten der Abfallbeseitigung zu einer wesentlichen Erhöhung der nuklearen Stromerzeugungskosten führen werden. Eine endgültige Abschätzung der Kosten dürfte seines Erachtens jedoch erst dann möglich sein, wenn die einzelnen Verfahren und Schritte der Abfallbeseitigung einer optimalen Lösung zugeführt sind.

1.14. Unabhängig von der Kostenregelung für die Abfallbeseitigung kann nach Meinung des Ausschusses die Verantwortung und Zuständigkeit für ein Endlager oder für ein für einen längeren Zeitraum angelegtes Zwischenlager nur beim Staat bzw. bei der öffentlichen Hand liegen. Die mit der Einlagerung über lange Zeiträume verbundenen Risiken, auch wenn sie zunächst nur hypothetisch sind, können ihrer Natur nach nicht von privatwirtschaftlichen Unternehmen oder Organisationen übernommen werden.

1.15. Der Ausschuß hat es darüber hinaus sehr begrüßt, daß die Kommission die Frage eines Gemeinschaftsnetzes von Lagerstätten für radioaktive Abfälle angesprochen hat. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die radioaktiven Abfälle möglichst dort beseitigt bzw. zwischen- oder endgelagert werden, wo sie anfallen. Der

Ausschuß unterstützt deshalb die Kommission in ihrer Absicht, sich im Rahmen des vorgesehenen Aktionsplans für die Auswahl einiger weniger geeigneter Standorte für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle, und zwar möglichst in Verbindung mit entsprechenden Standorten und Wiederaufarbeitungsanlagen, einzusetzen.

1.16. Der Ausschuß unterstützt abschließend den Vorschlag, für die gesamte Laufzeit des Aktionsplans einen Beratenden Sachverständigenausschuß auf hoher Ebene einzusetzen, der die Kommission bei der Durchführung der im Gemeinschaftsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle vorgesehenen Aktionen unterstützen soll. Er würde es jedoch begrüßen, wenn im Rahmen des Beschlusses die Mitgliedstaaten zugleich eine Verpflichtung übernehmen, der Kommission alle auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle verfügbaren Informationen zukommen zu lassen.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

#### ANHANG

##### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Text aus der dem Ausschuß als Beratungsgrundlage dienenden Stellungnahme seiner Fachgruppe Energie wurde durch einen mit 34 gegen 14 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen angenommenen Änderungsantrag ersetzt:

##### „Ziffer 1.11.

Die Fachgruppe ist aufgrund der verschiedenen in Entwicklung oder in Erprobung befindlichen Verfahren und aufgrund der von Sachverständigen erteilten Auskünfte der Ansicht, daß zuverlässige Verfahren für die Verfestigung der hochaktiven Abfälle zumindest bis zum Jahre 1990 auch in industriellem Maßstab voll einsatzfähig sind. Sie hat den Eindruck, daß die obengenannten Zielsetzungen bei der Schaffung und Intensivierung der Arbeiten sogar noch früher erreichbar sind.“

#### **Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Option des Schnellen Brütters in der Gemeinschaft – Begründung, Stand, Probleme und Aktionsaussichten**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. August 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

## B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

### DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf das am 26. August 1977 ergangene Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Stellungnahme,

gestützt auf den am 27. September 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 38. Sitzung am 10. März 1978 verabschiedet hat,

gestützt auf den von dem Berichterstatter, Herrn Friedrichs, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 27. April 1978),

in Erwägung, daß der Ausschuß auch zu den Mitteilungen mit dem Titel „Elemente einer gemeinschaftlichen Strategie für das Gebiet der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe“<sup>(1)</sup> und „Mitteilung der Kommission an den Rat über einen Aktionsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe“<sup>(2)</sup> gehört wird;

in Erwägung, daß die drei Dokumente Fragen behandeln, die eng miteinander verknüpft sind und den Kern der Debatte über die Zukunft der Nuklearenergie in der Gemeinschaft bilden;

in Erwägung, daß innerhalb der Gemeinschaft die Bandbreite der Optionen über die Rolle der Kernenergie gegenüber den anderen Energieträgern frühzeitig festgelegt werden muß;

in Erwägung, daß die Gemeinschaft die gegenwärtigen Forschungs- und Demonstrationsvorhaben über alle Aspekte der Nukleartechnologie und der Nuklearsicherheit als vorrangig weiterverfolgen sollte sowie daß ferner der rationellen Energienutzung und der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Programme über alternative Energiequellen die gleiche Bedeutung eingeräumt werden muß;

in Erwägung, daß ein Gemeinschaftskodex betreffend die nukleare Sicherheit verwirklicht werden muß, damit der Sicherheit unbeschadet wirtschaftlicher, industrieller oder politischer Erwägungen grundlegender Vorrang eingeräumt wird, und daß durch Erprobung „das verbleibende Risiko weitestgehend begrenzt“ werden muß –

(1) ABl. Nr. C 199 vom 20. 8. 1977, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 249 vom 18. 10. 1977, S. 8.

### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 69 gegen 10 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Energieversorgung der Gemeinschaft ist in starkem Maße von Einfuhren abhängig, und man muß für die Zukunft mit einer zunehmenden weltweiten Verknappung der Kohlenwasserstoffe rechnen. Der Ausschuß hält es daher für unumgänglich, einerseits die auf Energieeinsparung gerichteten Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken, andererseits aber auch alle Anstrengungen zur Entwicklung sämtlicher alternativer Energiequellen zu unternehmen.

1.2. Unter den alternativen Energiequellen hat die Kernenergie einen Entwicklungsstand erreicht, der zu der Annahme berechtigt, daß sie in der Lage sein könnte, in absehbarer Zeit einen substantiellen Beitrag zur Energieversorgung der Gemeinschaft zu leisten. Allerdings ist die Gemeinschaft auch bei der Uranversorgung in hohem Maße von Einfuhren abhängig. Der Ausschuß hält es daher für zweckmäßig, die Uranprospektierung in der Gemeinschaft voranzutreiben, ist aber gleichzeitig der Auffassung, daß der Verbesserung des Ausnutzungsgrades von Uran eine besonders große Bedeutung zukommt.

1.3. Nach dem gegenwärtigen Stand des technischen Wissens sind die Möglichkeiten für eine Verbesserung des Wirkungsgrades der thermischen Reaktoren relativ begrenzt. Die größeren Möglichkeiten liegen bei der Wiederaufbereitung bestrahlter Brennstoffe und schließlich beim Einsatz des Schnellen Brütters. Die erfolgreiche Entwicklung des Schnellen Brütters könnte auf der Grundlage der gegenwärtigen Uranverfügbarkeit sogar dazu führen, die Kernbrennstoffversorgung der Gemeinschaft in hohem Maße unabhängig zu machen. Diese Möglichkeit ist nach Meinung des Ausschusses ein überzeugender Grund dafür, die Option für den Schnellen Brüter in der Gemeinschaft offenzuhalten.

#### 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß dem Schnellen Brüter sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Eindämmung der Gefahren nuklearer Ausbreitung als auch unter dem Aspekt eines wesentlichen Beitrags zur Energieversorgung fundamentale Bedeutung zukommen könnte. Geht man davon aus, daß die Nichtwiederaufbereitung auch unter Sicherheitsaspekten keine akzeptable Alternative ist, so ermöglicht der Einsatz des Schnellen Brütters eine Verbrennung des bei der Wiederaufbereitung anfallenden Plutoniums und damit die Herstellung eines geschlossenen Brennstoffkreislaufs.

2.2. Bei der technischen Entwicklung des Schnellen Brütters hat die Gemeinschaft eine vergleichsweise führende Position in der Welt. Dieser Aspekt ist zwar für die Haltung des Ausschusses nicht ausschlaggebend, spricht nach seiner Meinung aber auch dafür, die Option Schneller Brüter offenzuhalten.

2.3. Der Einsatz des Schnellen Brütters kann kurzfristig nur im Verbund mit thermischen Reaktoren erfolgen und hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang Plutonium aus thermischen Reaktoren und langfristig aus den Brütern selbst verfügbar wird. Dieser zeitliche Zusammenhang spricht nach Meinung des Ausschusses gleichfalls dafür, die Entwicklung des Schnellen Brütters nicht zu verzögern, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß die Energieversorgung der Gemeinschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt durch Uranverknappung gefährdet werden könnte.

2.4. Der Ausschuß möchte jedoch unterstreichen, daß in unmittelbarer Zukunft noch nicht die Markteinführung der Schnellen Brüter in Aussicht steht. Auch die Kommission schätzt, daß damit frühestens Anfang der 90er Jahre begonnen werden kann. Offenhaltung der Option für Schnelle Brüter bedeutet nach Auffassung des Ausschusses, daß die technische Entwicklung des Schnellen Brütters weitergeführt werden kann mit dem Ziel, den technischen und wirtschaftlichen Standard zu erreichen, der eine Markteinführung erlaubt. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß selbstverständlich den Fragen der Sicherheit absolute Priorität zugemessen wird.

### 3. Die Vorschläge der Kommission

3.1. Auf der Grundlage ihrer allgemeinen und besonderen Bemerkungen unterstützt der Ausschuß die Vorschläge der Kommission, die sich mit den Problemen und den erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Einführung und Verwendung der Schnellen Brüter befassen. Er unterstreicht insbesondere:

- die Notwendigkeit, bereits jetzt auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zu diskutieren, die geeignet sind, die ausschließlich friedliche Verwendung der Kernbrennstoffe und insbesondere des Plutoniums auch bei einem breiten Einsatz von Schnellen Brütern si-

chierzustellen. Der Ausschuß wünscht, daß die Kommission bald konkrete Maßnahmen hierzu vorschlägt;

- die Absicht der Kommission, im Laufe des Jahres 1978 Vorschläge zur Verstärkung der Aktion der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheitsforschung und -entwicklung sowie auf dem Gebiet der Normen und Standards für Schnelle Brüter vorzulegen;
- die Zweckmäßigkeit, den spezifischen technischen Problemen der Aufbereitung von Brennstoffen aus Schnellen Brütern besondere Beachtung zu widmen;
- die Überlegungen der Kommission hinsichtlich eines Beitrags der Gemeinschaft zur Finanzierung der Demonstrationsvorhaben für Schnelle Brutreaktoren.

### 4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß unterstützt gleichfalls die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Kommission, daß

- an der Option der Schnellen Brüter festgehalten werden solle;
- die Demonstrationsvorhaben fortgesetzt werden, wobei weiterhin verstärkte Bemühungen auf die Gesichtspunkte der Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Umweltfreundlichkeit zu richten seien;
- die Gemeinschaft bei der Erfüllung dieser Aufgaben eine unterstützende Rolle spielen solle.

4.2. Der Ausschuß ist sich mit der Kommission in der Beurteilung einig, daß es in bezug auf den breiten Einsatz der Schnellen Brüter falsch wäre, „die Vielzahl der schwierigen Probleme zu unterschätzen, die noch gelöst werden müssen, bevor der Einsatz der Schnellbrüter möglich ist“.

4.3. Für eine zufriedenstellende Lösung dieser Probleme ist es unerlässlich, beim Übergang zur großtechnischen Einführung der Schnellbrüter in punkto Vorsicht und Progressivität für optimale Bedingungen, wie sie bei diesem Experiment möglich sind, zu sorgen, damit auf jeder Stufe der unabdingbare Aspekt der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung beachtet wird.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

### Stellungnahme zu „Elemente einer gemeinschaftlichen Strategie für das Gebiet der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 199 vom 20. August 1977 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 10. August 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 158. Plenartagung am 26. und 27. April 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 11. August 1977 ergangene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. September 1977 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme und eines Berichts zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 38. Sitzung am 10. März 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Sir John Peel, unterbreiteten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 158. Plenartagung am 26./27. April 1978 (Sitzung vom 27. April 1978),

in Erwägung, daß er gleichzeitig zu den Mitteilungen mit dem Titel „Die Option des Schnellen Brütters in der Gemeinschaft – Begründung, Stand, Probleme und Aktionsaussichten“ und „Aktionsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe“<sup>(1)</sup> gehört wird;

in Erwägung, daß die drei Dokumente Fragen behandeln, die eng miteinander verknüpft sind und den Kern der Debatte über die Zukunft der Nuklearenergie in der Gemeinschaft bilden;

in Erwägung, daß innerhalb der Gemeinschaft frühzeitig die Bandbreite der möglichen Optionen über die Rolle der

Kernenergie gegenüber den anderen Energieträgern festgelegt werden muß;

in Erwägung, daß die Gemeinschaft die gegenwärtigen Forschungs- und Demonstrationsvorhaben über alle Aspekte der Nukleartechnologie und der Nuklearsicherheit als vorrangig weiterverfolgen sollte sowie daß ferner der rationellen Energienutzung und der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Programme über alternative Energiequellen die gleiche Bedeutung eingeräumt werden muß;

in Erwägung, daß ein Gemeinschaftskodex betreffend die nukleare Sicherheit verwirklicht werden muß, damit der Sicherheit unbeschadet wirtschaftlicher, industrieller oder politischer Erwägungen grundlegender Vorrang eingeräumt wird, und in Erwägung, daß durch Erprobung „das verbleibende Risiko weitestgehend begrenzt“ werden muß –

#### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 67 gegen 7 Stimmen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

#### Allgemeine Bemerkungen

1.1. In Anbetracht der Gefahr eines allmählichen Versiegens bestimmter Energiequellen gegen Ende des Jahrhunderts innerhalb der Gemeinschaft ist es von größter Bedeutung, in den nächsten 20 Jahren sämtliche verfügbaren Energiequellen, einschließlich der Kernenergie, zu erschließen. Da die Gemeinschaft darüber hinaus etwa 80 % ihres Uranbedarfs aus Importen deckt, ist es wichtig, dieses Uran so effizient wie nur möglich einzusetzen. Die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 249 vom 18. 10. 1977, S. 8.

Wiederaufbereitung ermöglicht die Rückgewinnung und Wiederverwendung von in bestrahlten Brennstoffen enthaltenem Uran und Plutonium. Auf diese Weise kann mit einer gegebenen Menge Uranerz mehr Energie erzeugt werden.

1.2. Durch die Verwendung von – entweder in thermischen Reaktoren oder in Schnellen Brütern – durch Wiederaufbereitung gewonnenem Plutonium würde sich der Uranbedarf verringern. Dies dürfte sich – im Verhältnis zu den Kosten, die ohne den Einsatz von Schnellen Brutreaktoren entstehen würden – mäßigend auf den Weltmarktpreis für Uran und somit auf die künftigen Kernenergiekosten auswirken. Nach Ansicht des Ausschusses ist dies ein wichtiger wirtschaftlicher Vorteil.

1.3. Bei der Wiederaufbereitung wird der bestrahlte Brennstoff in drei Ströme geteilt: Uran, Plutonium und Spaltprodukte. Sowohl Uran, das den Großteil des Materials darstellt, als auch Plutonium können dann in thermischen Reaktoren oder Schnellen Brütern verbrannt werden. Der Großteil der Spaltprodukte wird danach in einem einzigen Strom von Abfällen mit geringem Volumen isoliert, was ihre spätere Behandlung erleichtert. Ohne Wiederaufbereitung müßte ein größeres Volumen in einer viel weniger geeigneten Form, einschließlich großer Mengen von Plutonium, gelagert werden. Da die mit der Lagerung und Beseitigung von Abfällen aus thermischen Reaktoren zusammenhängenden Fragen keineswegs vollständig gelöst sind, stellt die Wiederaufbereitung nach Ansicht des Ausschusses einen wichtigen Beitrag zur Regelung dieser Probleme dar.

1.4. Nach Auffassung des Ausschusses müssen in nächster Zukunft unbedingt adäquate Erfahrungen mit der Wiederaufbereitung von Oxidbrennstoffen mit hohem Abbrand gewonnen werden. Großanlagen müssen zu dem Zeitpunkt, da sie zur Einhaltung des durch den erwarteten Kernenergiezuwachs auferlegten Produktionsplans erforderlich sind, vollständig erprobt sein. Nach Ansicht des Ausschusses darf wohl davon ausgegangen werden, daß die Wiederaufbereitung an sich kein komplizierter chemischer Prozeß ist. Aufgrund der erforderlichen Fernsteuerung ist jedoch eine Technik vonnöten, mit der die Betriebssicherheit gewährleistet werden kann. Die maßstabgerechte Vergrößerung („scale up“) einer Anlage mit geringem Durchsatz zu einer Anlage mit einer Kapazität von über 1 000 Tonnen jährlich könnte somit einige Schwierigkeiten bereiten. Es würde daher einer gesunden Politik entsprechen, wenn in nächster Zukunft mit dem Bau von Anlagen in voller Größe begonnen würde, damit der Gemeinschaft genügend Zeit zum Aufbau einer Oxid-Wiederaufbereitungskapazität bleibt, die ihrem künftigen Bedarf entspricht.

1.5. Der Ausschuß ist darüber hinaus der Ansicht, daß sich die Gemeinschaft der von den Vereinigten Staaten eingeschlagenen negativen zivilen Wiederaufbereitungs politik nicht anschließen sollte. Die Gemeinschaft verfügt sowohl bei fossilen Brennstoffen als auch bei Uran lediglich über ein beschränktes Maß an heimischen Ressourcen und befindet sich somit in einer völlig anderen Situation. Der Ausschuß nimmt jedoch zur Kenntnis, daß beim INFCE-(Internationale Brennstoffkreislauf-Bewertung)-

Programm Fortschritte zu verzeichnen sind. Seines Erachtens dürften die Ergebnisse dieser Arbeiten künftig sowohl die internationale Politik als auch die Politik der Vereinigten Staaten in gewissem Maße beeinflussen.

1.6. Der Ausschuß ist völlig davon überzeugt, daß die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen einer der ernsthaftesten Aspekte ist, mit dem sich die internationale Gemeinschaft auseinandersetzen muß. Daher begrüßt der Ausschuß den Vorschlag, eine Arbeitsgruppe der Kommission zur eingehenden Prüfung des gesamten Fragenkomplexes einzusetzen. Er unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, Doppelarbeit mit dem auf diesem Gebiet im Rahmen der INFCE oder anderer internationaler Gremien Geleisteten zu vermeiden. Ferner sind die Gefahren der Weiterverbreitung als Ergebnis einer Wiederaufbereitungs politik im Vergleich zu den Gefahren einer Kernkraftpolitik ohne Wiederaufbereitung zu sehen. Die Errichtung regionaler Zentren wird dazu beitragen, die diesbezüglichen Risiken auf ein Mindestmaß herabzusetzen, da den Wiederaufbereitungsanlagen dabei zahlenmäßig Grenzen gesetzt sind. Nicht alle Länder dürften sich freilich auf unbestimmte Zeit mit einer solchen Situation zufriedengeben; es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß irgendeine Form von internationaler Kontrolle über den Ausbau von Wiederaufbereitungsanlagen eingeführt wird.

1.7. Die Sicherheit der in der Kernindustrie Beschäftigten und der Bevölkerung im allgemeinen ist von überragender Bedeutung. Die Tatsache, daß die Sicherheitsnormen in der Kernindustrie bislang extrem streng sind, sollte nicht Anlaß zu Gleichgültigkeit auf dem Gebiet der Sicherheitsvorkehrungen geben.

1.8. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß auf folgendes hinweisen:

- Bei der Ersetzung oder Renovierung veralteter Anlagen dürfte es keine unvermeidbaren Verzögerungen geben. Die Radioaktivitätsdosis sollte jederzeit so niedrig wie möglich und auf jeden Fall innerhalb der empfohlenen Grenzen gehalten werden.
- Bei der Projektierung der Anlagen sollte man bestrebt sein, die Wartungserfordernisse so zu beschränken, daß die Strahlenexposition des Wartungspersonals auf ein absolutes Minimum reduziert wird.
- Eine gute Verwaltungsinfrastruktur ist vonnöten, um die Beibehaltung hoher Sicherheitsnormen und die Schulung des Personals sicherzustellen.
- Der Ausschuß verweist ferner auf seine Studie vom 28. April 1977 über einen Gemeinschaftskodex betreffend die nukleare Sicherheit.

1.9. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß gegen die radioaktive Verseuchung der Umwelt in der Nähe großer Anlagen Vorkehrungen getroffen werden müssen, und begrüßt den Vorschlag, ein diesbezügliches F+E-Programm auszuarbeiten. Seines Erachtens ist die von der Kommission eigens erwähnte Luftverschmutzung nur ein Aspekt des Problems. Der Ausschuß hält es für sehr wichtig, daß die Forschungsarbeit über sämtliche möglichen biologischen Pfade, die über Nah-

rungsketten u. a. zum Menschen führen, fortgesetzt wird. Verschmutzungsgefahren sind, wie immer sie auch auftreten mögen, ein ernstes Problem, doch weist es darauf hin, daß diesen Fragen in grenznahen Gebieten besondere Bedeutung zukommen kann. All diesen Arbeiten, die gut im Rahmen des gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramms durchgeführt werden könnten, wird immer größere Bedeutung zuteil werden, je mehr sich das Kernkraftprogramm erweitert. Im Rahmen der F+E-Arbeiten ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß der Fortschritt im technischen Bereich Schritt hält mit der Entwicklung der Kerntechnologie.

1.10. Der Ausschuß begrüßt die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses, der die Kommission und den Rat bei der Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Wiederaufbereitungsstrategie unterstützen soll. Seines Erachtens werden bei der Erarbeitung einer solchen Strategie auf Gemeinschaftsebene unweigerlich zahlreiche Probleme wirtschaftlicher, struktureller und politischer Art auftauchen. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß alle be-

teiligten Parteien des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Mitgliedstaaten entsprechend vertreten sind. Die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wird von größter Wichtigkeit dafür sein, daß die in den derzeitigen Vorschlägen der Kommission fehlenden notwendigen Details geliefert werden und für die „Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung der Arbeiten auf die beteiligten Parteien“ Sorge getragen wird, wie es die Kommission im Entwurf eines Mandats für den Ad-hoc-Ausschuß fordert. Nur bei einer derart ausgewogenen Verteilung ist es möglich, die von der Kommission für das Gebiet der Wiederaufbereitung und der radioaktiven Abfallstoffe vorgeschlagene Strategie in echt gemeinschaftlichem Geist zu verwirklichen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Ad-hoc-Ausschuß der Kommission und dem Rat vor Ende 1978 Bericht erstatten soll. Er würde es begrüßen, wenn ihm die Möglichkeit geboten würde, zum Bericht des genannten Ausschusses vor dessen endgültiger Fertigstellung Stellung zu nehmen. Dies sollte zu einem Zeitpunkt geschehen, da damit zu rechnen ist, daß die Vorschläge detailliert genug sind, um ein ausgewogeneres Urteil zu erlauben.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Werkzeugmaschinen und für gleichartige Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Papieren und sonstigen Werkstoffen sowie über handgeführte motorgetriebene Schleifmaschinen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 23 vom 27. Januar 1978 auf den Seiten 4 und 19 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 16. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 23. Januar 1978 ergangene Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 10. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Marvier, mündlich vorgetragene Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die beiden Richtlinienvorschläge vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Ausschuß befürwortet grundsätzlich die beiden Richtlinienvorschläge insoweit, als sie die Harmonisie-

rung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben und als insbesondere die Schaffung neuer Hemmnisse für diejenigen Staaten vermieden wird, in denen derartige Vorschriften noch nicht bestehen.

#### 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Da die Positionen 84.45 B und C – 84.49 und 85.05 des Zolltarifschemas des Gemeinsamen Zolltarifs im Hinblick auf die Anwendung der Rahmenrichtlinie nicht genügend Aufschluß geben, müßte die Bauart der Maschinen genauer spezifiziert werden.

2.2. In Artikel 26 Absatz 1 wäre es sinnvoll, das Wort „bezwecken“ durch „bewirken“ zu ersetzen.

2.3. Der Text von Nummer 1 Anhang II sollte besser wie folgt beginnen:

„Die zugelassenen Stellen, die mit *der Bescheinigung der ordnungsgemäßen* Prüfung betraut sind.“

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI

#### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine siebente Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Mehrwertsteuern – Gemeinsame Regelung über die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten und Gebrauchtgegenständen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 26 vom 1. Februar 1978 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100, 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:



## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. Januar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf den vom Präsidium des Ausschusses am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Beratungsgegenstand zu beauftragen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herr Peyromaure-Debord-Broca, mündlich vorgetragenen Bericht und auf die Beratungen der Fachgruppe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1978,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 1. Juni) –

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 28 gegen 16 Stimmen bei 28 Stimmenthaltungen:

## 1. Einleitung

1.1. Mit der Vorlage dieses Vorschlags für eine siebente Richtlinie, die die Harmonisierung der mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten und Gebrauchsgüter betrifft, kommt die Kommission der Verpflichtung nach, die ihr aufgrund von Artikel 32 der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie vom 17. Mai 1977 zufiel.

1.2. Dieser Artikel hatte den Mitgliedstaaten die Beibehaltung der von ihnen gewählten und angewandten Regelung für eine Übergangszeit gestattet.

1.3. Aus den nachstehenden Tabellen ist ersichtlich, daß die Steuerverhältnisse z. Z. hinsichtlich der Struktur der gewählten Regelungen und des in jedem Staat geltenden Mehrwertsteuersatzes sehr verschieden sind.

1.4. Mit dem Ziel einer Harmonisierung, aber auch einer Neutralisierung der Auswirkungen auf den Verkehr und den Handelskreislauf der genannten Artikel legt die Kommission nunmehr, wenn auch mit einer gewissen Verspätung, die folgenden Bestimmungen zur Prüfung vor.

## 2. Die Richtlinie in den Grundzügen

2.1. Um das Verständnis der in dieser Stellungnahme vorgetragenen Bemerkungen zu erleichtern, scheint es geboten, vorab die wesentlichen Grundsätze dieser Richtlinie herauszuschälen.

*Erstens* sind die Artikel in drei Kategorien aufgegliedert:

- a) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Artikel 2): Darunter fallen Gegenstände, die Gold oder Edelmetall enthalten oder mit Edelsteinen verziert sind, sofern der Wertanteil dieser Edelmetalle oder Edelsteine 50 % des Verkaufspreises des betreffenden Gegenstandes nicht übersteigt;
- b) Gebrauchsgüter im allgemeinen (Artikel 3);
- c) bestimmte Gebrauchsgüter (Artikel 4): Personenkraftwagen, Krafträder, Sportflugzeuge, Vergnügungsboote, d. h. Gegenstände, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie Regelungen unterliegen, die eine Identifizierung der verschiedenen Eigentümer gestatten.

*Zweitens* tritt beim Verkauf und bei der Einfuhr von Kunstgegenständen durch den Künstler selbst keine Steuerpflicht ein.

*Drittens* gibt die Richtlinie dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, seine Tätigkeit, in Verbindung mit den unter die Richtlinie fallenden Gegenständen, der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung zu unterwerfen.

Soweit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wird, kommt die in der Richtlinie vorgesehene Regelung zur Anwendung.

*Viertens* kann das Recht auf Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer eingreifen. Bei den Kunst- und ähnlichen Gegenständen ist dieses Recht auf die Ein- und Ausfuhr beschränkt, bei den in Artikel 3 genannten Gebrauchsgütern auf die Ausfuhr.

Für jede der drei genannten Kategorien läßt sich die Regelung wie folgt zusammenfassen.

*Erste Kategorie*

Die Besteuerungsgrundlage ist auf 30 % des Verkaufspreises festgelegt, dagegen kann jedoch weder die beim Erwerb durch den Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer entrichtete Steuer noch die Steuer vom Wiederverkäufer abgezogen werden, mit der die zur Ausführung seiner Tätigkeit in Anspruch genommenen Dienstleistungen und bezogenen Gegenstände belastet sind.

Handelt es sich beim Erwerb um einen vom Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer eingeführten Gegenstand, so begründet die bei der Einfuhr entrichtete Mehrwertsteuer ein Recht auf Vorsteuerabzug in Höhe von 70 % des Steuerbetrags, das jedoch erst zum Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstands durch den Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer ausgeübt werden darf.





## REGELUNG FÜR BESTIMMTE GEBRAUCHTGEGENSTÄNDE

	Richtlinienentwurf	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Belgien	Luxemburg	Deutschland	Niederlande	Irland	Italien	Dänemark
<p><i>Gebrauchtgegenstände</i></p> <p>– der Regelung unterliegende Gegenstände</p> <p>– von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgeführte Lieferungen von Gegenständen, die von einem Nichtsteuerpflichtigen oder von einem Steuerpflichtigen erworben wurden, der das Vorsteuerabzugsrecht nicht in Anspruch genommen hat</p>	<p>Personenkraftwagen, Anhänger, Kraft- räder, Sportflug- zeuge und Ver- gnügungsboote</p> <p>Besteuerung des Verkaufspreises des Gegenstandes mit dem Recht auf Abzug eines MwSt-Betrags, der auf der Grundlage des Einkaufspreises berechnet ist (bis zu 4/5 des beim Wiederverkauf fälligen Steuerbetrags)</p>	<p>die gleiche Rege- lung wie die in Absatz 4 für Personenkraft- wagen, Fahrräder und Krafträder (aber je nach der gewählten Be- steuerungsgrund- lage verschiede- ner Steuersatz)</p>	<p>Personenkraft- wagen, Wohn- wagen und Kraft- räder</p> <p>Besteuerung des Unterschiedes zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufs- preis. Kein Recht auf Vorsteuerab- zug; Option für die normale Regelung</p>	<p>die gleichen Ge- genstände wie die im Richtlinien- entwurf genannten</p> <p>normale Rege- lung vorbehalt- lich der Einhal- tung bestimmter Mindestbesteue- rungswerte für im Inland gelie- ferte oder einge- führte Autos (Steuer in Höhe von 2,5 % bei von Privatpersonen getätigten Ver- käufen)</p>	<p>Personenkraft- wagen mit weni- ger als 10 Sitz- plätzen</p> <p>Besteuerung der gelegentlich von einer Privatper- son oder einem Steuerpflichtigen ausgeführten Lie- ferungen, die bzw. der keinen Anspruch auf Vor- steuerabzug hatte.</p> <p>Der Lieferer stellt eine Rech- nung aus, in der das Entgelt ohne Steuer und der Steuerbetrag aus- gewiesen sind.</p> <p>Diese Steuer übersteigt die Steuerremanenz zu Lasten des Lieferers, der nichts an das Finanzamt zahlt.</p> <p>Diese Steuer wird vom Steuer- pflichtigen, der den Gegenstand weiterverkauft, abgezogen (bis zu der bei diesem Wiederverkauf in Rechnung gestell- ten Steuer)</p>	<p>normale Regelung</p>	<p>normale Regelung</p>	<p>normale Regelung</p>	<p>normale Regelung</p>	<p>Soweit die von einem Steuerpflich- tigen verkauften Gegenstände beim Erwerb durch den Steuerpflichtigen nicht besteuert wurden (Kauf von einer Privatper- son), Besteuerung von 84,75 % des Unterschiedes zwi- schen dem Ver- kaufs- und dem Einkaufspreis. Diese Steuer braucht in der Rechnung nicht ausgewiesen zu werden. Liegt der Verkaufspreis un- ter dem Einkaufs- preis – keine Be- steuerung.</p>

	Richtlinienentwurf	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Belgien	Luxemburg	Deutschland	Niederlande	Irland	Italien	Dänemark
<p>- Ausführen</p> <p>- Einführen</p> <p>Tausch von Gegenständen gleicher Natur zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Nichtsteuerpflichtigen</p>	<p>Abzug bis zu <math>\frac{4}{5}</math> der Vorsteuerbeträge</p> <p>normale Regelung</p>		<p>Steuerbefreiung (Nullsatz)</p> <p>Besteuerung des normalen Wertes mit Ausschluß des Vorsteuerabzugs</p>			<p>Der „gemeine Wert“ eines Gebrauchtwagens muß in die Bemessungsgrundlage des neuen, vom gewerblichen Unternehmer abgetretenen Wagens einbezogen werden.</p>	<p>Der Wert des getauschten Gegenstandes ist in der Bemessungsgrundlage des neuen Gegenstandes gleicher Art nicht erfaßt.</p>	<p>Besteuerung des Unterschiedes zwischen dem Entgelt für den abgetretenen Gegenstand und dem Wert des übernommenen Gegenstandes. Dieser wird nach der normalen Regelung bei seinem Wiederverkauf durch den gewerblichen Unternehmer besteuert</p>		

Das Recht des Steuerpflichtigen-Wiederverkäufers, die beim Erwerb entrichtete Vorsteuer abzuziehen, ist uneingeschränkt, wenn der Gegenstand beim Wiederverkauf ausgeführt wird.

#### Zweite Kategorie

Im Prinzip gelten die gleichen Regeln wie bei der ersten Kategorie.

Gemäß den Mehrwertsteuerrechtlichen Grundprinzipien gilt diese Regelung nicht für Transaktionen, die zwischen Steuerpflichtigen-Wiederverkäufern und einem den normalen Regelungen unterworfenen Steuerpflichtigen getätigt werden.

Der Steuerpflichtige-Wiederverkäufer kann jedoch zum Zeitpunkt des Wiederverkaufs dafür optieren, daß diese Regelung auf von anderen Steuerpflichtigen bezogene Gebrauchtgegenstände ausgedehnt wird. Die Einzelheiten werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

#### Dritte Kategorie

Das Recht des Steuerpflichtigen-Wiederverkäufers, die nach dem Einkaufspreis bemessene Mehrwertsteuer abzuziehen, ergibt sich aus der Anwendung des Mehrwertsteuersatzes auf den Wert des Gegenstands zum Zeitpunkt des Erwerbs, der vom Steuerpflichtigen nachzuweisen ist, selbst wenn die Steuer nicht bezahlt worden ist.

Bei der Ausfuhr darf der abziehbare Vorsteuerbetrag vier Fünftel des nach dem erklärten Ausfuhrwert bemessenen Steuerbetrags nicht übersteigen.

Die Grundregeln entsprechen den für die erste und zweite Kategorie in Aussicht genommenen Bestimmungen.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Richtlinie die Grundsätze einer in ihren Strukturen pauschalierten Mehrwertsteuer festlegt, die die Möglichkeit offenläßt, die betreffenden Gegenstände in den Rahmen der normalen Regelung einzufügen oder wieder einzufügen.

### 3. Allgemeine Aussprache

3.1. Die Diskussion erstreckt sich auf eine Reihe von Fragen, die sich wie folgt formulieren lassen:

3.1.1. Warum hat man sich um Lösungen bemüht, die hinsichtlich der Strukturen pauschalierte Formeln aufweisen? Aufgrund besonderer Umstände und je nach den verschiedenen Verhältnissen und der Zahl der Zwischenstufen oder -transaktionen (z. B. Gebrauchtwagen) kann man zu der Ansicht gelangen, daß die Pauschale an den Realitäten vorbeigeht.

3.1.2. Wenn drei Kategorien relativ verschiedenartiger Artikel und Sondermaßnahmen für bestimmte Situationen in einem gemeinsamen Rahmen untergebracht werden mußten, wird dieses Bemühen um eine Vereinfachung wahrscheinlich andere Komplikationen heraufbeschwören, die bei der Auslegung konkreter Fälle oder bei der Überwachung liegen.

3.1.3. Warum für den Künstler eine Steuerbefreiung vorsehen? Wird damit der Verkehrsverlagerung nicht Tür und Tor geöffnet?

3.1.4. Handelt es sich um eine echte Harmonisierung?

3.1.5. Warum wurde der normale Rahmen des Mehrwertsteuersystems nicht beibehalten?

3.1.6. Warum wurde dieses System nicht im Wege eines harmonisierten Mehrwertsteuersatzes in der einen oder anderen Form ergänzt?

#### 3.2. Zu Punkt 1

3.2.1. Die Problematik liegt vor allem in der Schwierigkeit begründet, angemessene Mittel zu finden, um Wirtschaftsgüter im Mehrwertsteuerkreislauf wiederzuerfassen, die seit langem aus diesem Kreislauf ausgeschieden waren oder zum ersten Mal erfaßt werden sollen. Vor allem mußten Mittel und Wege gefunden werden, um wieder die Voraussetzungen für ein gewisses Recht auf Vorsteuerabzug zu schaffen. Auf Verlangen der Betroffenen mußte darüber hinaus vermieden werden, daß die Gewinnspanne offengelegt wird. Das einzige Kriterium konnte deshalb nur – Einzelfälle ausgenommen – der vom Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer gezahlte Verkaufspreis sein. Von dieser Überlegung ausgehend konnte man überhaupt nur pauschalierte und jeder Gruppe von Gegenständen angepaßte Regeln finden.

3.2.2. Was die Wahl der Pauschale betrifft, so kann es sich angesichts der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs nur um einen Mittelwert handeln. Er kann nicht mit der sonstigen strengen Regelung für die Mehrwertsteuer verglichen werden, die bei jedem Glied einer Wirtschaftskette bis zum Verbrauch durch den Endabnehmer angewandt wird. Die Schwierigkeit entsteht dann, wenn der Verbraucher dauerhafte Wirtschaftsgüter aus zweiter Hand weiterverkauft und diese wieder in den normalen Wirtschaftskreislauf eintreten.

3.2.3. Diese Transaktionen mit Gebrauchtgegenständen können nicht von der Steuer befreit werden, ohne daß die Gefahr erheblicher Haushaltsmindereinnahmen besteht.

### 3.3. Zu Punkt 2

3.3.1. In dem Bemühen, eine klare Gliederung für eine umfassende Regelung zu schaffen, hat die Kommission die Artikel in drei Kategorien eingeteilt. Diese Klassifizierung war notwendig, konnte jedoch offensichtlich nicht streng durchgehalten werden.

3.3.2. Eine Reihe gemeinsamer Regeln werden jedoch sowohl die Eingliederung in einen gemeinsamen Markt als auch – eben durch die Verpflichtung, diese Regeln einzuhalten – eine echte, einfache Kontrolle gestatten. Einer Steuerharmonisierung, die notwendig ist, um einen Markt zu stützen, der nicht durch nennenswerte wirtschaftliche Verlagerungen aus steuerrechtlichen Gründen gekennzeichnet ist, kann all dies nur dienlich sein.

### 3.4. Zu Punkt 3

3.4.1. Es erschien schwierig, den Künstler zur Mehrwertsteuer heranzuziehen. Die steuerliche Überwachung des Künstlers und aller Einzelwerke seines Œuvres wird sich allem Anschein nach an größeren Hindernissen stoßen müssen, als sie bei einer Regelung zu erwarten sind, nach der spätere Stufen von der Steuer erfaßt werden, selbst wenn dies zu bestimmten, voraussichtlich jedoch begrenzten Verlagerungen führen muß.

3.4.2. Es scheint, daß sich das Risiko der Verlagerung immer ergibt, gleichgültig, welche Steuerregelung auf kleine wertvolle Gegenstände zur Anwendung kommt.

Artikel 2 Absatz 2 ist nicht präzise formuliert, denn es geht nicht völlig eindeutig hervor, daß sich die Befreiung ausschließlich auf Lieferungen und Einfuhren von Kunstgegenständen erstreckt, die der Künstler selbst geschaffen hat.

### 3.5. Zu Punkt 4

3.5.1. Offensichtlich wird nur eine partielle Harmonisierung in Aussicht genommen. Gemäß den Zielsetzungen der sechsten Richtlinie betrifft sie nur die Strukturen der Mehrwertsteuer.

3.5.2. Andererseits kann man nicht behaupten, daß es zur Zeit überhaupt so etwas wie eine Harmonisierung auf diesem Gebiet gibt. Die in der Gemeinschaft geltenden Regelungen sind unterschiedlich, und das gleiche gilt für Gebiete außerhalb der Gemeinschaft.

3.5.3. Daraus ergeben sich Störungen auf dem Markt und Änderungen im Wirtschaftskreislauf.

3.5.4. Da nun einmal eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer für gut befunden wor-

den war, hätten die Mittel gefunden werden müssen, um sie, so mangelhaft sie auch gewesen wäre, für die hier in Frage kommenden Gegenstände zu schaffen.

3.5.5. Auf jeden Fall war das der Auftrag, der der Kommission in der sechsten Richtlinie erteilt wurde.

3.5.6. Wenn sie keine Ersatzformel vorschlägt, was bleibt dann anderes übrig, als über die Höhe einer ohnehin pauschalierten Maßnahme zu diskutieren?

### 3.6. Zu Punkt 5

3.6.1. Es konnte keine Rede davon sein, sich für die Anwendung der sechsten Richtlinie zu entscheiden; wäre das die Absicht gewesen, so hätte man sich schon bei ihrer Ausarbeitung dafür entschieden.

3.6.2. Die Besonderheiten dieser Transaktionen mit Gebrauchtgegenständen mit ihren Unterbrechungen in der kontinuierlichen Wirtschaftskette zwischen Steuerpflichtigen können nur zu Vorschriften sui generis führen, die bei der Wiedereingliederung in die Wirtschaftskette anzuwenden sind.

### 3.7. Zu Punkt 6

3.7.1. Dieser Punkt bezieht sich darauf, die harmonisierten pauschalen Strukturen durch einen harmonisierten Einheitssatz zu ergänzen; dies ist wegen einer größeren Ausgewogenheit des Systems von Interesse, um jede Wettbewerbsverzerrung über die Steuersätze unterbinden zu können.

3.7.2. Die geltenden Sätze unterscheiden sich jedoch stark voneinander, je nachdem, ob die Staaten den Schwerpunkt darauf legen, daß der Gegenstand gebraucht ist (und daher einen niedrigen Satz festlegen), oder ob sie auf den mit dem Alter steigenden Wert oder den Sammlerwert oder auf die Qualität des verwendeten Metalls abstellen und daher einen hohen Satz festlegen).

3.7.3. Je nachdem, ob man diese gesamten Tätigkeiten für mehr oder weniger marginal hält, und je nach dem Wunsch, die Gemeinschaft für diese Tätigkeiten zu öffnen, kann vielleicht ein Konsens erreicht werden.

3.7.4. Vielleicht könnte in Betracht gezogen werden, in die Richtlinie – ohne den Steuersatz harmonisieren zu wollen – bestimmte Kriterien für die Wahl des in jedem Staat geltenden Satzes einzubauen, damit sich die von den Staaten gewählten Sätze in einer begrenzten Bandbreite bewegen, was schon einen ersten Schritt in Richtung auf die Harmonisierung darstellen würde.

3.7.5. Dieser Aspekt des Problems liegt jedoch auf jeden Fall außerhalb der momentanen Zielsetzung des Richtlinienentwurfs, der dem Ausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

#### 4. Besondere Bemerkungen

##### Artikel 1

##### Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, wie die Mehrwertsteuer anzuwenden ist. Sie ist anzuwenden:

- a) auf Lieferungen, welche von Mehrwertsteuerpflichtigen bewirkt werden, die Gegenstände für den Wiederverkauf erwerben;
- b) auf Umsätze der in Betracht kommenden Gegenstände, welche von Personen bewirkt werden, die den Beruf eines Vermittlers, gleich welcher Art, ausüben.

Zu diesen Grundsätzen sind keine Bemerkungen vorzubringen, denn sie entsprechen dem Begriff der Lieferung, durch die die Mehrwertsteuerschuld entsteht.

Im Zusammenhang mit diesem Artikel stellt sich jedoch das besondere Problem der steuerlichen Behandlung der gewerbmäßigen Versteigerer und der Transaktionen, die durch ihre Vermittlung auf dem Markt der öffentlichen Versteigerungen ausgeführt werden. Einige Mitglieder befürchteten, daß die Richtlinie die steuerliche Regelung für Vermittler, um die es sich bei den Versteigerern ja handele, antaste; nach der sechsten Richtlinie unterliege allein deren Kommission der Mehrwertsteuer.

Nach einer ausführlichen Erörterung kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß diese Befürchtung aus den folgenden Erwägungen heraus unbegründet sei:

Die siebente Richtlinie besteuert nicht die gewerbliche Tätigkeit, sondern die Wirtschaftsgüter, die Gegenstand der gewerblich ausgeführten Lieferung sind. Die Lieferung zwischen Privatpersonen ist also nicht steuerbar, denn sie sind keine Steuerpflichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich in diesem Fall ein Versteigerer einschaltet, um die Privatpersonen miteinander in Verbindung zu setzen, denn die Lieferung wird direkt zwischen den Privatpersonen ausgeführt. Die Lage wäre nur dann anders, wenn der zum Verkauf angebotene Gegenstand dem Versteigerer übergeben würde, der die Lieferung dann direkt ausführte.

Wenn sich eine Versteigerungsfirma einschaltet, wird sie normalerweise den zum Verkauf angebotenen Gegenstand übernehmen und ihn dem Käufer liefern. Sie wird dann dem Käufer, gleich ob es sich um eine Privatperson oder um einen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden handelt, den Verkaufspreis und gemäß der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Regel die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und die Mehrwertsteuer dem Finanzamt überweisen.

Damit ergibt sich, daß der Versteigerer, soweit er als Bevollmächtigter oder Vermittler tätig wird und keine Liefere-

rung ausführt, nur hinsichtlich seiner Kommission zur Zahlung der Mehrwertsteuer herangezogen wird.

Nur die Analyse stimmt mit der eingangs vorgenommenen Trennung zwischen der gewerblichen Tätigkeit und dem Wirtschaftsgut überein.

##### Absatz 2

Keine Bemerkungen.

##### Absatz 3

Nach diesem Absatz besteht grundsätzlich das Recht, für die in der sechsten Richtlinie festgelegte normale Regelung zu optieren.

##### Absatz 4

Keine Bemerkungen, Artikel 15 der sechsten Richtlinie nennt die für die siebente Richtlinie gültigen Fälle der Steuerbefreiung, Artikel 24 legt die Sonderregelung für Kleinunternehmen fest, die auch für die siebente Richtlinie gilt.

##### Artikel 2

##### Absatz 2

Wie unter den „allgemeinen Bemerkungen“ erwähnt, geht aus der vorgeschlagenen Formulierung nicht eindeutig hervor, daß sich die Befreiung nur auf Lieferungen und Einfuhren von Kunstgegenständen erstreckt, die der Künstler selbst geschaffen hat.

##### Absatz 3

Dieser Absatz wurde wegen des Satzes von 30 % des Verkaufspreises kritisiert, nach dem die Mehrwertsteuer bemessen wird. Es wurde präzisiert, daß der Prozentsatz, selbst wenn er ein Mittelwert sei, nicht alle wirtschaftlichen Gegebenheiten erfasse. Es wurde vorgeschlagen, die Möglichkeit vorzusehen, bei jedem Verkaufsgeschäft zwischen der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung und einer Regelung zu wählen, die auf der Besteuerung der tatsächlichen Gewinnspanne, die selbstverständlich nachzuweisen wäre, basiert. Außerdem wurde vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten die Regelung dieses Teilaspekts zu überlassen.

Der Ausschuß kam jedoch zu der Auffassung, daß die Besteuerung der tatsächlichen Gewinnspanne auf jeder Stufe den Mehrwertsteuer-Kreislauf durchbricht und man im Ergebnis zu einem System gelangt, das den Vorsteuerabzug ausschließt; darüber hinaus erscheint die strikte Beweisführung des Gewinnbetrags auf Gemeinschaftsebene problematisch.



Zur Ausübung eines Optionsrechts bei jedem Verkaufsgeschäft ist zu bemerken, daß die Kontrolle sicherlich erschwert wird.

Wenn auf Gemeinschaftsebene eine Option möglich ist, dann kann sie einerseits nur für die betreffende Tätigkeit insgesamt und andererseits nur zwischen der normalen Mehrwertsteuerregelung und einer Pauschalregelung gelten, die zwingend genug ist, und genau das ist in Artikel 1 Absatz 3 festgelegt.

Der Ausschuß lehnt auch das Prinzip ab, den Mitgliedstaaten die Regelung des Inhalts dieser Option zu überlassen, denn das wäre ein zu schwerwiegender Verstoß gegen das Prinzip einer notwendigen Minimalharmonisierung, dessen Folgen nicht vorauszusehen sind.

#### Absatz 4

Für die unter diesen Artikel fallenden Gegenstände legt dieser Absatz den zulässigen Wertanteil von Edelmetallen auf 50 % des Verkaufspreises fest. An dieser Bestimmung wurde folgende Kritik geübt: Da der betreffende Artikel Gegenstand eines Bewertungs-Koeffizienten ist, der je nachdem, wie hoch der Käufer das Alter oder die künstlerischen Qualitäten des Gegenstands einschätzt, variiert, kann auch der durch diesen Prozentsatz ausgedrückte Wert sehr verschieden sein. Darüber hinaus wird die Schätzung dieser 50 % auf alle Fälle sehr relativ sein. Wenn ein Kriterium dieser Art auch notwendig erscheint, können nach Meinung des Ausschusses seine relativen Folgen offensichtlich nicht vorausgesagt werden.

#### Absatz 6

Dieser Absatz sieht für die in Betracht kommenden Gegenstände die Anwendung der Mehrwertsteuer bei ihrer Einfuhr vor. Das Recht auf Vorsteuerabzug ist auf 70 % des bei der Einfuhr entrichteten Mehrwertsteuerbetrags begrenzt und kann erst zum Zeitpunkt der Lieferung im Rahmen des Wiederverkaufs ausgeübt werden.

Kritik wurde sowohl an der Begrenzung des Rechts auf Vorsteuerabzug als auch an der Bestimmung geübt, daß dieser begrenzte Vorsteuerbetrag nicht sofort abgezogen werden kann, was für diesen Sektor eine besonders schwere Belastung darstellen dürfte.

Einige Mitglieder unterstrichen die Notwendigkeit eines lebhaften Marktes für Antiquitäten und Gebrauchtgegenstände in der Gemeinschaft. Der Ausschuß, der dieses Ziel völlig unterschreibt, sieht jedoch nicht ein, wieso sich

durch die Tatsache, daß die Einfuhr dieser Gegenstände genauso wie die Einfuhr anderer Artikel besteuert würde, der Markt nach Gebieten außerhalb der Gemeinschaft verlagern würde. Abgesehen von der in dieser Ausnahmeregelung eingebauten pauschalierten Maßnahme kann der Grundsatz der Besteuerung zum Zeitpunkt der Einfuhr durch einen Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer nur respektiert werden. Der Ausschuß erkennt jedoch an, daß der aufgeschobene Abzug eine finanzielle Belastung darstellt. Der Ausschuß stellt die Berechtigung des von der Kommission eingenommenen Standpunkts in Frage, denn es handelt sich hier um bereits entrichtete Mehrwertsteuerbeträge und nicht um ein Recht auf Abzug eines geschätzten Pauschalbetrags, das allein beim Wiederverkauf geltend gemacht werden kann.

#### Artikel 4

##### Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, daß der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf vier Fünftel des Steuerbetrags beschränkt ist, der beim Wiederverkauf der in diesem Artikel genannten Artikel geschuldet wird, womit im Prinzip eine Durchschnittsmarge von 20 % festgelegt wird.

Einige Mitglieder warfen die Frage auf, ob diese Begrenzung der Marge eine gerechte Besteuerung der gesamten Geschäftsvorgänge in Verbindung mit dem Verkauf neuer Wagen gestattet, bei dem gebrauchte Autos in Zahlung genommen werden.

Der Ausschuß nimmt die Begründung der Kommission zur Kenntnis, daß es, soweit eine nichtsteuerpflichtige Privatperson eingeschaltet ist, beim Erwerb oder beim Verkauf vielleicht möglich ist, den geschätzten Wert höher oder niedriger anzusetzen. Tatsache bleibt jedoch, daß diese Maßnahme eine Ausnahmeregelung darstellt.

## 5. Schlußbetrachtungen

Nach eingehender Prüfung lehnt der Ausschuß den Entwurf einer siebenten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Mehrwertsteuern ab.

Der Ausschuß fordert die Kommission und den Rat auf, es bei den allgemeinen Mehrwertsteuerregeln zu belassen sowie von komplizierten und unpraktikablen Sonderregelungen, für die zudem kein praktisches Bedürfnis erkennbar ist, Abstand zu nehmen. Der Steuerbürger erwartet von der Steuerharmonisierung in Europa Erleichterungen, aber keine neuen, ihn überfordernden Erschwernisse.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1978.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Verschmutzung des Meeres infolge des Transports von Kohlenwasserstoffen (Amoco-Cadiz)**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 146 vom 21. Juni 1978 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 2. Mai 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198 Absatz 1 Satz 2,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Mai 1978 um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf seinen am 30. Mai 1978 gefaßten Beschluß, angesichts der Dringlichkeit der Frage für dieses Thema einen Hauptberichtersteller gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung zu bestellen,

gestützt auf Artikel 46 der Geschäftsordnung,

gestützt auf den mündlichen Bericht des Hauptberichterstatters, Herrn Hoffmann,

gestützt auf seine Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung am 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß er in der Vergangenheit wiederholt seiner Besorgnis über die zunehmende Verseuchung der Meere durch Kohlenwasserstoffe Ausdruck verliehen hat;

in Erwägung, daß es gegenwärtig keine gemeinschaftlichen bzw. internationalen Instrumente gibt, um ökologische Katastrophen durch Öltanker zu vermeiden –

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

1. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission dem Rat eine Mitteilung betreffend die Verschmutzung des Meeres infolge des Transports von Kohlenwasserstoffen (Amoco-Cadiz) zugeleitet hat.

Er vertritt die Ansicht, daß die Gemeinschaftsinstanzen so schnell wie möglich wirksame Maßnahmen auf diesem Gebiet ergreifen sollen.

2. Der Ausschuß behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt Stellungnahme zu den Kommissionsvorlagen zu beziehen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 3. März 1978 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 13. Februar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 14. Februar 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 6. März 1978 von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2./3. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Sir John Peel, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978) –

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

**1. Einleitung**

1.1. Die Frage, wie der Wasserversorgungsbedarf wachsender städtischer Ballungsgebiete und Industrien

gedeckt werden kann, ist von großer Bedeutung. Noch akuter wird sie, wenn man den Aspekt der Qualität des zum Trinken und zur Lebensmittelzubereitung bestimmten Wassers mit einbezieht. In manchen Gebieten könnten bis zu 60 % des Trinkwassers zurückgewonnen werden, und die Gefahr der Verunreinigung sowohl des Oberflächen- als auch des Grundwassers durch synthetische Chemikalien in häuslichen Abwässern, Industrieabfällen und -ableitungen und landwirtschaftlichem Bodenwasser wird ständig größer. Tausende solcher Chemikalien sind bekannt, und sie können vor der Entziehung entweder in ihrer ursprünglichen oder in biologisch veränderter Form als Mikroverunreinigungen im Trinkwasser auftreten. Während viele dieser Mikroverunreinigungen für Mensch und Tier unschädlich sind, sind viele bekanntermaßen sehr gefährlich und einige, wie z. B. manche der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, unter Umständen sogar krebserregend.

1.2. Im November 1972 unterzeichneten die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und sechs Nichtmitgliedstaaten, u. a. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, ein Übereinkommen über die COST-Aktion 64b. Dieses Forschungsprojekt wurde bis Ende 1975 fortgesetzt; es nannte sich „Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser“ und befaßte sich hauptsächlich mit Fragen der Methodologie, führte jedoch auch zu der Aufstellung einer umfassenden Liste der verunreinigenden Stoffe. Die Ergebnisse wurden im Schlußbericht des Verwaltungsausschusses (Dok. EUCO/MDU/74/76) niedergelegt. In diesem Bericht wurde festgestellt, daß ein weiteres Forschungsprogramm zur Abrundung der Technologien, die bis dahin nur unvollständig ausgearbeitet worden waren, in höchstem Grad wünschenswert sei.

1.3. In dem vorliegenden Vorschlag wurden die Empfehlungen des Beratenden Programmausschusses für Umweltforschung berücksichtigt, der einstimmig zu der Überzeugung kam, daß das Programm dem Forschungsbedarf der Gemeinschaft Rechnung trägt und daß keine Einwände gegen den wissenschaftlichen und technischen Inhalt bestehen.

1.4. Die im vorliegenden Vorschlag enthaltene konzentrierte Aktion auf dem Gebiet „Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser“ soll vier Jahre lang durchgeführt werden; die Mitgliedstaaten sollen hierfür 8 Millionen ERE, der Gemeinschaftshaushalt 600 000 ERE bereitstellen. Es werden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung und Beurteilung von Geräten und Methoden zum Nachweis organischer Mikroverunreinigungen geringer Konzentration im Wasser;
- Sammlung von Daten (Massenspektren) über die Charakteristiken solcher Verunreinigungsstoffe;
- Bestandsverzeichnis der Verunreinigungsstoffe.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beglückwünscht die Kommission zu den in diesem Bereich bereits erzielten Fortschritten und begrüßt die Aufstellung eines konzentrierten Aktionsprogramms für weitere Forschungsarbeiten. Das COST-Projekt 64b hat bereits dazu beigetragen, daß die Forschungszusammenarbeit der beteiligten Laboratorien der Mitgliedstaaten erheblich ausgebaut wurde, und das neue Projekt dürfte diesen Ausbau noch weiter vorantreiben. Seine Notwendigkeit ergibt sich eindeutig daraus, daß geeignete Methoden zum Nachweis, zur Identifizierung und zur qualitativen Bestimmung zahlreicher Verbindungen noch entwickelt werden müssen. Nach Ansicht des Ausschusses wären die einzelnen Länder nicht in der Lage, ein so umfassendes Programm innerhalb des festgelegten Zeitplans durchzuführen; die Koordinierung durch einen Projektleiter und einen Sachverständigenausschuß für die konzentrierte Aktion sollte seines Erachtens nicht nur zu einer Zusammenlegung der Mittel, sondern auch zu einem Informationsaustausch und einer weiten Verbreitung der bei der Durchführung des Programms erworbenen Kenntnisse führen.

2.2. Der Ausschuß bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Empfehlung des Beratenden Programmausschusses für Umweltforschung, die verfügbaren Kenntnisse rasch zu verbreiten und die Forschungsergebnisse im Hinblick auf ihre praktische Anwendbarkeit sorgfältig zu beurteilen, bei Abschluß des Programms vollständig in die Praxis umgesetzt sein wird.

2.3. Der Ausschuß vermerkt, daß der Geltungsbereich des Programms auf die Analyse von Mikroverunreinigungen in anderen Elementen (Boden und Luft) ausgedehnt werden kann. Er legt Wert darauf, daß das Programm nicht verwässert wird – es sei denn, die Technologien zur Ermittlung der Verunreinigungen in anderen Elementen und in Wasser deckten sich eindeutig. Es geht hier ja um verschiedene Forschungsbereiche, und die beiden anderen vorgenannten Gebiete sollten nicht in dieses Projekt einbezogen werden, wenn sie nicht eine direkte Auswirkung auf die Wasserverschmutzung haben, was z. B. bei der Auswaschung atmosphärischer Verunreinigungen durch Niederschläge, beim Bodenwasser aus landwirtschaftlichen Gebieten usw. der Fall ist.

2.4. Zwar ist die Entwicklung und Beurteilung von Methoden zum Nachweis und zur quantitativen Bestimmung der zahlreichen bereits identifizierten Mikroverunreinigungen ein wesentlicher erster Schritt, doch bleibt noch das grundlegende Problem offen, jene Substanzen zu ermitteln, die selbst in geringen Mengen gesundheitsschädlich sein können; die Analyse dieser Substanzen sollte nach Ansicht des Ausschusses Vorrang haben. Obgleich der Gesundheitsaspekt aus diesem Programm ausgeklammert wurde, hofft der Ausschuß, daß diese wesentliche Frage, die in vielen Ländern innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft und in einigen internationalen Organisationen mit größter Aufmerksamkeit behandelt wird, auch hier Berücksichtigung findet.

2.5. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Durchführung des in Anhang 2 des Kommissionsvorschlages im einzelnen beschriebenen Forschungsprogramms die Bereitstellung von etwa 8 Millionen ERE durch die Mitgliedstaaten und von 600 000 ERE aus Gemeinschaftsmitteln erfordern wird. In diesem wichtigen Bereich der Überwachung und des Schutzes der Wasserversorgung vor Verschmutzung durch gefährliche Stoffe vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die vorgeschlagene Mittelbewilligung völlig unzureichend ist. Die Kommission sollte viel kühner vorgehen und für die gemeinschaftliche Forschung weit höhere Finanzmittel vorschlagen.

2.6. Der Ausschuß möchte zusätzlich auf zwei weitere Aspekte hinweisen:

- In Verbindung mit der Autonomie der Universitäten bzw. anderer beteiligter Institutionen und mit der Vertraulichkeit der erzielten Forschungsergebnisse dürften wahrscheinlich Probleme auftreten.
- Es ist zu befürchten, daß zur Durchführung des Programms womöglich auf einzelstaatlicher Ebene nicht die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden können. Der Ausschuß hofft, daß in diesem Fall Mittel und Wege gefunden werden, um derartige Finanzlücken auszufüllen.

2.7. Was Anlage A zu Anlage II betrifft, so interessiert sich der Ausschuß für die Frage, wie die einzelnen Forschungsprogramme auf die beteiligten Länder verteilt werden sollen, zumal sich die Kommission über die Rolle der am Programm beteiligten Nichtmitgliedstaaten ausschweigt.

2.8. Im Zusammenhang mit Ziffer 3 der Anlage B zu Anlage II meint der Ausschuß, daß über die genaue Zusammensetzung des Ausschusses für die konzertierte Aktion und den Status seiner Mitglieder noch einige Unklarheiten bestehen. Ist die Mitgliedschaft von Vertretern der Nichtmitgliedstaaten, die zur Durchführung des Programms beitragen, vorgesehen? Diese Punkte sollten im Kommissionsvorschlag geklärt werden.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet „physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe“**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 55 vom 4. März 1978 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 16. Februar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 16. Februar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 6. März 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2./3. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Fräulein Roberts, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission zur Verbesserung der Kenntnisse des physikalisch-chemischen Verhaltens der atmosphärischen Schadstoffe. Eine Vertiefung dieser Kennt-

nisse ist unerlässlich, um den Zielen des gemeinschaftlichen Umweltschutzprogramms gerecht zu werden.

2. Der Ausschuß hält es außerdem für sehr nützlich, daß sich auch Drittländer an den Forschungsarbeiten beteiligen können, da sie sicher neue Erkenntnisse zur Lösung der Probleme beisteuern werden.

3. Der Ausschuß hebt die Bedeutung der Verbreitung der Forschungsergebnisse hervor und wirft gerade deswegen die Frage auf, ob es nicht notwendig wäre, Artikel 5 des Vorschlags klarer zu fassen. Nach der jetzigen Formulierung kann ein Mitgliedstaat die gesamte Veröffentlichung der Ergebnisse untersagen und somit die Verbreitung der Kenntnisse zunichte machen. Deren Publizierung, und das wird auch in der Stellungnahme des Beratenden Programmausschusses unterstrichen, ist aber gerade ein Hauptmerkmal der gemeinschaftlichen Aktion. Der Ausschuß ist deshalb der Meinung, daß die Verbreitung auf die gleiche Art und Weise durchgeführt werden sollte wie im Fall der Untersuchung über Schwefeldioxid

in der Atmosphäre (Vorhaben COST 61A). Hier waren regelmäßige Veröffentlichungen auch von Teilberichten vorgesehen. Gewisse Bedenken gegenüber der Verbreitung der Kenntnisse wären unter Umständen für einzelne Daten spezieller Forschungen, nicht jedoch für die Grundzüge der Ergebnisse verständlich.

4. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Programms befürchtet der Ausschuß, daß die vier Jahre, die für das Forschungsprogramm vorgesehen sind, nicht ausreichen. Es wäre jedoch wünschenswert, daß die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu konkreten Ergebnissen, und seien es auch nur Teilergebnisse, in dem für die Durchführung des Programms vorgesehenen Zeitraum führen.

5. Der Ausschuß gibt schließlich dem Wunsch Ausdruck, daß für die gemeinschaftliche Aktion die notwendigen Finanzmittel vorgesehen werden, damit sie erfolgreich durchgeführt werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 25 vom 31. Januar 1978 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 23. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 25. Januar 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2./3. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Grave, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß diese erste Änderung der Richtlinie vom 4. Juni 1973 betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) erforderlich ist, um den Schutz der Bevölkerung und besonders derjenigen Personen zu verbessern, die durch Arbeit oder Hobby mit diesen Erzeugnissen häufig in Berührung kommen;

in Erwägung, daß das Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in folgendem besteht: der Erweiterung des Geltungsbereichs (Mischung von Lösemitteln mit ungefährlichen Stoffen), der Angleichung der Vorschriften für die Kennzeichnung und die Symbole, der Auflage an die Hersteller, die Zusammensetzung der Gemische den Gegengiftzentralen mitzuteilen, sowie der Verpflichtung, die Verzeichnisse dieser Zentralen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bekanntzugeben –

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 2 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag, möchte damit allerdings die nachstehenden Bemerkungen zu den vom Rat erlassenen Richtlinien betreffend die „gefährlichen Stoffe“ verbinden.

1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Basisrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ (67/548) und deren Änderungen (73/146, 75/409, 76/907) sowie die Richtlinie „Lösemittel“ (73/173) nur in drei Mitgliedstaaten – darunter in zweien erst vor ganz kurzer Zeit – ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgewandelt wurden. Diese Richtlinien hätten zwischen dem 1. Januar 1972 und dem 1. Mai 1977 befolgt werden müssen. Der Ausschuß bedauert diesen Zustand und bittet die Kommission dringend, dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinie von 1967 und die späteren Richtlinien effektiv in das innerstaatliche Recht der

Mitgliedstaaten umgesetzt und tatsächlich angewandt werden.

2. Der jetzige Richtlinienvorschlag erscheint dem Ausschuß geeignet, auch den Schutz der Verbraucher gegenüber möglichen Unfällen und Gesundheitsgefährdungen bei der Verwendung von Lösemitteln zu verbessern. Nach Auffassung des Ausschusses wäre hierbei aber auch an Fälle zu denken, bei denen aus Fahrlässigkeit gefährliche Stoffe in Gefäße gelangen bzw. in Gefäßen zubereitet werden, die für die Aufbewahrung und Zubereitung von Lebensmitteln bestimmt sind. Um daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, hat der Ausschuß auch die Frage der Beimischung von Warnfarben (Beispiel: blau) erörtert, damit von derartigen Erzeugnissen auch außerhalb ihrer Originalverpackung ein warnender Hinweis ausgehen kann.

Der Ausschuß ist sich jedoch bewußt, daß derartige Farbbeimischungen nicht immer möglich sein werden, so im Fall gewisser Lösemittel wegen ihrer späteren Verwendung. Er ersucht die Kommission zu prüfen,

- ob sich bestimmte giftige Erzeugnisse mit Hilfe eines Farbstoffs kennzeichnen lassen;
- oder ob Erzeugnisse, die in einem anderen als dem Originalverpackungsgefäß zubereitet und/oder aufbewahrt werden müssen, mit einem selbsthaftenden Etikett auf den Markt gebracht werden können;
- oder nach anderen Lösungen zu suchen, damit Verwechslungen wie die oben geschilderten ausgeschlossen werden.

3. Die Ursache zahlreicher Unfälle liegt in der unzureichenden Aufklärung der Öffentlichkeit. Deshalb bittet der Ausschuß die Kommission, diesen Fragen im Rahmen ihrer Informationspolitik besondere Aufmerksamkeit zu widmen und den Mitgliedstaaten ein entsprechendes Verhalten nahezu legen.

4. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag nach seiner Annahme durch den Rat gleichzeitig mit einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Anlagen in Kraft treten soll. Zu diesem zweiten Vorschlag, der eine Ergänzung der Anlage durch weitere Arten von Lösemitteln bezweckt, wird der Ausschuß nicht gehört, da er nach dem Verfahren der „Anpassung an den technischen Fortschritt“ ausgearbeitet wird. Der Ausschuß bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß bei dieser Verfahrensweise eine angemessene Konsultation aller betroffenen Kreise des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Industrie, Handel, Landwirte, Gewerkschaften von mit Lösemitteln in Berührung kommenden Arbeitnehmern, Verbraucher) sichergestellt wird. Zumindest eine dieser betroffenen Gruppen wurde nämlich von der Kommission nicht zu dem Vorentwurf für eine Richtlinie gehört. Die Kommission sollte sich in Zukunft bemühen, zu dem Vorentwurf alle betroffenen Kreise zu hören, wie dies auf anderen Gebieten (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, kosmetische Mittel, Zollprobleme usw.) geschieht.

5. Der Ausschuß fragt sich, ob es ratsam ist, den Mitgliedstaaten zu verbieten, die Anbringung von Erste-Hil-

fe-Ratschlägen auf dem Kennzeichnungsschild giftiger Erzeugnisse vorzuschreiben. Zur Rettung des Gefährdeten ist es nämlich in bestimmten Fällen wichtig, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Soll ein Arzt und dann eine Gegengiftzentrale angerufen werden, so muß ein Telefon vorhanden sein, das nicht immer in der Nähe des Unfall-

orts zu finden ist. Auf diese Weise könnten wertvolle Minuten verschenkt werden. Der Ausschuß bittet die Kommission, diesen Punkt in dem Bestreben zu überprüfen, den Folgen etwaiger Unfälle so weit wie möglich vorzubeugen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

---

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

1. Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender Änderungsantrag wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 3 Ziffer 5

sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Die Fachgruppe hat sich kein abschließendes Urteil darüber bilden können, ob es ratsam ist, den Mitgliedstaaten zu verbieten, die Anbringung von Erste-Hilfe-Ratschlägen auf dem Kennzeichnungsschild von Lösemitteln vorzuschreiben. Die Kennzeichnung sollte auf jeden Fall einen Hinweis enthalten, bei versehentlicher Einnahme von Lösemitteln einen Arzt aufzusuchen. Es sind zwar Fälle denkbar, wo Sofortmaßnahmen ratsam erscheinen und in denen ein Arzt nicht sofort herbeigerufen werden kann. Im Hinblick auf solche Fälle bittet die Fachgruppe die Kommission, die Frage der Erste-Hilfe-Ratschläge noch einmal zu überprüfen.“

*Begründung*

Der bisherige Text erweckt nach seiner Formulierung den Eindruck, als neige die Fachgruppe zur Anbringung Erster-Hilfe-Ratschläge auf den Lösemittelgefäßen. Die Mitglieder der Fachgruppe waren in diesem Punkt jedoch sehr unterschiedlicher Auffassung, was durch die neue Formulierung besser zum Ausdruck kommt.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 26, Stimmenthaltungen: 9.

2. Nachstehender Text der Stellungnahme der Fachgruppe wurde aufgrund eines im Verlaufe der Beratungen angenommenen Änderungsantrags geändert:

Seite 2 Ziffer 2

Zahlreiche tödliche Unfälle sind auf Fahrlässigkeit zurückzuführen, die sich durch die Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe nicht ausschalten lassen. Eine solche Fahrlässigkeit besteht z. B. darin, ein giftiges Erzeugnis (mit Hilfe von Pulver, Granulat o. ä.) in einem Gefäß, das zuvor Lebensmittel enthielt, zuzubereiten bzw. in ein solches umzufüllen. Um unheilvolle Verwechslungen zu vermeiden, färben einige Hersteller ihre giftigen Erzeugnisse in Farbtönen, die es bei Getränken nicht gibt (Beispiel: blau). Falls sich das giftige Erzeugnis nicht mehr in seiner Originalverpackung befindet, kann nur noch das Erzeugnis selbst einen warnenden Hinweis aussenden. Die Fachgruppe ersucht die Kommission zu prüfen, ...

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 35, Stimmenthaltung: 1.

---



**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 97 vom 22. April 1978 auf Seite 9 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 18. April 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 198,

gestützt auf das am 20. April 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 26. April 1978 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 23. Februar 1977 zu der Erstfassung dieses Richtlinienvorschlags <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 18. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Kirschen, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß sich in der anhaltenden Wirtschaftskrise gezeigt hat, wie ernst die Lage der nichtangemeldeten Arbeitnehmer ist;

in Erwägung, daß allem voran dafür gesorgt werden muß, den betroffenen Arbeitnehmern eine soziale Sicherung zu gewährleisten, die mit den Zielsetzungen der Gemeinschaft im Einklang steht;

in Erwägung, daß für die Gesamtheit der ausländischen Arbeitnehmer eine angemessene Regelung vor allem in bezug auf die Sozialversicherung, den Rechtsbeistand und die wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen werden muß –

<sup>(1)</sup> ABL Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 9.

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

1. In seiner Stellungnahme vom 23. Februar 1977 zu dem ersten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die illegale Wanderung sprach der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Kommission seine Anerkennung dafür aus, daß sie sich eindeutig für Artikel 100 des Vertrages als Rechtsgrundlage entschieden hatte; gleichzeitig bedauerte er jedoch, daß die Gemeinschaft keinerlei konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der kritischen Lage der illegalen Wanderarbeitnehmer ergriff.

2. Die Kommission hat diesen Vorwurf beherzigt, denn sie entschloß sich zur Abänderung ihres Richtlinienvorschlags, um darin folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Wanderung und illegalen Beschäftigung;
- Festlegung angemessener Sanktionen;
- Erfüllung der Verpflichtungen der Arbeitgeber;
- Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer aus geleisteter Arbeit.

Die obigen Ziele sind übrigens in der Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer enthalten.

3. Unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgetragenen Bemerkungen hat die Kommission das Schwergewicht stärker auf die Vorbeugung, insbesondere die Unterrichtung der Wanderarbeitnehmer, gelegt.

4. Desgleichen vertritt die Kommission bezüglich der Ahndung der illegalen Beschäftigung die Auffassung, daß hierbei die etwaigen sozialen und menschlichen Folgen für den illegalen Wanderarbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

5. Vor allem aber im Hinblick auf den Schutz der illegalen Wanderarbeitnehmer hat die Kommission insofern Beachtliches geleistet, als dieser Aspekt in der Erstfassung des Richtlinienvorschlags praktisch nicht behandelt wurde. Demgegenüber hatte der Ausschuß nachdrücklich betont, daß es sich bei den betroffenen Arbeitnehmern sehr oft um die Opfer der Machenschaften skrupelloser Elemente handele und daß die Arbeitnehmer in vielen Fällen sogar davon überzeugt seien, in keiner Weise gegen die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes zu verstoßen.

#### 6. Besondere Bemerkungen

6.1. In der Begründung des Richtlinienvorschlags hat die Kommission entsprechend dem Wunsch des Ausschusses die Bedeutung einer Unterrichtung der Wanderarbeitnehmer in den Drittländern und der unerläßlichen Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Aufnahmelandes und denjenigen des Auswanderungslandes berücksichtigt.

6.2. Gleichwohl erachtet der Ausschuß ein „Übereinkommen“ für zweckmäßig, das zwischen den neun Mitgliedstaaten im Rat getroffen würde und den Weg zu einem Versuch auf dem Gebiet des „gemeinschaftlichen Strafrechts“ öffnen würde. Ein solches Vorgehen wäre politisch insofern von großer Bedeutung, als die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Strafrechts in der Gemeinschaft einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Einigung Europas darstellen würde.

6.3. In Verbindung mit Artikel 1 verweist der Ausschuß auf die Besorgnisse, die er in seiner früheren Stellungnahme bezüglich der Lage und der besonderen Probleme der Flüchtlinge geäußert hatte. Der Ausschuß möchte bei dieser Gelegenheit erneut die Bedeutung hervorheben, die er der Einhaltung der verschiedenen internationalen Bestimmungen betreffend das Asylrecht beimißt, das diese Personengruppe schützt. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß Personen, die sich aus politischen Gründen außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten, auf keinen Fall dem Status der illegalen Wanderung zugeordnet werden.

Außerdem bedauert der Ausschuß, daß der von ihm vortragene Wunsch, in Artikel 1 die „Durchreise“ illegaler Arbeitnehmer durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausdrücklich zu erwähnen, nicht berücksichtigt wurde.

6.4. Er begrüßt es hingegen, daß Artikel 2 seinem Vorschlag entsprechend durch einen Absatz über die Zusammenarbeit der betroffenen sozio-ökonomischen Gruppen im Rahmen der Kontrolle der Arbeitskräftebewegungen ergänzt wurde.

6.5. Bezüglich Artikel 4 bedauert der Ausschuß, daß darin keine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, derzufolge die Vermittler illegaler Arbeitskräfte in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig werden, strafrechtlich zu verfolgen sind. Allein die systematische Ahndung wird es gestatten, diesen untragbaren Zustand zu beheben.

6.6. Der Ausschuß begrüßt es, daß der von ihm vortragene Bitte, dem Arbeitnehmer im Falle seiner Ausweisung nicht die Rückführungskosten für ihn und seine Familie anzulasten, in Artikel 5 voll entsprochen wurde.

6.7. Desgleichen berücksichtigte die Kommission in Artikel 6 und 7 den Vorschlag des Ausschusses, sämtliche Möglichkeiten der Einlegung eines Rechtsbehelfs – welcher die Aussetzung der Ausweisungsverfügung bewirkt – aufzuzeigen und zu präzisieren, daß der Rechtsbeistand unentgeltlich ist.

Schließlich verweist der Ausschuß darauf, daß er in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 1977 zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup> folgende Ansicht vertrat: „... bei der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen eine Strafverfügung wegen illegaler Beschäftigung (müßten) immer die sozialen und menschlichen Aspekte wie auch die rechtlichen Konsequenzen mitgeprüft werden, die den Arbeitnehmer bei der Rückkehr in sein Heimatland möglicherweise erwarten.“

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 9 – Ziffer 2.5.2.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag

- für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien
- für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 14 vom 18. Januar 1978 auf Seite 9 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 51, 198 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51, 198 und 235,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 1978 um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 18. Januar 1978 gemäß Artikel 22 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung der Entwürfe einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 18. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Purpura, ausgearbeiteten und von Herrn Pronk vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 und in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 geregelt ist;

in Erwägung, daß die genannten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 hinsichtlich der Arbeitsvorschriften geändert und ergänzt wurden, und zwar durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1392/74 des Rates vom 4. Juni 1974 und Nr. 1209/76 vom 30. April 1976 sowie zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2595/77 des Rates vom 21. November 1977, während die Durch-

führungsverordnung des Rates durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 geändert wurde;

in Erwägung, daß er in den letzten zehn Jahren verschiedentlich – zuletzt in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 1977 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ sowie in seiner Stellungnahme vom 14. November 1977 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten, die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend“ – die Kommission und den Rat gebeten hat, die soziale Sicherheit der selbständig Erwerbstätigen zu regeln;

in Erwägung, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, in dem von ihm geforderten Sinne zu handeln und die beiden mehrfach geänderten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates betreffend die Arbeitnehmer auf die Selbständigen und ihre Familien auszuweiten, die aufgrund der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 3 Stimmenthaltungen:

#### 1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, auch wenn diese mit einer gewissen Verspätung ergriffen wurde (15 Jahre nach der Europäischen Konferenz über die soziale Sicherheit vom Dezember 1962 und etwa fünf Jahre nach der Vorlage des sozialpolitischen Aktionsprogramms vom April 1973). Er

bittet den Rat auch aus diesem Grunde, die vorgeschlagenen Verordnungen unmittelbar nach Abgabe der Stellungnahme des Parlaments und seiner eigenen Stellungnahme zu verabschieden, um die Zeit aufzuholen, die mit der Vorbereitung dieser Vorschläge zugebracht wurde.

1.2. Der Ausschuß billigt daher vorbehaltlich der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen die beiden Verordnungsvorschläge des Rates, durch die die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, angepaßt und auf die Erwerbstätigen und ihre Familien, die aufgrund der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu- und abwandern, ausgedehnt werden soll.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. Bei der allgemeinen Wertung der Verordnungsvorschläge möchte der Ausschuß auf die äußerst enge Beziehung hinweisen, die zwischen der sozialen Sicherheit der Selbständigen und der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr besteht. Damit die Selbständigen von diesen Rechten effektiv Gebrauch machen können, muß nicht nur für den rechtlichen Schutz ihrer Berufstätigkeit gesorgt werden, sondern auch für ihren Schutz im Rahmen der sozialen Sicherheit.

2.1.2. Auf diese Weise wird der durch die Gemeinschaftsvorschriften sichergestellte Schutz der Selbständigen gehaltvoller und konkreter, so daß diese Erwerbstätigen mehr dazu neigen, sich innerhalb der neun Länder der Gemeinschaft zu bewegen und sich ungehindert in einem dieser Länder niederzulassen oder sich vorübergehend in ein anderes Land zu begeben, um dort ihren Beruf auszuüben, wobei sie nunmehr sicher sein können, in den Genuß der gleichen Sozialversicherungsleistungen zu kommen wie die einheimischen Selbständigen.

2.2.1. Bei der Prüfung der Verordnungsvorschläge konnte der Ausschuß feststellen, daß die Kommission entsprechend einer inzwischen eingebürgerten Praxis Wert darauf gelegt hat, seine Stellungnahme einzuholen, auch wenn seine Anhörung nicht obligatorisch ist. Der Ausschuß möchte an dieser Stelle bekräftigen, wie stark er stets an den Fragen und den Rechtsvorschriften betreffend die soziale Sicherheit interessiert ist, welche sowohl die Arbeitnehmer als auch die Selbständigen angehen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

2.3.1. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der beiden Vorschläge stellt der Ausschuß fest, daß sich die Kommission auf Artikel 2 und 7 des EWG-Vertrags (politische, wirtschaftliche und soziale Ziele der Gemeinschaft und Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), auf Artikel 51 (soziale Sicherheit der aus- und einwandernden Arbeitnehmer) sowie auf Artikel 235 stützt, in dem es heißt, daß der Rat dazu befugt ist, entsprechende Vorschriften zu erlassen, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erscheint, um eines der Ziele des Vertrages zu verwirklichen, und wenn in diesem

die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind.

2.3.2. Er stimmt der Kommission hierin zu und erinnert daran, daß er wiederholt darum gebeten hat, für die rechtliche Lösung der sozialen Probleme auf diesen Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

2.4.1. Hinsichtlich der Form der beiden vorgeschlagenen Texte hat sich die Kommission dafür entschieden:

- a) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zwecks Anwendung auf die Selbständigen (d. h. sowohl Handwerker, kleine Geschäftsleute und Kleinbauern als auch Angehörige freier Berufe) anzupassen, statt eine einzige neue Verordnung für beide Gruppen von Erwerbstätigen oder eine Sonderverordnung für Selbständige zu entwerfen, und dabei die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 betreffend die Arbeitnehmer unverändert bestehen zu lassen; sie hat daher den Titel dieser Verordnung geändert und die in den einzelnen Artikeln niedergelegten Rechtsnormen abgewandelt;
- b) zwei gesonderte Verordnungen zu entwerfen, und zwar eine zur Änderung des Textes der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und eine andere zur Änderung einiger Anhänge zu dieser Verordnung.

2.4.2. Zunächst stellt der Ausschuß fest, daß die Kommission zwar die Gelegenheit ergriffen hat, für alle Erwerbstätigen günstigere Vorschriften einzuführen, daß aber bedauerlicherweise einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht für die Selbständigen gelten.

2.4.3. Er hält es für unzureichend, lediglich den „Titel“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern, um den Geltungsbereich durch Ausdehnung auf die Selbständigen zu erweitern, wenn die Erwägungsgründe dann doch unverändert bleiben (d. h. wenn in der genannten Verordnung die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung nicht erwähnt wird). Dennoch ist der Ausschuß nach Abwägung des Für und Wider bereit, dem von der Kommission gewählten Verfahren in der Erwartung zuzustimmen, daß diese die Frage nochmals prüfen wird, um eventuell eine „Kodifizierung“ vorzunehmen, die auch dazu dienen sollte, einige grundsätzliche Probleme zu klären.

2.4.4. Hinsichtlich der Frage einer einzigen Verordnung anstelle der beiden Vorschläge ist der Ausschuß der Auffassung, daß die „Anhänge“ der Verordnungen über die soziale Sicherheit integrierender Bestandteil der Verordnungen selbst sind, daß die für einige Anhänge vorgeschlagene Änderung unmittelbar die Ausdehnung der bisherigen Regelung auf die Selbständigen betrifft und daß es sehr zweifelhaft ist, ob Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 allein als Rechtsgrundlage ausreicht, da sich mit der neuen Regelung der Geltungsbereich ändert. Er bittet daher den Rat zu prüfen, ob es nicht – wie bereits früher geschehen – angebracht wäre, die beiden Vorschläge zu einem einzigen Text zu vereinigen; dabei wäre auch zu berücksichtigen, daß aus praktischen Gründen im

Hinblick auf eine etwaige „Kodifizierung“ ein Dickicht von Rechtstexten vermieden werden sollte, das bei den von der Gemeinschaftsregelung Betroffenen Unsicherheit und Verwirrung hervorrufen kann. Die Klarheit der Rechtstexte ist wesentlich, um Diskriminierungen zum Nachteil der betroffenen Erwerbstätigen zu vermeiden.

2.5.1. Die beiden Verordnungsvorschläge betreffen lediglich die Änderung und Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 und die späteren Änderungen dazu. Die Kommission beabsichtigt, sobald wie möglich einen Verordnungsvorschlag auszuarbeiten, um die in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 und den späteren Änderungen dazu festgelegten Anwendungsmodalitäten entsprechend zu ergänzen.

2.5.2. Auch in Anbetracht der Tatsache, daß die nun vorgeschlagene Regelung erst sechs Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Verordnung in Kraft tritt, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen angepaßt werden soll, bittet der Ausschuß die Kommission, die Fertigstellung der Arbeiten zu beschleunigen und dem Rat so rasch wie möglich den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung (zur Änderung der genannten Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und deren Anhänge) zu unterbreiten, damit die Vorsorgeregelung für die Selbständigen bald in Kraft treten kann.

### 3. Besondere Erwägungen und Vorschläge

3.1.1. In dem Verordnungsvorschlag leitet sich die Begriffsbestimmung des Arbeitnehmers und des Selbständigen nicht von der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ab, sondern von der Einstufung des Betreffenden aufgrund der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der jeweiligen Länder. Bei der Definition des persönlichen Geltungsbereichs, d. h. bei der Bestimmung des Nutznießers der Sozialversicherung, ist außerdem ein Unterschied zu Artikel 1 der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festzustellen. Dieser Artikel wurde insofern umgestaltet, als für Personen, die sich freiwillig versichern wollen, die Bedingung einer vorherigen Pflichtversicherung entfällt.

3.1.2. Der Ausschuß billigt das Kriterium, das dieser Neudefinition zugrunde liegt, die sich im übrigen an die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften anlehnt. Er ermißt auch die ganze Bedeutung der Aufhebung der Bedingung eines vorherigen Pflichtversicherungsverhältnisses, von dem oben die Rede war, und stimmt dieser Aufhebung zu.

So wird es nach Artikel 1aa) der neuen Verordnung möglich sein, auch diejenigen Personen in den Genuß des gemeinschaftlichen Sozialversicherungsschutzes kommen zu lassen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten lediglich freiwillig versichert sind, ohne zuvor in demselben Staat gegen das gleiche Risiko pflichtversichert gewesen zu sein.

3.1.3. Demgegenüber sind in der Definition diejenigen Personen von der Gemeinschaftsregelung ausgeschlossen, die in einigen Staaten als Einwohner, nicht jedoch als Arbeitnehmer oder Selbständige die Leistungen der nationa-

len Sozialversicherung in Anspruch nehmen können, aber keine früheren Versicherungszeiten als Erwerbstätige geltend machen können.

3.1.4. Der Ausschuß kann nicht umhin, diese ungegerechtfertigte Diskriminierung zu bedauern und die Kommission und den Rat entschieden darum zu bitten, in Artikel 1 aa) Ziffer iv) der vorgeschlagenen Verordnung folgenden Nebensatz zu streichen: „sofern sie (jede Person) früher im Rahmen dieses Systems als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne dieser Bestimmungen versichert war, und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer ii) oder iii).“

3.2.1. In der vorgeschlagenen Regelung werden alle Rechtsvorschriften und alle Versicherungssysteme der Mitgliedstaaten erfaßt, die für Selbständige gelten, einschließlich der Sondersysteme für diese Versicherten-Gruppe oder der Systeme, die zugunsten aller Einwohner oder der gesamten Bevölkerung errichtet wurden; hiervon ausgeschlossen sind: a) in Frankreich die Versicherungssysteme für Invalidität und Tod der Selbständigen, die eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und b) in Deutschland die statutarischen Systeme der freien Berufe, für welche die Länder und nicht der Bund zuständig sind.

3.2.2. Der Ausschuß ist sich zwar der rechtlichen Gründe für diese Ausnahmen bewußt, sieht sich aber zu dem Hinweis veranlaßt, daß sie in dem betreffenden Land in bestimmten Fällen den Anspruchserwerb erschweren können, da die Zusammenrechnung der in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten (die im Vertrag vorgesehen ist) nicht zugelassen wird. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten dazu zu veranlassen, Bemühungen der betroffenen Berufskreise anzuregen bzw. zu fördern, die Anwendung der Gemeinschaftsregelung auf diese Versicherungssysteme und insbesondere die gegenseitige Anrechnung der im Rahmen dieser Systeme und im Rahmen der Versicherungssysteme der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu ermöglichen.

3.3.1. Artikel 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 liegt auch nach der vorgeschlagenen Änderung weiterhin das Prinzip der Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften zugrunde, auch wenn es um Selbständige geht, die ihre Berufstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben; abgesehen von einigen Ausnahmen kommt dieses Prinzip den Interessen der Erwerbstätigen sowohl hinsichtlich der Beiträge als auch der Leistungsansprüche mehr entgegen. Der Ausschuß ist sich hierin mit der Kommission einig.

3.3.2. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß in der italienischen Fassung des Verordnungsvorschlags in Nummer 2, die sich auf Artikel 13 Absatz 2 bezieht, wahrscheinlich durch ein Versehen beim Abschreiben die Neufassung von Buchstabe b) ausgelassen wurde. Diese Auslassung muß berichtigt werden, indem in der italienischen Fassung des Verordnungsvorschlags an besagter Stelle folgender Satz eingefügt wird: „b) al primo rigo della lettera b) il termine „occupato“ è sostituito dalle parole „che esercita la sua attività professionale“.

3.3.3. Die Neufassung von Artikel 14 kann zu Zweifeln und Verwirrung Anlaß geben, da einige Bestimmungen und einige Buchstaben lediglich die Selbständigen, andere nur die Arbeitnehmer und wieder andere beide Gruppen betreffen. Aus diesem Grund bittet der Ausschuß die Kommission darum, Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 neu zu formulieren, um ausdrücklich zu klären, für welche Gruppen von Erwerbstätigen – Selbständige oder Arbeitnehmer oder beide – die Bestimmungen gelten.

3.4.1. Bei der Ausdehnung der für die Arbeitnehmer geltenden Gemeinschaftsregelung auf die Selbständigen gibt es einige Ausnahmen:

- a) einige Modalitäten bei der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zur Begründung des Rentenanspruchs;
- b) die Möglichkeit, außerhalb des zuständigen Staates Arbeitslosenunterstützung zu erhalten.

Während die erste Ausnahme die Sondersicherungssysteme für den Fall von Invalidität, Alter und Tod betrifft und in dem neuen Absatz 3 von Artikel 38 der Verordnung geregelt ist, betrifft die zweite Ausnahme die Selbständigen und ist in den Artikeln 69 Absatz 1, 70 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) geregelt, die sich ausdrücklich mit dem Erwerb, der Aufrechterhaltung und der Übertragung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung befassen.

3.4.2. Der Ausschuß ist sich zwar bewußt, daß sich durch die Aufhebung der beiden Ausnahmen Probleme ergeben können und daß einige Mitgliedstaaten vielleicht Widerstand leisten werden, doch hält er die Ausnahmen für ziemlich schwerwiegend, auch wenn sie sich in der Praxis nur auf eine begrenzte Zahl von Fällen auswirken; vor allem in bezug auf die Ausnahme hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung dürfte diese Regelung auch politisch unklug sein, da die „psychologische“ Wirkung auf die Selbständigen und insbesondere auf die Geistesarbeiter außer acht gelassen wird. Der Ausschuß ersucht daher den Rat und die Kommission, diese Fragen nochmals zu überdenken.

Außerdem ist auf einen weiteren Fall hinzuweisen, in dem die Behandlung, welche die Arbeitnehmer genießen, anscheinend nicht in gleicher Weise für die Selbständigen gelten soll: Es handelt sich um den neuen Absatz 5 von Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

3.5.1. Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 besagt, daß ein Arbeitnehmer, der arbeitsunfähig geworden ist, nachdem er nicht mehr einer Gesetzgebung unterliegt, in der die Gewährung der Leistungen bei Invalidität

davon abhängig gemacht wird, daß der Erwerbstätige diesen Rechtsvorschriften bei Eintritt des Versicherungsfalls unterliegt, die Möglichkeit hat, diese Leistungen zu erhalten, wenn er Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates nachweisen kann.

Diese Möglichkeit haben jedoch die Selbständigen nicht, da in dem neuen Absatz 5 von „Arbeitnehmern“ die Rede ist.

3.5.2. Der Ausschuß ist sich darüber klar, daß diese Diskriminierung auf den spezifischen Charakter der niederländischen Gesetzgebung zurückgeht, die eine ausdrücklich auf das Risiko abgestellte Gesetzgebung ist; er bittet jedoch die Kommission, dieses Problem zu überdenken und im gewünschten Sinne zu lösen.

#### 4. Schlußfolgerungen

4.1.1. Bei der Formulierung dieser Schlußfolgerungen und Anregungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 möchte der Ausschuß hervorheben, daß die Schwierigkeiten bei der Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, die in all diesen Jahren erst bei den Arbeitnehmern und dann bei den Selbständigen aufgetreten sind, größtenteils auf die Unterschiedlichkeit der Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern zurückzuführen sind.

Der Ausschuß hat hierauf bereits in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 1967 zu dem Vorschlag für die spätere revidierte Verordnung Nr. 3 wie auch in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1971 zu dem Vorschlag für die spätere Verordnung (EWG) Nr. 574/72 hingewiesen und diese Ansicht auch in jüngeren Stellungnahmen immer wieder vertreten.

4.1.2. Der Ausschuß meint, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, eine stufenweise, jedoch beherrzte konkrete Aktion zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen im Sinne von Artikel 117 und 118 des EWG-Vertrags einzuleiten und voranzutreiben. Hierzu bedarf es eines „politischen Willens“, da eine wirtschaftliche und soziale Einigung Europas nicht zustande kommen kann, wenn die einzelnen Staaten nicht gewisse Diskrepanzen zwischen ihren Rechtsvorschriften ausräumen, um diese im Rahmen eines „Gemeinschaftsrechts“ einander anzugleichen.

Kommt es zu einem solchen politischen Willensakt, so können die einer Gemeinschaftsaktion im Wege stehenden rechtlichen Hindernisse überwunden werden, da die Kommission und der Rat den Weg der Anwendung von Artikel 235 des Vertrages eingeschlagen haben.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 283 vom 24. November 1977 auf Seite 6 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 8. November 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 9. November 1977 ergangene Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Stellungnahme,

gestützt auf den am 22. November 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts betreffend diese Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 10. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Marvier, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bejaht den Kommissionsvorschlag, zu dem er folgende Bemerkungen vorzubringen hat.

##### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß billigt den Kommissionsvorschlag insoweit, als er den Warmwasserzählern den Zugang zum

Gemeinsamen Markt garantieren und zu diesem Zweck – unter Ausschaltung neuer Handelshemmnisse für Staaten, in denen es noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt – eine Harmonisierung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften herbeiführen soll.

1.2. Es handelt sich ja um ein Gerät, das – vor allem im Hinblick auf Energieeinsparungen und eine gerechtere Kostenaufteilung unter den Warmwasserverbrauchern – in immer größerem Umfang Verwendung findet.

Der Einbau von Warmwasserzählern, der ständig zunimmt, hat den unmittelbaren Effekt, daß der einzelne sich über die tatsächlichen Kosten des Warmwassers klar wird und daher versucht, sie möglichst zu verringern; Verschwendung und Leckverluste werden mithin vermieden. In einigen Fällen konnte eine ganz erhebliche Senkung des Warmwasserverbrauchs verzeichnet werden. Außerdem ist beim Ablesen der Zähler sofort zu erkennen, ob eine Warmwasseranlage außer Betrieb oder defekt ist.

Warmwasser ist sehr kostspielig und um ein Vielfaches teurer als Kaltwasser. Zwar wird weniger Warmwasser als Kaltwasser verbraucht, doch fallen die periodischen Abrechnungen für Warmwasser wesentlich höher aus als diejenigen für Kaltwasser. Dieser Unterschied wird infolge der vorhersehbaren Erhöhung der Energiekosten in Zukunft gewiß noch größer.

##### 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Die Kommission führt mit dieser neuen Richtlinie eine Klasse 0 sowie unterschiedliche Zahlenwerte für die anderen Klassen ein; dem liegt offenbar die Überlegung zugrunde, daß die Warmwasserzähler als Teil der Wärmeenergiezähler aufzufassen sind. Soweit die Warmwas-

serzähler jedoch weiterhin als solche verwendet werden, ist nicht zu verkennen, daß es sich um spezifische, für grundverschiedene Verwendungszwecke bestimmte Geräte handelt. Unter diesem Gesichtspunkt muß ihre Genauigkeit mindestens ebenso groß wie die der Kaltwasserzähler, ja wahrscheinlich größer sein.

2.2. Aus diesen Gründen und in Anbetracht des technischen Fortschritts, der seit Beginn der Vorarbeiten für die Richtlinie zustande gekommen ist – und durch die Energiekrise noch beschleunigt wurde –, sowie in Anbetracht des hohen Preises der in Rechnung gestellten Einheiten erscheint eine auf den Fortschritt zugeschnittene Harmonisierung auch im Interesse des Verbrauchers notwendig.

2.3. Der Ausschuß bittet daher die Kommission, die verschiedenen von ihr vorgeschlagenen Klassen unter dem Gesichtspunkt der Verbraucherinteressen und unter Berücksichtigung der im Bericht seiner Fachgruppe Industrie enthaltenen Bemerkungen einiger Mitglieder zu überprüfen.

### 3. Harmonisierungslösung

In Übereinstimmung mit der in dieser Hinsicht generell eingenommenen Haltung vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß in diesem Bereich die vollständige Harmonisierung angezeigt wäre.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Bauart bestimmter Zündschutzarten für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 4 vom 6. Januar 1978 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 6. Januar 1978 ergangene Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Stellungnahme,

gestützt auf den am 31. Januar 1978 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbei-

tung einer Stellungnahme und eines Berichts zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 10. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai) –



## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Richtlinienvorschlag zu und bringt dazu folgende Bemerkungen vor.

1. Der Ausschuß begrüßt es, daß der Vorschlag einem von ihm in der Vergangenheit häufig geäußerten Wunsch entsprechend auf harmonisierte Normen Bezug nimmt.
2. Da es sich um Betriebsmittel handelt, die die Sicherheit von Menschen gefährden können, plädiert er jedoch dafür, daß auf diesem Gebiet eine vollständige Harmonisierung in Aussicht genommen wird.
3. Laut Artikel 5 kann die Richtlinie nach dem in Artikel 7 der Rahmenrichtlinie über die Anpassung an den technischen Fortschritt vorgesehenen Verfahren geändert werden; der Ausschuß bringt in diesem Zusammenhang

den Wunsch zum Ausdruck, daß die Kommission, bevor sie die von ihr für notwendig erachteten Änderungen vorschlägt, den Rat der interessierten Gremien – ganz gleich, ob es sich um Organisationen der Hersteller und Verbraucher oder um Normeninstitute handelt – einholt.

4. Im Zusammenhang mit Artikel 7, insbesondere Satz 3, in dem es um die Zustellung einer eventuellen Widerrufsverfügung betreffend die Konformitätsbescheinigung geht, macht der Ausschuß die Kommission auf rechtliche Schwierigkeiten aufmerksam, die bei der Anwendung dieses Artikels in manchen Ländern u. a. deswegen auftreten können, weil es sich bei den für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen zuständigen Stellen nicht immer um staatliche Stellen handelt.

5. Zu Anhang I bringt der Ausschuß den Wunsch zum Ausdruck, daß die Norm Nr. 50018 vor der Verabschiedung der Richtlinie von der zuständigen amtlichen Stelle vervollständigt wird.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Beitritt zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 vom 11. Februar 1978 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 30. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 84 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 3. Februar 1978 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 10. Februar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 119. Sitzung am 12. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Bos, mündlich vorgetragene Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung der Tatsache, daß ein Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienschiffen von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zur Ratifikation oder zum Beitritt ausgelegt wurde;

in Erwägung der Tatsache, daß dieser Verhaltenskodex Vorschriften enthält, die sich auf die Mitgliedschaft in Konferenzen, die Ladungsaufteilung unter Konferenzreedereien, die Beziehung zwischen Konferenzreedereien und Verladern, die Änderung von Frachtraten und die Beilegung von Streitigkeiten beziehen;

in Erwägung der Tatsache, daß die Anwendung dieser Vorschriften des Verhaltenskodex sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in Drittländern in den bisherigen Ordnungsrahmen für die Linienschiffahrt eingreifen und sich insbesondere auf die Interessen der in der Gemeinschaft niedergelassenen Reedereien und Verladern auswirken wird;

in Erwägung dessen, daß sich die Gemeinschaft an der Zielsetzung orientieren sollte, für ihre Linienschiffahrt einen angemessenen und gerechtfertigten Anteil an der Weltlinienschiffahrt zu sichern;

in Erwägung dessen, daß der Verhaltenskodex auch ein wertvolles Instrument zur Durchsetzung der Interessen der Entwicklungsländer sowie zur Lösung der dabei auftretenden Probleme darstellt;

in Erwägung dessen, daß bestimmte Vorschriften des Verhaltenskodex sich auf die Wirksamkeit der Regeln des Vertrages über die Errichtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beziehen;

in Erwägung der Tatsache, daß der Ausschuß gegenwärtig an einer Studie über die Probleme der internationalen Seeschiffahrt arbeitet, in der er neben den Problemen der Flaggendiskriminierung, der Billigflaggen und der neuen Seeschiffahrtsländer auch die Frage der Lösung dieser Probleme mit Hilfe des Verhaltenskodex vor einem größeren Hintergrund untersucht und deshalb auf den Verhaltenskodex zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückkommen wird —

#### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachfolgenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen grundsätzlich zu.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Nach Auffassung des Ausschusses muß folgendes sichergestellt werden:

- Aufteilung des Ladungsaufkommens mit gegenseitig vereinbarten und die Interessen der Entwicklungsländer nicht verletzenden Ausnahmen;
- Annahme der Formel 40:40:20 als Ausgangspunkt für eine flexible Aufteilung des Ladungsaufkommens durch kommerzielle Verhandlungen;
- außerdem Ermöglichung der Tätigkeit von „Cross-traders“, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in anderen OECD-Staaten ansässig sind, im Verkehr zwischen OECD und anderen Ländern mit freier Marktwirtschaft;
- optimale Nutzung des Kodex, möglichst ohne staatliche Eingriffe.

## 3. Besondere Bemerkungen

Im einzelnen werden in der Kommissionsvorlage nach Meinung des Ausschusses eine Anzahl von Problemkreisen angesprochen, die sich wie folgt umreißen lassen und zu denen er nachfolgend Stellung bezieht.

### 3.1. Ratifizierungsverfahren und Vorbehalt (Artikel 1 und 2 sowie Anhang I)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex ratifizieren bzw. ihm beitreten sollten. Er ist allerdings wie die Kommission der Ansicht, daß bezüglich des Begriffs „nationale Reederei“ ein Vorbehalt angemeldet werden muß. Die von den Vereinten Nationen festgelegte Begriffsbestimmung steht nämlich nicht mit dem EWG-Vertrag in Einklang.

Der Ausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß die Kommission nun ins Auge gefaßt hat, die in Artikel 2 niedergelegte Definition des Begriffs „nationale Reederei“ zu ändern.

Nach eingehender Prüfung dieser Frage ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß die Kommission eine noch eindeutiger Begriffsbestimmung erarbeiten sollte, die jeglichen Zweifel hinsichtlich des Begriffs „nationale Reederei“ ausschließt.

### 3.2. Verhandlungen der Kommission mit den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 5 und 6)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Ratifikation des Verhaltenskodex von Gemeinschaftsseite nicht an den Ausgang entsprechender Verhandlungen im Rahmen der OECD geknüpft werden sollte.

3.3. *Annahme einer Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags auf Linienkonferenzabkommen*

Der Ausschuß vertritt zu dieser Frage die Auffassung, daß eine derartige Verordnung gegenüber dem Verhaltenskodex nichts Gegenteiliges enthalten darf, der natürlich auf seine EWG-Vertragskonformität untersucht wurde.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

3.4. *Revisionskonferenz (Artikel 7 und 8)*

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Kommission sich bis zum Zusammentreten der Revisionskonferenz mit dem Studium der Frage des unlauteren Wettbewerbs durch Schiffe, die nicht unter den Verhaltenskodex fallen, befassen und Lösungsansätze erarbeiten sollte.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu der Aufstellung der im Veterinär-, Tierzucht- und Tierschutzbereich zu vollbringenden Arbeiten; für diese Arbeiten benötigtes Personal**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 6. März 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf die Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften auf seiner Tagung am 20. März 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 29. März 1978 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren Stellungnahmen zu diesem Thema,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 11. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schnieders, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt Inhalt und Zielsetzung der Mitteilung der Kommission an den Rat.

2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es sich bei diesem Dokument größtenteils um die Feststellung der Verpflichtungen handelt, die der Kommission in den Bereichen Veterinärwesen, Tierzucht und Tierschutz obliegen; demgegenüber erachtet er den Hinweis für erforderlich, die Kommission solle mit Vorrang dafür Sorge tragen, daß die bereits vom Rat angenommenen Richtlinien, zu denen der Ausschuß seinerzeit Stellung genommen hat, angewandt und in die Praxis umgesetzt werden.

3. Um schnellstens eine Änderung in der derzeitigen Situation herbeizuführen, ersucht der Ausschuß die Kommission, so bald wie möglich die für die Durchführung des Programms erforderlichen Finanzvorschriften zur An-

wendung zu bringen. Der Ausschuß bedauert indessen, daß diese Vorschriften derart verspätet vorgeschlagen wurden.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 307 vom 21. Dezember 1977 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 16. Dezember 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 75 und 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 und 94,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. Dezember 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf die Entscheidung 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 4 und Anhang III, B 4 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem der vorstehenden Verordnung zugrunde liegenden Kommissionsvorschlag <sup>(3)</sup>,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 23. Mai 1973 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates“ <sup>(4)</sup>,

gestützt auf den von seinem Präsidenten in Anwendung von Artikel 22 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß vom 9. Januar 1978, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Frage zu beauftragen,

gestützt auf die Vorarbeiten der Herren Hildgen, Berichterstatter, sowie Bernaert und Hennig, Mitberichtersteller,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 119. Sitzung am 12. Mai 1978 annahm,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 118 vom 11. 11. 1968, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 86 vom 16. 10. 1973, S. 1.

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Hildgen, vor der Fachgruppe abgegebenen mündlichen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung am 31. Mai 1978),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Beseitigung der Unterschiede, die sich dadurch ergeben, daß der Staat den Eisenbahnunternehmen Lasten auferlegt oder Vorteile einräumt, die zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen führen können.

Eine erste Harmonisierungsstufe wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 erreicht –

#### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 vervollständigt die bestehende Regelung zur Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen und paßt sie der inzwischen eingetretenen Entwicklung an.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen ein wichtiges Element der gemeinsamen Verkehrspolitik darstellt. Sie soll einmal die den Eisenbahnen auferlegten betriebsfremden Lasten und Vorteile ausgleichen und auf diese Weise zu einem Verkehrsmarkt ohne Wettbewerbsverzerrungen führen. Zum anderen ermöglicht eine klare Abgrenzung der betriebsfremden Lasten und die entsprechende Normalisierung der Konten eine größere Transparenz der eigentlichen Betriebs- und Geschäftsführungsergebnisse der Eisenbahnunternehmen. Diese Transparenz ist erforderlich, um verkehrspolitische Entscheidungen, von denen alle am Verkehrsmarkt beteiligten Wirtschaftskreise und die Allgemeinheit betroffen sind, richtig treffen zu können. Aus diesem Grund begrüßt der Ausschuß den Vorschlag der Kommission, der die bisherige Kontennormalisierung modernisiert, klarer faßt und die Berechnung der Ausgleichszahlungen vereinfacht, im Grundsatz vorbehaltlich der nachfolgenden Bemerkungen.

### 2. Besondere Bemerkungen

#### 2.1. Artikel 1

Der Ausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 1973 die seinerzeit von der Kommission vorgeschlagene

Erweiterung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 auf Nebenbahnen befürwortet.

Er bedauert, daß der Rat diesem Vorschlag nicht gefolgt ist. Die nunmehr vorgeschlagene begrenzte Erweiterung auf Bahnen, die in erheblichem Umfang am internationalen Verkehr beteiligt sind, wird nach Auffassung des Ausschusses der oft schwierigen Situation anderer Bahnen, die dieselben Lasten wie die nationalen Eisenbahnunternehmen zu tragen haben, nicht gerecht. Zugleich bedauert der Ausschuß, daß die Ausdehnung auf Nebenbahnen von einem nationalen Verfahren abhängig gemacht wird.

#### 2.2. Artikel 3

Durch die in diesem Artikel vorgeschlagene Neufassung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 sollen zwei Kategorien von Normalisierungstatbeständen entfallen: Auflagen für öffentliche Bau- und Lieferaufträge (Kategorie XIV) und bisher unterbliebene Normalisierung (Kategorie XV).

Der Ausschuß billigt dies; er schließt sich den von der Kommission angeführten Gründen an.

Ebenfalls einverstanden ist der Ausschuß mit den weiteren Änderungen von Artikel 4 Absatz 4 der ursprünglichen Verordnung, wonach die Auflagen der Kategorien IX bis XIII nur beibehalten werden sollen, wenn dies im Rahmen der in der Entscheidung 75/327 des Rates vorgesehenen Programme zwischen den Mitgliedstaaten und den Eisenbahnunternehmen vereinbart wird. Auf diese Weise werden sicher ausgewogenere Auflagen zustande kommen.

Der Ausschuß billigt, daß diese Auflagen im Gegensatz zur bisherigen Regelung obligatorisch und nicht nur fakultativ Gegenstand der Normalisierung werden sollen. Es handelt sich hier um Auflagen, die erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Kategorie IX) oder auf regionale Wirtschaftsstrukturen (Kategorie XIII) haben können und auf die die Mitgliedstaaten aus übergeordneten Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur nicht verzichten können. Ohne obligatorische Abgeltung der daraus resultierenden Belastungen bestünde die Gefahr, daß die Bahnen angesichts ihrer schwierigen Situation diese Auflagen nicht mehr erfüllen könnten. Außerdem ist die obligatorische Abgeltung der Belastungen gerade in diesen Fällen zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern unerlässlich.

#### 2.3. Artikel 4

Der Ausschuß billigt die vorgeschlagene Vereinfachung der Berechnungsmethoden des Anhangs III und begrüßt den durch die Einschränkung der Zahl der Berechnungsweisen erzielten Harmonisierungsfortschritt.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine achte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 26 vom 1. Februar 1978 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 18. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. Januar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Beratungsgegenstand zu betrauen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Peyromaure-Debord-Broca, mündlich vorgetragenen Bericht und auf die Beratungen der vorgenannten Fachgruppe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1978,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 1. Juni 1978) –

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME**

mit 38 Ja-Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen:

**1. Einleitung**

1.1. In Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige ausgearbeitet, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Leistung oder Lieferung ausgeführt worden ist.

1.2. Aus Gründen der Gleichheit erschien es unerlässlich, daß jede Leistung (für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit erforderliche Lieferungen oder Dienstleistungen), für die von einem Steuerpflichtigen in einem Staat der Gemeinschaft Mehrwertsteuer bezahlt wurde, einen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer begründet, sofern der Steuerpflichtige nicht in dem Staat ansässig ist, in dem die fragliche Leistung ausgeführt wurde.

1.3. Um in den Genuß der Erstattung durch das Land zu kommen, in dem man keinen Wohnsitz hat, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Nichtbegründung eines Wohnsitzes in dem Land der Leistung, für die ein Anspruch auf Erstattung gegeben sein kann;
- Beibringung der Rechnung, durch die der Anspruch auf Erstattung begründet wird, oder der Einfuhrdokumente;
- Nachweis durch eine behördliche Bescheinigung, daß man tatsächlich Mehrwertsteuerpflichtiger in dem Staat ist, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
- schriftliche Erklärung, daß man in dem jeweiligen Land in Verbindung mit den Lieferungen und Dienstleistungen, für die der Anspruch auf Erstattung geltend gemacht wird, keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.

**2. Allgemeine Aussprache**

2.1. Die Frage wurde aufgeworfen, ob diese Richtlinie durch eine genügend hohe Anzahl von Härtefällen gerechtfertigt ist.

- 2.2. Die Diskussion ergab weiter, daß jede berufliche oder gewerbliche Betätigung in einem Staat, in dem man keinen Wohnort oder Sitz hat (Besuch von Kongressen und Messen, Reisen usw.), daß jede Beförderung (von Personen oder Waren), jede Hotel- und Benzinrechnung, jede Reparatur an Beförderungsmitteln den Anspruch auf Erstattung begründen dürfte.
- 2.3. Ferner wurde die Frage der Gefälligkeitsrechnungen angeschnitten.
- 2.4. Hier handelt es sich jedoch nicht um ein Problem, das mit der zur Beratung anstehenden Frage in unmittelbarer Verbindung steht, denn im Hoheitsgebiet einzelner Mitgliedstaaten hat sich dieses Problem bereits gestellt.
- 2.5. Die Bedeutung der Formalitäten und die Kosten dieser Formalitäten wurden zur Sprache gebracht. Es wurde angeregt, prinzipiell vorzusehen, daß die Vorsteuerbeträge in dem Land abgezogen werden können, in dem die Mehrwertsteuerpflicht gegeben ist.
- 2.6. Wie soll jedoch ein solcher Anspruch von Amts wegen vorgesehen werden, ohne daß das Land, in dem die Steuerpflicht gegeben ist, bei dem Land eine Kontrolle vornimmt, in dem die Mehrwertsteuer entrichtet wurde? Damit würden beide Parteien und die Steuerverwaltung in dem einen und dem anderen Land in diese Angelegenheit verwickelt. Damit würden effektiv Kosten für die Parteien und die Steuerverwaltungen entstehen, doch dürfte das unvermeidlich sein.
- 2.7. Auf jeden Fall stellt sich hier die Frage, ob die 6. Richtlinie diese Möglichkeit zuließe.
- 2.8. In Artikel 17 Absatz 4 der 6. Richtlinie wird nur die Erstattung genannt, was der Kommission die Hände bindet.
- 2.9. Wenn die Staaten allein betroffen sind, ist darüber hinaus angesichts der verschiedenen Mehrwertsteuersätze zu bedenken, inwieweit und zu welchen Kosten die Verrechnung vorgenommen werden kann.
- 2.10. Soweit die Mehrwertsteuerregelungen nicht voll harmonisiert werden, ist darauf zu achten, daß sich die bestehenden Unterschiede nicht vergrößern.
- 2.11. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit soll mit dieser Richtlinie offenbar eine Übergangsmaßnahme geschaffen werden, bis der allgemeine Grundsatz des Abbaus der fiskalischen Grenzen in der Gemeinschaft angewendet wird.
- 2.12. Vorbehaltlich dieser allgemeinen und der nachstehenden besonderen Bemerkungen stimmt der Ausschuß dem Richtlinienentwurf zu.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Artikel 7

Der Ausschuß fragt sich, aus welchen Gründen in Absatz 2 die Kriterien 25 bzw. 50 RE gewählt wurden. Er hat die Ansicht der Kommission zur Kenntnis genommen, daß eine höhere Schwelle nicht im Interesse der Erstattungsberechtigten ist, eine niedrigere jedoch denkbar sei; im Verhältnis zu dem entsprechenden Zeitraum ist das Kriterium von 50 RE für das Kalenderjahr allerdings bereits vorteilhaft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1978.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

### Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Sanierung des Schiffbaus in der Gemeinschaft

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 10 vom 12. Januar 1978 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 20. Dezember 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

##### DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 23. Dezember 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 31. Januar 1978, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 10. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Evain, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978) –

##### VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 1 Stimmenthaltung:

1. Der Schiffbausektor macht weltweit eine strukturelle und konjunkturbedingte Krise durch, die an Schwere und Dauer ohnegleichen ist. Ursache dieser Krise ist ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt der Neukonstruktionen. Einerseits ist die Nachfrage infolge der Erdölkrise und der weltweiten Wirtschaftszession stark rückläufig gewesen; zum anderen ist das Angebot aufgrund falscher Einschätzung des Bedarfs an Neutonnage, die insbesondere durch exzessive Finanzierungserleichterungen für den Schiffspark begün-

stigt wurde, unverhältnismäßig gestiegen. Bedingt durch die schwerwiegenden Folgen der Krise in den einzelnen Schiffbauländern wurde der internationale Markt der Neukonstruktionen zu einem Feld der Regierungsinterventionen mit allen Verzerrungen, die diese nach sich ziehen. Unter diesen Umständen läuft die Schiffbauindustrie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gefahr, einfach aufgegeben zu werden, falls nicht umgehend eine geeignete Gemeinschaftspolitik ins Werk gesetzt wird.

2. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die Kommission diese Gefahr erkannt und Leitlinien einer Industriepolitik speziell für den Schiffbausektor entworfen hat, die darauf abzielt, diesen Sektor zu sanieren und ihn in die Lage zu versetzen, sich dauerhaft im internationalen Wettbewerb zu behaupten.

3. Das Bemühen der Kommission um eine koordinierte Aktion der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft mit dem Ziel, durch die Anwendung von Maßnahmen den Wertfen zur Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen, ihre Umstrukturierung und ggf. Modernisierung fortzusetzen sowie soziale Maßnahmen zugunsten ihrer Arbeitnehmer zu ergreifen, wird vom Ausschuß unterstützt. So ist auch der Vorschlag der Kommission, einen quantitativen Richtwert für die Nachfrage festzusetzen, allein als Mittel zur Vereinfachung dieser Bemühungen zu verstehen. Allerdings sollte dieser Richtwert nach Ansicht des Ausschusses nicht als Produktionsziel für die 80er Jahre festgehalten werden.

Ferner weist der Ausschuß die Kommission darauf hin, daß auch bei den Reparaturwertfen der Gemeinschaft eine schwierige Lage entstanden ist. Die Politik der Gemeinschaft muß darauf ausgerichtet sein, die Existenzfähigkeit der Reparaturwertfen zu erhalten.

4. Wenn einerseits der Analyse der Krisenursachen zugestimmt werden kann, so wäre es nach Ansicht des Aus-



schusses andererseits angebracht gewesen, die Rolle, die Japan beim Zustandekommen der gegenwärtigen Überkapazitäten gespielt hat, im Kommissionsdokument hervorzuheben. Während die Werften in der Gemeinschaft im Laufe der letzten Jahre ihre Produktionskapazitäten in nur sehr mäßigem Umfang erweitert haben, wurde von den japanischen Konstrukteuren im eigenen Land wie auch in gewissen Drittländern eine Politik der Kapazitätsausweitung betrieben, und dies trotz der seit mehreren Jahren organisierten Konsultationen zwischen den Vertretern der Regierungen einerseits und den europäischen Schiffskonstrukteuren andererseits.

Es sei noch vermerkt, daß sich neben Japan in jüngster Zeit noch einige andere Länder Asiens wie auch Südamerikas als Schiffbauländer eine einflußreiche Position gesichert haben.

5. Die Kommission betont in ihrem Dokument die Verantwortung, die die Werften selbst an ihrer unzureichenden Wettbewerbsfähigkeit tragen, und scheidet dabei solche Faktoren nicht zu berücksichtigen, die sich dem Einfluß der Werften entziehen. Zu den obengenannten Faktoren zählen u. a.: die anomal niedrigen Löhne und Soziallasten sowie die in der Gemeinschaft undenkbar Arbeitsbedingungen, die einige ihrer Konkurrenten bieten; die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die in den Gemeinschaftswerften üblich sind; die gegenwärtig auf dem internationalen Markt praktizierten, ungewöhnlich niedrigen Preise; die Vorteile bestimmter Länder aufgrund ihrer Währungspolitik (Beispiel: die bis vor kurzem betriebene Unterbewertung des Yen) oder der Mechanismen ihrer Preisbildung (Staatshandelsländer).

6. Die Kommission fordert den Rat in den Schlußfolgerungen ihrer Mitteilung auf zu beschließen, „daß die Produktionskapazitäten für den Bau neuer Schiffe unter Berücksichtigung der Marktlage festzusetzen sind“. Für Anfang der 80er Jahre schätzt sie die Höhe der Nachfrage für in der Gemeinschaft ansässige Werften auf 2,4 Mill. GBRT.

Diese Zahl basiert jedoch auf einer Marktstudie aus dem Jahre 1976, deren Schätzungen bereits 1977 faktisch überholt waren. Weiter geht die Kommission bei dieser Zahl von der Annahme aus, daß die Verteilung des Auftragsvolumens auf die wichtigsten Schiffbaugebiete der Welt stabil bleibt. Gerade diese Verteilung hat sich indessen im Lauf des letzten Jahres zum Nachteil der Gemeinschaft verändert.

Unter den gegebenen Umständen hält der Ausschuß die Richtigkeit der von der Kommission angegebenen Zahl für fragwürdig. Auf keinen Fall darf sie bei der Festlegung eines Ziels für die Produktionskapazität von Neukonstruktionen in der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

7. Der Ausschuß hält es für wichtig, zwischen Kapazitätsdrosselung und Tätigkeitsrückgang zu unterscheiden. Man kann gelten lassen, daß sich die Tätigkeit entsprechend der Nachfrage entwickelt, die ihrerseits konjunkturbedingt ist. Die Kapazitäten hingegen müssen an den strukturellen Veränderungen des Bedarfs und an der auf langfristigen Schätzungen beruhenden Bewertung der Bedarfshöhe ausgerichtet werden. Eine Kapazitätssenkung

aufgrund der gegenwärtigen Krise könnte nämlich bei dem erwarteten Wiederaufschwung im Laufe der nächsten zehn Jahre die europäische Schiffbauindustrie endgültig daran hindern, die ihr gebührende Stellung auf dem Weltmarkt der Neukonstruktionen zu halten. Ferner ergäbe sich für die Industrie aus diesem Umstand der Zwang, die Anzahl der ausgebildeten Lehrlinge der Maschinenbauindustrie insgesamt zu senken, d. h. ihren Beitrag zu einer Anhebung des allgemeinen Niveaus der Qualifikationen der Arbeitnehmer der Gemeinschaft zu reduzieren.

8. Der Ausschuß trägt daher folgende Vorschläge vor:

- a) Angesichts der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Schiffbauindustrie sollte die Gemeinschaft danach streben, Produktionskapazitäten im Verhältnis zum Umfang ihres Warenaustauschs auf dem Seeweg zu erhalten. Insbesondere wäre der Neutonnage Rechnung zu tragen, die zur Erneuerung und Expansion der Flotten der Mitgliedstaaten notwendig ist und die die Gemeinschaft in die Lage versetzt, ihre Versorgung autonom sicherzustellen und durch die Frachterlöse zu einer hinreichend ausgeglichenen Zahlungsbilanz beizutragen.
- b) Dies dürfte keinesfalls die Bildung eines Marktes zur Folge haben, der ausschließlich dem Vorteil der Gemeinschaftswerften dient. Anzustreben ist, die Werften wettbewerbsfähiger zu machen, damit sich zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern erneut ein Austausch an Neutonnage entwickelt. Die Gemeinschaftspolitik sollte darauf abzielen, die Herstellung von technologisch fortgeschrittenen Schiffen zu begünstigen (ein Produktionszweig, auf den sich die Werften der Gemeinschaft schon weitgehend spezialisiert haben), die auch auf dem Außenmarkt absetzbar sind. Ziel müßte es sein, zu einem Austausch von Neutonnage zu gelangen, der so ausgeglichen wie möglich ist.
- c) In diesem Zusammenhang sollten in der Mitteilung der Kommission Beihilfen zur technologischen Forschung für die Neuentwicklung von Schiffen wie für die Verbesserung der Konstruktionsverfahren vorgeesehen werden.
- d) Der Export von Technologie sollte, sofern er sich für die internationalen Beziehungen zu den Entwicklungsländern als notwendig erweist, nach den gemeinsamen Grundsätzen ablaufen, die für die gesamte Schiffbauindustrie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten.

9. Nach Ansicht des Ausschusses müßte eine Industriepolitik für den Schiffbausektor Faktoren enthalten, die sich in den weiteren Rahmen einer gemeinschaftlichen Schifffahrtspolitik einordnen. Als Beispiel sollte die kohärente Politik der großen Schifffahrtsmächte USA und Japan sowie der sozialistischen Länder oder der Entwicklungsländer dienen.

So wäre dann auch mit einem Maximum an Nachdruck und Effizienz das Problem solcher Schiffe anzugehen, die nicht den internationalen technischen Sicherheitsnormen und Vorschriften für die Lebens- und Arbeitsbedingungen

der Schiffsbesatzung entsprechen. Die Gemeinschaft müßte dringendst Maßnahmen treffen, um Schiffen, die diesen Normen nicht entsprechen, den Zugang zu den Gemeinschaftshäfen zu verwehren, wie es die Kommission übrigens vorschlägt.

10. Von den zuständigen internationalen Instanzen müßten auch Gemeinschaftsaktionen zur Verbesserung der Maßnahmen für die Sicherheit und Rettung von Menschenleben auf dem Meer sowie für die Verhütung der Meeresverschmutzung verfolgt werden.

In dieser Hinsicht sollten, namentlich für Öltanker, spezifische Vorschriften erarbeitet werden, so z. B. für:

- den verstärkten Einbau getrennter Ballasttanks,
- den Doppelantrieb für die Steueranlage,
- die doppelte Radarlenkung.

Außerdem müßten veraltete Schiffe schneller aus dem Verkehr gezogen werden.

Eine schnelle Verwirklichung dieser Maßnahmen wäre in dreifacher Hinsicht nutzbringend: für den Umweltschutz, die Erhaltung der Beschäftigung (es ist einfacher, die Beschäftigung aufrechtzuerhalten, als neue Arbeitsplätze zu schaffen) und eine schnellere Überwindung der Krise.

Darüber hinaus würde sich die Gemeinschaft auf diese Weise bei ihren auswärtigen Partnern eine bessere Position im Hinblick auf die Aushandlung von Abkommen zur Sanierung des Marktes verschaffen. Der Ausschuß vertritt hier die Ansicht, daß es trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten außerordentlich wichtig ist, die internationale Konzertierung fortzusetzen.

11. Der Ausschuß stellt fest, daß das Kommissionsdokument keinerlei Hinweise darüber enthält, wie sich die Kommission die Umstrukturierung des Sektors vorstellt. Diese Haltung entspringt wahrscheinlich der Auffassung der Kommission, wonach es Sache der Betroffenen, d. h. vor allem der Unternehmen und der Regierungen der Mitgliedstaaten ist, in diesem Punkt eine wichtige und letztlich entscheidende Rolle zu spielen. Die Kommission selbst sollte indessen in bezug auf die Mittel, die sie zur Förderung und Harmonisierung der Politik auf nationaler Ebene einzusetzen gedenkt, ausführlichere Angaben machen. So müßte z. B. die Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente auf die Mitgliedstaaten bestimmten Bedingungen unterliegen, die u. a. den Fortschritt eines harmonisierten Umstrukturierungsprozesses beinhalten und Regionalprobleme miteinbeziehen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

12. Der Ausschuß lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf Umfang und Schwere der sozialen Probleme hin, die durch die gegenwärtige Krise im Schiffbau-sektor aufgeworfen werden:

a) Der Zahlenwert von 75 000 angeblich überschüssigen Arbeitsplätzen wurde von der Kommission aufgrund von Annahmen über die Marktentwicklung errechnet, die, wie bereits weiter oben gesagt, nicht als endgültig betrachtet werden können. Die Frage, wie viele Arbeitsplätze unbedingt wegfallen müssen, kann somit nur anhand der grundlegenden Ziele beurteilt werden, die die Gemeinschaft für diesen Sektor festsetzt.

Ferner berücksichtigt die Erhebung, wonach sich die Zahl der zu beseitigenden Arbeitsplätze auf 75 000 beläuft, nicht die Folgeerscheinungen der Krise in der Zulieferindustrie. Es wird indessen allgemein angenommen, daß die Schiffsausrüster mindestens noch einmal die gleiche Anzahl Personen wie die Werften selbst beschäftigen.

b) In Anbetracht der früheren gescheiterten Versuche, das Personal der Werften intern umzuschulen, und aufgrund der geringen Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Industriebranchen ist für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Aufnahme der überschüssigen Arbeitskräfte der Werften eine gründliche Analyse nötig, die schon jetzt anlaufen sollte.

Nach Ansicht des Ausschusses sind die Mittel, über die Gemeinschaftseinrichtungen wie der Regionalfonds oder der Sozialfonds verfügen, nicht ausreichend, um eine wirksame Aktion durchzuführen, die auf dieses Problem zugeschnitten ist. Es ist darum notwendig, auf einem angemessenen finanziellen Hintergrund eine Politik zu konzipieren und anzuwenden, die auf die Lage abgestimmt ist, in der sich die Schiffbauindustrie befindet.

13. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, mit deren Hilfe das Tätigkeitsniveau der Werften auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden soll, sollten nach Ansicht des Ausschusses von der Gemeinschaft unterstützt werden, um während der Umstrukturierungs- und Modernisierungsphase stärkere Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Wo eine Senkung des Personalbestands unausweichlich ist, sollte eine Wiedereingliederung des Personals in andere Sektoren prioritär behandelt und Arbeitslosigkeit durch eine gesteigerte Entwicklung anderer Industriezweige vermieden werden.

Unbestreitbar würde ein Wiederaufschwung der Weltwirtschaft diese Entwicklung stark begünstigen.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Entscheidung des Rates betreffend das Auftreten bestimmter Staatshandelsländer in der Güterlinienschifffahrt**

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 75 und 84 Absatz 2 des EWG-Vertrags,

gestützt auf den „Entwurf einer Entscheidung des Rates betreffend das Auftreten bestimmter Staatshandelsländer in der Güterlinienschifffahrt“ vom 6. April 1978,

gestützt auf die Entscheidung seines Präsidiums vom 30. Mai 1978, zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben,

gestützt auf Artikel 18, 20 Absatz 4 und 46 der Geschäftsordnung,

gestützt auf seine Stellungnahmen zu diesem Problemkreis vom 22. Juni und 23. November 1977,

gestützt auf den vom Hauptberichterstatter, Herrn Hoffmann, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai/1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten gegenüber dem wachsenden nichtwirtschaftlichen Wettbewerb der Linienflotten bestimmter Staatshandelsländer erforderlich ist –

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME**

bei 2 Stimmenthaltungen:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Kommissionsvorschlag in vollem Umfang zu.

2. Er ist erfreut darüber, daß die Kommission sich hierbei weitestgehend auf die Vorarbeiten des Ausschusses in dieser Frage gestützt hat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Basil de FERRANTI*

**Stellungnahme zu Teilzeitarbeit – die Auswirkungen dieses arbeitsorganisatorischen Systems bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage**

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Auf seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

## B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf den am 22. Juni 1977 gefaßten Beschluß seines Plenums, auf Vorschlag des Präsidiums eine Stellungnahme zum Thema „Teilzeitarbeit – die Auswirkungen dieses arbeitsorganisatorischen Systems bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage“ zu erarbeiten,

gestützt auf die Stellungnahme, die seine Fachgruppe Sozialfragen in ihrer Sitzung am 13. April 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn van Rens, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 1. Juni 1978),

in Erwägung, daß die Teilzeitarbeit – je nach Mitgliedstaat unterschiedlich – einen beachtlichen Stellenwert am Arbeitsmarkt einnimmt und ihr Anteil in einigen Tätigkeitsbereichen eine steigende Tendenz aufweist;

in Erwägung, daß Teilzeitbeschäftigte in bezug auf sämtliche Aspekte ihrer Erwerbstätigkeit eine vergleichbare Regelung und einen ähnlichen Schutz wie Vollzeitbeschäftigte genießen müssen;

in Erwägung, daß die Teilzeitarbeit es gestatten muß, den Wünschen und Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung gewisser wirtschaftlicher und sozialer Aspekte gerecht zu werden;

in Erwägung, daß die Teilzeitarbeit in Verbindung mit anderen Maßnahmen auch einen Beitrag im Beschäftigungsbereich zugunsten bestimmter Gruppen von Stellensuchenden leisten kann, sofern verschiedene Voraussetzungen die Gewähr dafür bieten, daß die Teilzeitarbeit nicht als subalterne Nebentätigkeit eingestuft wird und daß keine verhängnisvollen Folgen für den Arbeitsmarkt und die Sozialversicherungssysteme entstehen;

in Erwägung, daß indessen eine tiefgreifende Verbesserung der Arbeitsmarktlage diversifizierte Maßnahmen voraussetzt, die zunächst die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und – falls keine ausreichenden Arbeitsplätze beschafft werden können – die sinnvollere Umverteilung der verfügbaren Arbeit zum Ziel haben sollten, wobei die Teilzeitarbeit keine Alternative für derartige Maßnahmen sowie für die Anwendung einer aktiven Beschäftigungspolitik sein kann –

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 1 Stimmenthaltung;

## 1. Einleitung

1.1. *Definition der Teilzeitarbeit*

1.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß geht bei seinen Betrachtungen über jene arbeitsorganisatorischen Formen, die seines Erachtens als Teilzeitarbeit anzusehen sind, von folgenden Kriterien aus:

- *freiwilliger* Charakter der Teilzeitarbeit; gemäß diesem Konzept muß die Teilzeitarbeit dem Wunsch der Arbeitnehmer entsprechen; sie kann also nicht als Folge ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse aufgezungen werden;
- *regelmäßiger* Charakter der Teilzeitarbeit;
- was die *Arbeitszeit* angeht, so wird bei der Teilzeitarbeit im Rahmen eines zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsvertrags über einen längeren Zeitraum unter normalen arbeitsrechtlichen Verhältnissen weniger als die übliche (tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte) Stundenzahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat gearbeitet;
- Arbeit, die auf der Basis der geringeren Arbeitszeit *entlohnt* wird;
- Teilzeitarbeit in Heimarbeit wird nicht berücksichtigt.

(Die Probleme der Selbständigen in der Landwirtschaft, etwa der italienischen Kleinbauern, werden in der vorliegenden Stellungnahme wegen der besonderen strukturellen, sozialen und regionalen Bedingungen, die für ihre Lage charakteristisch sind und die gesondert untersucht werden müssen, nicht behandelt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die vorliegende Stellungnahme ohne Interesse für diese Gruppe wäre, der die Verbesserungen, die ggf. für die Teilzeitbeschäftigten geschaffen werden, ebenfalls zugute kommen müssen.)

1.1.2. Bezüglich des „freiwilligen“ Charakters der Teilzeitarbeit sei vermerkt, daß der Entschluß zur Ausübung einer Teilzeitarbeit stets aus freien Stücken gefaßt werden muß, da es sich sonst um andere arbeitsorganisatorische Formen handeln würde. Die Wahlmöglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer können in der Praxis aber durch die allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse – und vor allem durch das derzeitige Beschäftigungsniveau – eingeschränkt werden, so daß die Betroffenen keine andere Alternative haben und sich gezwungen sehen, eine Teilzeitbeschäftigung anzunehmen.

1.1.3. Schließlich muß unterschieden werden zwischen Teilzeitarbeit und anderen Formen der nicht vollzeitlich verrichteten Arbeit wie vorübergehende Beschäftigung, Saisonarbeit, unregelmäßig verrichtete Arbeit, Teilarbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

## 1.2. Aspekte der Teilzeitarbeit bei der gegenwärtigen Lage am Arbeitsmarkt

1.2.1. Zwar ist die Auswertung der statistischen Daten in Ermangelung einer genauen Definition der Teilzeitarbeit besonders schwierig, doch wird gemeinhin davon ausgegangen, daß die Teilzeitarbeit in den meisten Industrieländern einen immer größeren Platz einnimmt und daß unter den Teilzeitbeschäftigten die Frauen überwiegen.

Es ist jedoch anzunehmen, daß die Teilzeitarbeit in geringerem Maße eine Ausnahmeposition einnehmen wird, wenn die Arbeitszeit allgemein gekürzt wird und die sozio-kollektiven Einrichtungen verbessert werden, wodurch vor allem Frauen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten geboten würden.

1.2.2. Die Teilzeitbeschäftigung, die in der Gemeinschaft von 9,2 Millionen Arbeitnehmern – darunter 8 Millionen Frauen –, d. h. 9,4 % aller Erwerbstätigen (1,9 % der Männer und 23,6 % der Frauen), ausgeübt wird, ist eine Realität und muß als ein grundlegender Faktor des Arbeitsmarkts der Gemeinschaft betrachtet werden. Daneben gibt es zur Zeit noch viele Halbtagsstellengesuche, die nicht befriedigt werden konnten. Wenngleich der Umfang (der in jedem Mitgliedstaat anders ist, jedoch überall zunimmt) und die Konsequenzen dieses arbeitsorganisatorischen Systems sowie die Beweggründe für seine Einführung unterschiedlich sein können, wird es doch bestimmten Bedürfnissen gerecht und erfüllt wirtschaftlich und sozial betrachtet etliche Funktionen.

1.2.3. Dieses arbeitsorganisatorische System hat sich erst in den letzten Jahren – in je nach Mitgliedstaat unterschiedlichem Maße – stärker durchgesetzt. Die seit 1974 verzeichneten wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in der Gemeinschaft blieben jedoch nicht ohne Einfluß auf die Funktion der Teilzeitarbeit und deren Stellenwert am Arbeitsmarkt. Hier sollten die neuen Daten über das Verhältnis zwischen Stellenangeboten und Stellengesuchen und die Vielzahl der Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden, für die ggf. eine Teilzeitbeschäftigung in Frage kommt.

## 1.3. Gründe für die Ausübung einer Teilzeitarbeit

1.3.1. Es gibt zahlreiche Gründe, die für die Ausübung einer Teilzeitarbeit sprechen. Ihre Art und ihre Bedeutung variieren je nach Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, nach Familienstand der Betroffenen und nach Art der Regelung dieses arbeitsorganisatorischen Systems. Überdies unterscheiden sich die Gründe je nachdem, ob die Teilzeitarbeit mit Arbeitslosigkeit oder mit vollzeitlicher Beschäftigung verglichen wird.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Teilzeitarbeit hat viele Facetten und ist Gegenstand heftiger Kontroversen. Die Beurteilung ihrer Auswirkungen bei der heutigen Arbeitsmarktlage wirft vielschichtige Probleme auf. Eine genaue Beurteilung der

Auswirkungen der Teilzeitarbeit setzt eine gründliche Analyse der Arbeitsplätze und des Arbeitsmarkts voraus, wobei folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Es gibt, da die Lage je nach Land und Sektor sehr unterschiedlich ist, faktisch keinen homogenen gemeinschaftlichen Arbeitsmarkt. Man hat es folglich mit einer Reihe von Teilmärkten zu tun, die in sich relativ geschlossen sind, einen eigenen Charakter aufweisen und jeweils eine spezifische Entwicklung durchlaufen haben. So gibt es Regionen, Erwerbszweige oder Berufsgruppen, in denen Stellenangebote trotz des allgemeinen Arbeitsplatzmangels nicht befriedigt werden können.
- Der Stellenwert der Teilzeitarbeit ist nicht in allen Mitgliedstaaten der gleiche.
- Die heutige Beschäftigungslage kann aus dem Kontext der typischen Merkmale der bisherigen Entwicklung und der voraussichtlichen Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten nicht völlig herausgelöst werden.
- Motive und Auswirkungen der Teilzeitarbeit werden durch Faktoren bestimmt, die je nach Wirkungsgrad und Kombination eine breite Skala von Situationen auslösen können. Zu diesen Faktoren zählen:
  - die allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sowie deren voraussichtliche kurzfristige und längerfristige Entwicklung;
  - die persönlichen Verhältnisse der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten;
  - die Bestimmungen der Sozialversicherungs- und Steuersysteme;
  - der Umstand, daß die Teilzeitarbeit mit einer Vollzeitbeschäftigung oder mit Arbeitslosigkeit verglichen wird;
  - die Auffassungen über den Stellenwert der Teilzeitarbeit am Arbeitsmarkt (notwendiges Übel oder vollwertiger Bestandteil des Arbeitsmarkts).
- Die Personengruppen, für die die Teilzeitarbeit in Frage kommen könnte oder die dazu gezwungen sind, sind sehr unterschiedlich. Es handelt sich nicht nur um Frauen mit familiären Verpflichtungen, die die Mehrheit der Fälle bilden, sondern auch um Gruppen wie Studenten, ältere Erwerbspersonen, Behinderte oder Personen, die eine Randstellung am Arbeitsmarkt einnehmen.

2.2. Im Verlauf der Beratungen wurde deutlich, daß die Meinungen bezüglich der Teilzeitarbeit offensichtlich noch im Fluß sind und die Überlegungen noch vertieft werden müssen.

2.3. Es ist anzunehmen, daß der Ausweitung der Teilzeitarbeit in den nächsten Jahren Grenzen gesetzt werden. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Für die meisten Vollzeitbeschäftigten wird die Teilzeitarbeit infolge der Lohnminderung nicht in Frage kommen.

- Es ist nicht zu erwarten, daß das Angebot an Teilzeitbeschäftigungen auf kurze Sicht erheblich steigen wird. Einer der Gründe ist, daß hierfür organisatorische Veränderungen erforderlich wären. Arbeitssuchende, die an sich eine Teilzeitbeschäftigung vorziehen, werden daher mit einer Vollzeitbeschäftigung vorliebnehmen, sobald sich dazu die Gelegenheit bietet, oder aber gar keine Stelle finden.
- Teilzeitstellen in hochqualifizierten Berufen sind verhältnismäßig gering, wenn hier auch je nach Mitgliedstaat gewisse Unterschiede bestehen mögen.
- Da es sich manchmal um Arbeitsplätze handelt, die eine geringe Qualifizierung erfordern, ist das (auf die Stunde umgerechnete) Einkommensniveau der Teilzeitbeschäftigten oft niedrig. Erwerbstätige, die über ein gewisses Ausbildungsniveau verfügen und eine Teilzeitbeschäftigung wählen, müssen sich deshalb mit einem Einkommen begnügen, welches unter dem liegt, das sie eigentlich erwarten könnten.
- Die Lage der Teilzeitbeschäftigten ist in sozialer, rechtlicher (gesetzlicher oder tarifvertraglicher) und praktischer Hinsicht noch allzuoft unzureichend gesichert. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre Vergütung aus und kann zu ungerechtfertigten Kostenvorteilen für gewisse Arbeitgeber Anlaß geben. Darüber hinaus tragen diese Mißstände nicht gerade dazu bei, die Teilzeitarbeit attraktiver zu machen.
- Ziemlich viele Erwerbstätige befinden sich am Arbeitsmarkt in einer relativ schwachen Position, da sie unmöglich eine Vollzeitbeschäftigung ausüben können. Durch Maßnahmen mit dem Ziel, die Wünsche des einzelnen stärker zu berücksichtigen – etwa Anpassung der vollzeitlichen Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation, Anpassung der Schulstunden, Erweiterung der sozialen Einrichtungen zur Betreuung der Kinder –, könnte es daher einigen Erwerbstätigen ermöglicht werden, anstelle einer Teilzeitarbeit eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben.

2.4. Die obigen Feststellungen deuten darauf hin, daß die Voraussetzungen für einen Ausbau der Teilzeitarbeit nicht allzu günstig sind. Die Position der Teilzeitbeschäftigten am Arbeitsmarkt ist noch zu schwach. Die etwaige Schaffung zusätzlicher Teilzeitstellen setzt denn auch eine Verstärkung der Position am Arbeitsmarkt voraus.

2.5. Angesichts der Zahl der Erwerbstätigen, die schon jetzt eine Teilzeitstelle innehaben (etwa 10% der Erwerbsbevölkerung der EG), kommt es bei dieser Verstärkung auf rasches Tempo an.

2.6. Wäre die Teilzeitarbeit anziehender und rechtlich – durch Gesetze und Tarifverträge – besser abgesichert, so könnte die Nachfrage nach Teilzeitbeschäftigungen steigen. Hieraus sollten die Konsequenzen gezogen werden, indem Arbeitsplätze geschaffen werden, die derartigen Beschäftigungswünschen entsprechen.

2.7. In vielen Unternehmen ist der Wunsch bestimmter Arbeitnehmer nach Teilzeitbeschäftigung nicht hinreichend bekannt, und in zahlreichen Sektoren besteht wenig Neigung zur Organisation der Teilzeitarbeit. Nur dort,

wo die Teilzeitarbeit einen deutlichen Kosten- und Organisationsvorteil erbringt, ist sie wirklich verbreitet.

2.8. Eine erhebliche Ausweitung der Teilzeitarbeit würde auch organisatorische Probleme verursachen, die gelöst werden müßten.

### 3. Schlußfolgerungen

Aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf die in den vorangegangenen Bemerkungen hingewiesen wurde, können schwerlich Schlüsse gezogen werden, die jeweils für den gesamten Arbeitsmarkt der Gemeinschaft gelten.

3.1. Der Ausschuß wiederholt, daß Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitarbeit nicht als Alternative für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzbeschaffung betrachtet werden dürfen. Primär ist die Teilzeitarbeit als ein Entgegenkommen denjenigen gegenüber zu verstehen, die sich um eine Teilzeitbeschäftigung bemühen. In diesem Sinne können Maßnahmen zugunsten der Teilzeitarbeit ein Ergänzung zur allgemeinen Beschäftigungspolitik bilden.

3.2. Die Teilzeitarbeit kann nur als eine der Möglichkeiten zur Verwirklichung einer sinnvolleren Verteilung der verfügbaren Arbeit betrachtet werden und darf nicht auf Kosten von Ganztagsstellen gehen. Das Streben nach einer solchen vernünftigeren Verteilung wiederum ist nur eine der Komponenten einer Beschäftigungspolitik.

3.3. Daneben können mit Hilfe der Teilzeitarbeit auch die Bedürfnisse gewisser Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die eine auf ihren Lebensrhythmus zugeschnittene Arbeitszeit wünschen. Schließlich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Teilzeitarbeit die Möglichkeit zugeschrieben wird, einen „Rollen-tausch“ zu bewirken, bei dem beide Ehepartner einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und zugleich die häuslichen Pflichten teilen (zutreffender wäre es, in diesem Falle von „sinnvollere Aufgabenverteilung“ zu sprechen).

3.4. Man darf davon ausgehen, daß die Teilzeitarbeit angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage nur dann günstige Auswirkungen hat, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind:

3.4.1. Die Teilzeitbeschäftigung muß auf einer freien Entscheidung der Arbeitnehmer beruhen und so gehandhabt werden, daß dadurch eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen erzielt wird. Diese Form der Arbeitsorganisation muß auch den Bedürfnissen und spezifischen Idealvorstellungen bestimmter Bevölkerungsgruppen entgegenkommen. Dies gilt auch für die selbständig Erwerbstätigen, etwa die Landwirte, die in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

3.4.2. Die Gemeinkosten können infolge der Einführung von Teilzeitarbeit steigen. Auch die Lohnkosten eines Unternehmens können infolge der Plafonierung der Sozialversicherungsbeiträge, seiner sozialen Verpflichtungen, der Steuerlast und der nicht komprimierbaren Verwaltungskosten zunehmen. Es muß vermieden werden, daß dies für die Unternehmen oder die Gesellschaft außergewöhnlich hohe Belastungen verursacht. Ebenso-

wenig darf dies bewirken, daß eine Gruppe von Arbeitnehmern mit subalternen, marginaler Stellung und unterdurchschnittlichen Beschäftigungsbedingungen entsteht.

Im übrigen muß das verfügbare Arbeitsvolumen (ausgedrückt in Arbeitsstunden) durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit vergrößert werden.

Schließlich muß bei der gegenwärtigen Konjunktur unbedingt vermieden werden, daß die Schaffung von Teilzeitalstellen eine Konkurrenz für die Schaffung von Ganztagsstellen bildet.

3.4.3. Die Teilzeitarbeit darf nicht von ihren Zielsetzungen abgelenkt und zu einem störenden, ungesunden Faktor des Arbeitsmarkts werden (Problem der Schwarzarbeit) oder die Sozialversicherungssysteme erschüttern.

3.4.4. Die Teilzeitarbeit darf nicht von anderen Maßnahmen zur grundlegenden Verbesserung der Beschäftigungslage und Arbeitsbedingungen abgetrennt werden und darf kein Hindernis für die Einführung und Anwendung derartiger Maßnahmen darstellen.

3.5. Da diese Form der Arbeitsorganisation eine Realität ist und einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsmarkts bildet, muß unabhängig von den Beweggründen zur Ausübung einer Teilzeitarbeit dafür gesorgt werden, daß die betroffenen Arbeitnehmer nicht länger einer subalternen Randgruppe angehören, die mit schlechteren Arbeitsbedingungen als normal vorliebnehmen muß. Teilzeitbeschäftigte müssen demnach gleichbehandelt werden und grundsätzlich anteilmäßig dieselben Rechte genießen wie die Vollzeitbeschäftigte (soziale Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Einstellung, Entlohnung, Urlaub).

3.6. Das Phänomen Teilzeitarbeit muß als ein Faktum angesehen und der Schutz der Arbeitnehmer, die eine solche Arbeit ausüben, als Grundprinzip anerkannt werden. Ferner sei vermerkt, daß bestimmte Aspekte der Probleme in Verbindung mit der Teilzeitarbeit dauerhaften Charakters sind und zumindest ebensoschr durch gesellschaftliche wie durch beschäftigungspolitische Motive bedingt werden.

3.7. Was schließlich das Statut der Teilzeitarbeit und die Eingliederung der betreffenden Arbeitnehmer in den sozialen Kontext des Unternehmens betrifft, so könnte Bezug genommen werden auf die Orientierungen der Dienststellen der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich der eventuellen Schaffung eines Instruments der IAO, das international gültige Leitprinzipien zur Erleichterung der Teilzeitarbeit aufstellen soll, um den Wünschen der Arbeitnehmer und den Bedürfnissen bestimmter Gruppen Rechnung zu tragen, wobei gleichzeitig ein rationellerer Einsatz des Arbeitskräftepotentials ermöglicht und sichergestellt werden soll, daß die Teilzeitbeschäftigten in den Genuß angemessener Arbeitsbedingungen kommen.

Wie aus den Dienststellen der IAO verlautet, soll dieses Instrument an erster Stelle eine knappe Definition der Teilzeitbeschäftigung enthalten, in der die Regelmäßigkeit und Freiwilligkeit dieser Beschäftigung sowie die begrenzte Arbeitszeit im Vergleich zur normalen oder gesetzlichen Arbeitszeit hervorgehoben und jegliche Nebenbeschäftigung bei Vollzeit- oder Teilzeitarbeitnehmern ausgeschlossen wird.

In dem geplanten Instrument müßte folgendes vorgesehen sein:

- für die Teilzeitarbeitnehmer die gleichen Entlohnungsbedingungen sowie proportional die gleichen Ansprüche hinsichtlich der Entlohnung selbst, der wöchentlichen arbeitsfreien Tage und des Jahresurlaubs;
- ein kompletter Schutz im Bereich der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz und der Zugang zu den sozialen Dienstleistungen des Unternehmens;
- die Nichtdiskriminierung der Teilzeitbeschäftigten bei der Vergabe der Stellen und der Nutzung der Ausbildungs- und Beförderungsmöglichkeiten;
- Maßnahmen zur Angliederung der interessierten Personen an das System der sozialen Sicherheit;
- garantierte Sicherheit des Arbeitsplatzes, insbesondere Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassungen und vorrangige Entlassungen im Falle einer Verkleinerung der Belegschaft;
- gewerkschaftliche Freiheit und Aufnahme in die Tarifverträge sowie Mitwirkung im Betriebsrat und an den innerbetrieblichen Konsultationsmechanismen mit gegenüber den Vollzeitbeschäftigten gleichberechtigtem Zugang zu den Beschwerdeverfahren.

3.8. Soweit die Teilzeitarbeit den Wünschen und Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen entgegenkommt, müssen flankierende Maßnahmen eingeführt werden, um die Position der Teilzeitbeschäftigten zu stärken und insbesondere folgendes zu erreichen:

- aufmerksame Beobachtung der in Unternehmen und Behörden unternommenen Versuche mit dem Ziel, die Teilzeitarbeit auf breiterer Basis einzuführen;
- besondere Beachtung der Anpassungen, die sich im Bereich der Steuern und der sozialen Sicherung als notwendig erweisen könnten;
- Vorschrift, daß die Teilzeitbeschäftigten proportional in den Genuß der tarifvertraglichen Bestimmungen kommen, und, falls notwendig, Ergänzung dieser Bestimmungen durch spezifische, auf die besondere Situation dieser Arbeitnehmer zugeschnittene Maßnahmen;
- Aktion der Arbeitsvermittlungsstellen (auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene), damit der Teilzeitarbeitsmarkt transparenter wird und eventuelle organisatorische Engpässe gemeldet werden;

- Beauftragung der Arbeitsvermittlungsstellen mit der Ausübung einer wirksamen Kontrolle der Teilzeitarbeit;
- flankierende Maßnahmen im Bereich der Sozialeinrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Rehabilitationszentren usw.).

3.9. Was die auf die Teilzeitbeschäftigung anwendbaren Bestimmungen der sozialen Sicherheit betrifft, so ersucht der Ausschuß die Kommission, die Frage nach dem Verhältnis Leistungen/Beiträge und nach der Festsetzung einer Mindestarbeitszeit, bei der Leistungsanspruch und

Beitragszahlung beginnen, genauestens zu untersuchen. Auch jeden Fall erscheint es dem Ausschuß wesentlich, daß die Teilzeitbeschäftigten nicht gezwungen werden, hier eine Sonderstellung einzunehmen.

3.10. Soweit in den Mitgliedstaaten ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Mindestlohn gilt, sollte Teilzeitbeschäftigten zumindest dieser Mindestlohn im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitsstunden ausgezahlt werden.

3.11. Die Teilzeitbeschäftigten müssen von einem Tarifvertrag erfaßt werden, welcher, wie bereits erwähnt, Bestimmungen über die Teilzeitarbeit enthalten sollte.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1978.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Basil de FERRANTI

#### ANHANG

##### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Textstellen der Stellungnahme der Fachgruppe wurden aufgrund von Änderungsanträgen, die im Verlauf der Beratungen angenommen wurden, abgeändert:

##### Seite 1 – erster Erwägungsgrund

„in Erwägung, daß die Teilzeitarbeit – je nach Mitgliedstaat unterschiedlich – einen beachtlichen Stellenwert mit steigender Tendenz am Arbeitsmarkt einnimmt,“

##### *Ergebnis der Abstimmung*

einstimmig abgeändert.

##### Seite 1 – vierter Erwägungsgrund

„in Erwägung, daß die Teilzeitarbeit in Verbindung mit anderen Maßnahmen auch einen positiven Beitrag im Beschäftigungsbereich leisten kann, sofern verschiedene Voraussetzungen die Gewähr dafür bieten, daß die Teilzeitarbeit nicht als subalterne Nebentätigkeit eingestuft wird und daß keine verhängnisvollen Folgen für den Arbeitsmarkt und die Sozialversicherungssysteme eintreten,“

##### *Ergebnis der Abstimmung*

einstimmig abgeändert.

##### Seite 4 – Ziffer 1.3. und 1.3.1. der französischen Fassung

„1.3. Les motivations du travail à temps partiel

1.3.1. Les motivations du travail à temps partiel sont multiples et leur importance et leur nature peuvent varier en fonction de facteurs tels que la situation économique et de l'emploi, la position familiale des personnes concernées ou la façon dont cette forme d'organisation du travail est réglementée. En outre, ces motivations varient également selon qu'on apprécie le travail à temps partiel par rapport à une situation de non-emploi ou par rapport à une situation d'emploi à temps plein.“



*Ergebnis der Abstimmung*

einstimmig abgeändert.

**Seite 4 und 5 – Ziffer 1.3.2.**

„1.3.2. Zu den Hauptgründen zählen:

- die begrenzten Möglichkeiten am Arbeitsmarkt;
- familiäre Umstände;
- der persönliche Wunsch, mehr Zeit außerhalb des Erwerbslebens zu verbringen;
- der Wunsch nach Steigerung der Familieneinkünfte oder Änderung der Aufgabenverteilung;
- Förderung der Emanzipation von Mann und Frau;
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, vor allem für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern (Erwerbsbehinderte, ältere Arbeitnehmer usw.);
- spezifische Merkmale bestimmter Tätigkeiten oder Sektoren (Landwirtschaft, öffentlicher Sektor, Dienstleistungsbereich);
- erhöhte Flexibilität der Arbeitsorganisation;
- zuweilen eine Funktion als Übergang zur Vollzeitbeschäftigung.“

*Ergebnis der Abstimmung*

mit 27 gegen 20 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen gestrichen.

**Seite 7 – erste Einrückung – erster Satz**

„— Die Personengruppen, für die die Teilzeitarbeit in Frage kommen könnte, sind sehr unterschiedlich.“

*Ergebnis der Abstimmung*

mit 32 gegen 4 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen abgeändert.

**Seite 9 – Ziffer 2.6.**

„2.6. Wird die Teilzeitarbeit anziehender und rechtlich – durch Gesetze und Tarifverträge – besser abgesichert, so werden wahrscheinlich einerseits mehr Vollzeitbeschäftigte und andererseits etliche Beschäftigungslose gewillt sein, dazu überzugehen, und die Nachfrage nach Teilzeitbeschäftigungen wird steigen. Soll diese erhöhte Nachfrage befriedigt werden, so muß die Zahl der Teilzeitstellen entsprechend aufgestockt werden.“

*Ergebnis der Abstimmung*

bei nur 1 Stimmenthaltung abgeändert.

**Seite 9 – Ziffer 2.7. – erster Satz**

„2.7. Daß die Teilzeitbeschäftigung ausdrücklich zur Diskussion gestellt wird, ist bereits ein großer Fortschritt, denn in vielen Unternehmen ist der Wunsch bestimmter Arbeitnehmer nach Teilzeitbeschäftigung nicht hinreichend bekannt, und in zahlreichen Sektoren besteht wenig Neigung zur Organisation der Teilzeitarbeit.“

*Ergebnis der Abstimmung*

bei 5 Stimmenthaltungen abgeändert.

**Seite 9 – Ziffer 2.8.**

„2.8. Eine erhebliche Ausweitung der Teilzeitarbeit wird auch organisatorische Probleme verursachen, die gelöst werden müssen.“

*Ergebnis der Abstimmung*

einstimmig abgeändert.

**Seite 13 – Ziffer 3.8.**

„3.8. Soweit die Teilzeitarbeit einen positiven, als solchen förderungswürdigen Faktor des Arbeitsmarkts darstellt, müssen sowohl zugunsten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zeitlich befristete oder ständige gesetzliche oder tarifvertragliche Anreize und flankierende Maßnahmen eingeführt werden. Derartige Maßnahmen müssen darauf hinzielen, die Position der Teilzeitbeschäftigten zu stärken und exzessive Kostensteigerungen, die zu Problemen Anlaß geben, zu beheben.“

*Ergebnis der Abstimmung*

einstimmig abgeändert.

**Seite 14 – erste und zweite Einrückung**

„— Durchführung von Versuchen in Unternehmen und Behörden zur Einführung der Teilzeitarbeit auf breiterer Basis; dabei sollten die zusätzlichen Belastungen, die durch die Anstellung von Teilzeitbeschäftigten entstehen, notfalls finanziert werden;

— Anreize zu Anpassungen im Bereich der Besteuerung oder der sozialen Sicherheit im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber;“

*Ergebnis der Abstimmung*

einstimmig abgeändert.

---